

ČD
SPPO

Vertragliche Beförderungsbedingungen der Tschechischen Bahnen für den öffentlichen Personenbahnverkehr (SPPO)

Änderungen Nr. 13

Zugangsstufe „A“

Genehmigt durch eine Entscheidung des für den Bereich Personenverkehr zuständigen Mitgliedes des Vorstandes der ČD, Ing. Michal Štěpán, unter Aktenzeichen 58 501/2010-O28.

am: 8. August 2018

Wirksamkeit ab: 1. September 2018

INHALT

NOTIZ ÜBER ÄNDERUNGEN	4
VERZEICHNIS DER VERWENDETEN MARKEN UND ABKÜRZUNGEN	5
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	8
TEIL EINS – GÜLTIGKEITSBEREICH	12
TEIL ZWEI – BEFÖRDERUNG VON REISENDEN	14
Kapitel I - Entstehung und Erfüllung des Beförderungsvertrages über die Beförderung von Personen.....	14
Kapitel II - Fahrausweis, Beleg über die Bezahlung des Preises, Ausweis auf Ermäßigung.....	16
A. FAHRKARTE	20
B. DEN REISENDEN ZUR BEFÖRDERUNG BERECHTIGENDER AUSWEIS	24
C. SCHLAFPLATZUSCHLÄGE UND LIEGEPLATZZUSCHLÄGE	25
D. PLATZKARTEN UND VORBEHALT VON SITZPLÄTZEN	27
Kapitel III - Bezahlung des Fahrpreises, eines Beförderungsentgeltes, von Zuschlägen und von Platzkarten	31
Kapitel IV - Bearbeitungsaufpreis, Aufpreis auf den Fahrpreis und nachträglicher Nachweis eines Anspruchs auf Ermäßigung	35
Kapitel V - Unterbrechung der Fahrt.....	38
Kapitel VI - Besetzen von Plätzen im Zug	39
Kapitel VII - Außerordentliches Anhalten des Zuges	42
Kapitel VIII - Beförderung von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung.....	44
Kapitel IX - Beförderung lebender Tiere in Begleitung eines Reisenden.....	49
Kapitel X - Beziehungen zwischen den Tschechischen Bahnen und den Reisenden	50
Kapitel XI - Verletzung der Beförderungsbedingungen und Ausschluss eines Reisenden	53
Kapitel XII - Bedingungen für einen Zutritt auf die Flächen der ČD	57
Kapitel XIII - Rauchen	60
Kapitel XIV - Gepäckaufbewahrung und Schließfächer.....	61
Kapitel XV - Fahrradverleih der ČD	61
Kapitel XVI - Verloren gegangene Sachen.....	62
TEIL DREI - GEPÄCKSTÜCKE	63
Kapitel I - Allgemeine Bedingungen	63
Kapitel II - Handgepäck	65
Kapitel III - Sondergepäck	66
Kapitel IV - Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen)	69

TEIL VIER - BESCHWERDEN UND ANREGUNGEN	73
TEIL FÜNF – RECHTE LAUT BEFÖRDERUNGSVERTRAG	74
Kapitel I - Rechte laut Beförderungsvertrag über die Beförderung von Personen, Hunden und Gepäck.....	74
A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	74
B. ERSTATTUNGSBETRÄGE UND WEITERE ANSPRÜCHE WEGEN GRÜNDEN UND HINDERNISSEN, DIE NICHT DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND	80
C. ERSTATTUNGSBETRÄGE UND WEITERE ANSPRÜCHE WEGEN GRÜNDEN, DIE DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND	87
Kapitel II - Entschädigung von Reisenden	97
A. VERSPÄTUNG DES ZUGES.....	98
B. NICHTERFÜLLEN AUSGEWÄHLTER STANDARDS.....	100
C. VERLETZUNGEN, BESCHÄDIGUNG, VERNICHTUNG.....	100
Kapitel III - Ein Recht laut einem durch mehrere Eisenbahnbeförderer erfüllten Beförderungsvertrag	101
Kapitel IV - Ein Recht laut einem im Rahmen eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) erfüllten Beförderungsvertrag	101
Kapitel V - Ein Recht aus dem Beförderungsvertrag im Rahmen des Programms ČD Punkte	101
A. GELTENDMACHUNG EINES RECHTES AUS GRÜNDEN, DIE DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND	102
B. GELTENDMACHUNG EINES RECHTES AUS GRÜNDEN, DIE NICHT DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND	102
TEILS SECHS - SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	103

ANLAGEN ZU DEN SPPO

Anlage 1 - Eigenabfertigung von Reisenden

Anlage 2 - Verzeichnis der Integrierten Verkehrssysteme (IDS) mit Einbindung der
ČD

Anlage 3 – Ohne Eintrag

Anlage 4 - Sonderwagen und Sonderzüge

Anlage 5 - Abfertigung von Reisenden bei einem Schienenersatzverkehr

Anlage 6 – Zugkategorien

NOTIZ ÜBER ÄNDERUNGEN

Nr.	Veröffent- lichung PTV	Akten- zeichen	Inhalt	wirksam ab	Vorge- nom- men
1.	60/45-48/2010	58 501/2010	Einführung	12.12.2010	
2.	17/9-10/2011	55 472/2011	Änderung Nr. 1	06.03.2011	
3.	87/49-50/2011	58 552/2011	Änderung Nr. 2	11.12.2011	
4.	37/23-24/2012	56 856/2012	Änderung Nr. 3	10.06.2012	
5.	70/45-46/2012	58 645/2012	Änderung Nr. 4	09.12.2012	
6.	64/45-46/2013	58 739/2013	Änderung Nr. 5	15.12.2013	
7.	035/21/2014	58481/2014	Änderung Nr. 6	14.12.2014	
8.	22/10/2015	56 772/2015	Änderung Nr. 7	14.6.2015	
9.	056/23/2015	58 727/2015	Änderung Nr. 8	13.12.2015	
10.	022/11/2016	56 882/2016	Änderung Nr. 9	12.6.2016	
11.	045/24/2016	59 119/2016	Änderung Nr. 10	11.12.2016	
12.	032/17/2017	57 324/2017	Änderung Nr. 11	15.09.2017	
13.	046/24/2017	59 244/2017	Änderung Nr. 12	10. 12. 2017	
14.	038/16/2018	57 126/2018	Änderung Nr. 13	01. 09. 2018	

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN MARKEN UND ABKÜRZUNGEN

CZS (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Zentraler Kundenservice der ČD, Telefonnummer (0420) 221 111 122
Art.	Artikel
ČD	České dráhy, a. s., die Tschechischen Bahnen
ČR (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Tschechische Republik
EC	EuroCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
EN	EuroNight, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
EP (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Elektronisches Geld
EPIK	Elektronische Geldbörse im Chip der In Karta
e-shop der ČD	Internetverkauf von Fahrausweisen der ČD unter der Adresse www.cd.cz einschließlich der mobilen Applikation Můj vlak
eTiket	Im e-shop der ČD gekaufter Fahrausweis oder Beleg über die Bezahlung eines Preises, einschließlich Fahrausweisen, die unter Nutzung der Leistungen des TeleTiket gekauft wurden
EUR	Euro – die gemeinsame Währung der Staaten der Europäischen Währungsunion
Ex	Expresszug, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
GŘ ČD (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Generaldirektion der ČD
IC	InterCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
IDS	Integriertes Verkehrssystem
CZK	die Tschechische Krone
KMB	Kilometerbank der ČD
OIK	Auf dem Mobiltelefon abgebildetes Bild der In Karta im Chipformat

OPT	Abrechnungsstelle für Beförderungserlöse Olomouc. Postanschrift: České dráhy, a.s. – OPT Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik
Os	tschechische Abkürzung für Personenzug
POP	Mobilterminal für Zugbegleiter (in der Regel bei dem Schaffner)
PTV	Beförderungs- und Tarifanzeiger des Ministeriums für Verkehr der Tschechischen Republik
PŘ (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation der Tschechischen Republik über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenpersonenverkehr Nummer 175/2000 Slg. (abgekürzt „Beförderungsordnung“)
R	tschechische Abkürzung für Schnellzug
railjet	Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
Rx	Schnellzug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
Slg.	Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik
SC	SuperCity, Zug einer höheren Kategorie (Qualitätszug)
SMS	Short Message Service = mittels Mobiltelefonen versandte kurze Textmitteilung
Sp	tschechische Abkürzung für Eilzug
SPPO	Vertragliche Beförderungsbedingungen der ČD für den öffentlichen Personenbahnverkehr
SŽDC	Die Staatliche Eisenbahnverkehrswegeverwaltung der Tschechischen Republik (Správa železniční dopravní cesty, státní organizace)
TeleTiket	Dienstleistung eines telefonischen Verkaufs eines eTikets
TR 10	Tarif der ČD für die Beförderung von Reisenden und Gepäck in Inland
TR 14	Tarif der ČD für Seilbahnen
ÚBP (Abkürzung gilt nur für den tschechischen Text)	sog. Verwahrung während der Beförderung, entspricht einem Gepäckwagen
VIK	Virtuelle In Karta im Mobiltelefon
ZTP	Ausweis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung (Schwerbehindertenausweis)

ZTP/P	Ausweis für Personen mit einer besonders schweren gesundheitlichen Behinderung, die eine Begleitung benötigen (Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson)
--------------	---

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

BEGRIFFE:	
2D-Code	Ein zweidimensionaler Strichcode auf Fahrkarten und eTickets, der maschinell lesbare Informationen gemäß internationalen Standards in sich trägt
Applikation der ČD	Eine Ermäßigungsapplikation gemäß Tarif TR 10 auf einer In Karta oder der Karte eines anderen Rechtsträgers
ČD Punkte	Bonustreuprogramm im e-shop der ČD
ČD Kredit	Gedecktes Konto für Zahlungen im e-shop der ČD
Leistungen der ČD	Durch die ČD erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Reisenden und von Gepäck
Zahlungs-Geschenkkarte der ČD	Gedechte Zahlungskarte der ČD mit der Möglichkeit einer Bezahlung nur an Kassenschaltern der ČD
Beförderer	Eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung von Personen und Sachen für fremde Belange vornimmt
Express-reservierung	Verkauf von Platzkarten für reservierte Plätze bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof
Globalpreis	Preis für eine Beförderung von Reisenden, der den Fahrpreis, eine Reservierung und gegebenenfalls ergänzende Dienstleistungen umfasst
Integriertes Verkehrssystem	Die Verkehrsabdeckung eines bestimmten Gebietes, welche durch mehrere Beförderer auf Grundlage vereinbarter vertraglicher Beförderungsbedingungen gewährleistet wird
In Karta	<ul style="list-style-type: none"> a) eine elektronische Chipkarte der ČD, die als Träger von Fahrausweisen, Ermäßigungen, EPIK und weiteren Dienstleistungen, Applikationen oder Bonusprogrammen der ČD dient b) ein auf dem Mobiltelefon abgebildetes Bild der In Karta im Chipformat (OIK) c) eine virtuelle In Karta (VIK) im Mobiltelefon, die als Träger von Fahrausweisen, Ermäßigungen und weiteren Dienstleistungen, Applikationen oder Bonusprogrammen der ČD dient
ČD-Karte	Eine Chipkarte eines anderen Rechtsträgers, die für die ČD aktiviert/registriert wurde und die Trägerin von Kundenapplikationen der ČD, von Fahrausweisen und im Fall einer Bekanntgabe auch elektronischen Geldes ist, das zu Bezahlungen bei der ČD verwendet werden kann

BEGRIFFE:	
Bearbeitungs- aufpreis	Ein Aufpreis für die Verletzung der Beförderungsbedingungen, wobei der Reisende die Möglichkeit des Kaufs einer Fahrkarte, eines Fahrpreisaufschlages oder eines Zuschlages in einem besetzten Bahnhof nicht nutzte, wobei dieser Aufpreis die berechtigten Mehrkosten der ČD im Zusammenhang mit der Abfertigung des Reisenden widerspiegelt
Schienenersatz- verkehr, Ersatzverkehr	Ein Bus oder ein anderes Verkehrsmittel, der bzw. das wegen einer Verkehrsbeeinträchtigung auch nur auf einem Teil der Strecke einen Zug ersetzt
Nichtbesetzter Bahnhof	a) ein Bahnhof, in dem keine Ausgabestelle für Fahrkarten eingerichtet wurde oder die bei dem genutzten Zug geschlossen war, b) ein Bahnhof, in dem ein Betreten des Zuges ohne Fahrausweise (Beförderungsausweise) genehmigt wurde, c) ein Bahnhof ohne funktionstüchtiges Kartenlesegerät, falls der Reisende per EPIK bezahlen wollte.
Besetzter Bahnhof	Ein Bahnhof, in dem eine Ausgabestelle für Fahrkarten geöffnet ist, sofern dieser nicht als ein nichtbesetzter Bahnhof erachtet wird
Personal- dokument	Ein gültiges Dokument (z.B. ein Personalausweis, ein Reisepass, ein Ausweis über die Genehmigung eines Aufenthaltes für Ausländer etc.), ausgegeben durch eine entsprechende Verwaltungsbehörde mit einer Fotografie des Ausweisinhabers; eine gesonderte Bestätigung über einen Personalausweis (Ersatzausweis) ersetzt ein Personaldokument nicht und kann nicht zum Nachweis personenbezogener Daten verwendet werden
Personen- bezogene Daten	Name, Zuname, Personenkennzahl oder Geburtsdatum und Adresse, die mit einem Personaldokument nachgewiesen werden
Gültiger Fahrplan	a) der gültige Fahrplan des Bahnbetreibers b) ein aktueller Fahrplan für die Zwecke von Verkehrsbeeinträchtigungen, der während einer Verkehrsbeeinträchtigung den gültigen Fahrplan des Bahnbetreibers ersetzt
Grenzpunkt	Ein virtueller Tarifpunkt, an dem es zu einem Wechsel des Beförderers bei dem Betreiben der Züge im grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonenverkehr kommt
Kassierer	Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit der Berechtigung zur Abfertigung von Reisenden und zur Vornahme einer Kassentätigkeit

BEGRIFFE:	
Kassenschalter	Mit einem Kassierer besetzte Ausgabestelle von Fahrkarten der ČD
Beauftragter Arbeitnehmer der ČD	<p>a) ein Arbeitnehmer der ČD mit einem Kontrollabzeichen und einem Ausweis mit der Berechtigung zur Abfertigung von Reisenden und zur Kontrolle von Fahrausweisen,</p> <p>b) ein Schaffner oder ein Arbeitnehmer der ČD, der mit seinen jeweiligen Verpflichtungen betraut wurde, und ein Kassierer oder ein Arbeitnehmer der ČD, der mit seinen jeweiligen Verpflichtungen betraut wurde,</p> <p>c) ein Arbeitnehmer der ČD mit einer Berechtigung, den Reisenden Weisungen und Anweisungen zu erteilen,</p> <p>d) ein Mitarbeiter eines Dritten, der die Verpflichtungen eines Arbeitnehmers der ČD auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung zwischen der ČD und diesem Dritten ausübt.</p>
Fahrkartenverkaufsstelle der SŽDC	Ein Kassenschalter in einem besetzten Bahnhof, der durch einen Arbeitnehmer der staatlichen Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) besetzt ist, mit einem eingeschränkten Sortiment an Fahrausweisen und erbrachten Dienstleistungen
Flächen der ČD	Flächen bzw. Räume in Verwaltung oder im Eigentum der ČD, in denen die ČD Leistungen betreibt (siehe Leistungen der ČD), die ordnungsgemäß bezeichnet und nur mit einem gültigen Fahrausweis der ČD zugänglich sind
Schaffner	Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit einer Berechtigung zur Kontrolle von Fahrausweisen und zur Abfertigung von Reisenden
Aufpreis	Ein Betrag, der erhoben wird gemäß dem (tschechischen) Gesetz über die Eisenbahn für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß der Beförderungsordnung aus Sicht der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit von Reisenden oder sonstigen Personen, der Sicherheit und der Flüssigkeit des öffentlichen Personenverkehrs und aus Sicht der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, ruhigen und bequemen Beförderung
Aufpreis auf den Fahrpreis	Ein Betrag, der gemäß dem (tschechischen) Gesetz Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahn auf den Fahrpreis erhoben wird, sofern sich der Reisende auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD nicht durch einen gültigen Fahrausweis ausweist

BEGRIFFE:	
Beförderungs-entgelt	Preis für eine Beförderung eines Hundes
Service-organisation	Eine Organisation, die Dienstleistungen in Zügen des Personenverkehrs erbringt (Unterbringung, Verpflegung etc.)
Ermäßigung	Geminderter Fahrpreis, der bei Erfüllung bekannt gegebener Bedingungen gewährt wird
Bahnhof	Ein Ort mit einer Berechtigung zur Abfertigung für den Personenverkehr (Eisenbahnhof und Eisenbahnhaltestelle oder ein anderer Tarifpunkt)
Ausgabestelle für Fahrkarten	Ein Ort, an dem Fahrausweise und Beförderungsausweise gekauft werden können (z.B. Kassenschalter, ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD mit einem Mobilterminal (POP) im Bahnhof außerhalb des Kassenschalters, ein Fahrkartenautomat der ČD, ein Vertragspartner beim Verkauf von Fahrausweisen etc.)
Verbindungs-Suchmaschine	Eine Anwendung unter der Internetadresse www.cd.cz oder in der App Můj vlak zur Ermöglichung einer Verbindungssuche für Züge der Gesellschaft České dráhy, a.s. oder von Vertragsbeförderern. Sie ist funktionell mit dem e-shop der ČD verbunden und auf Grundlage der gesuchten Verbindung erfolgt ein Kauf von Fahrkarten und weiteren Leistungen.
Ausschluss aus der Beförderung	Eine Weisung einer beauftragten Person der ČD zum Verlassen des Zuges an einen Reisenden, der die Beförderungsbedingungen gemäß den SPPO verletzt hat
Verkehrsbeeinträchtigung	Eine geplante oder eine nicht geplante Einstellung oder Einschränkung des Betriebes eines Elementes der Eisenbahninfrastruktur

TEIL EINS GÜLTIGKEITSBEREICH

1. Die Gesellschaft České dráhy, a. s. (nachfolgend die Tschechischen Bahnen oder ČD) verkünden diese Vertraglichen Beförderungsbedingungen für den öffentlichen Personenbahnverkehr (SPPO) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, § 36, Abs. 1, lit. a) des (tschechischen) Gesetzes Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahn, in gültiger Fassung, gemäß der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation der Tschechischen Republik Nr. 175/2000 Slg. über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenpersonenverkehr (nachfolgend nur Beförderungsordnung) und gemäß den in der gültigen Preisverordnung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik festgelegten Bedingungen.

1. 1. Für den Bahnverkehr im Inland legen die SPPO die Bedingungen, unter denen es zum Abschluss eines Beförderungsvertrages kommt, sowie die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit des Beförderers Tschechische Bahnen (ČD) und der Reisenden bei der Beförderung von Personen, deren Gepäcks und lebender Tiere fest.

1. 1. 1. Die SPPO gelten entsprechend auch für die Beförderung von Reisenden, lebenden Tieren und von Gepäck auf der Seilbahn der ČD von Liberec-Horní Hanychov auf den Berg Ještěd.

1. 1. 2. Die SPPO gelten entsprechend in Autobusverbindungen gemäß Art. 13 des Tarifes TR 10, in Verbindungen des Schienenersatzverkehrs und in innerstaatlichen Verbindungen des ČD Bus.

1. 2. Im internationalen Verkehr gelten die SPPO in Fällen gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) und den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR).

1. 3. Die (tschechische) Bahnbehörde (Dražní úřad) als Organ der staatlichen Verwaltung beaufsichtigt die Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Einhaltung der Rechte von Reisenden im Eisenbahnverkehr gemäß der direkt anzuwendenden Vorschrift der Europäischen Gemeinschaft¹ und die Erledigung von Beschwerden über die Verletzung dieser Verpflichtungen.

1. 4. Für den Fall einer außergerichtlichen Regelung eines Verbraucherstreites ist die sachlich zuständige Behörde² die Tschechische Handelsinspektion (Česká obchodní inspekce), Štěpánská 567/15, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik (www.coi.cz).

2. Die SPPO, deren Ergänzungen und Änderungen werden durch die ČD im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) veröffentlicht, der unter der Internetadresse

¹ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

² Gesetz Nr. 634/1992 Slg. der Tschechischen Republik, über den Verbraucherschutz

www.mdcr.cz/Dokumenty/Ministerstvo/Prepravni-a-tarifni-vestnik zur Verfügung steht.

3. Der Schutz personenbezogener Daten von Reisenden richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen zur Verfügung unter www.cd.cz/pravasubjektu. Kontaktangabe zum Datenschutzbeauftragten: dpo@cd.cz.

4. Ohne Eintrag.

TEIL ZWEI BEFÖRDERUNG VON REISENDEN

Kapitel I Entstehung und Erfüllung des Beförderungsvertrages über die Beförderung von Personen

5. Ein Beförderungsvertrag über die Beförderung von Personen wird abgeschlossen und es kommt zu dessen Erfüllung, falls der Reisende sein Recht zur Beförderung auf Grundlage eines gültigen Fahrausweises nutzt, indem er einen Zug, eine Seilbahn, einen Autobus oder ein Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs besteigt, in dem Fahrausweise der ČD gelten.

5. 1. Ein Beförderungsvertrag wird ferner abgeschlossen, falls der Reisende einen Zug, eine Seilbahn, einen Autobus oder ein Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs ohne einen gültigen Fahrausweis besteigt und er den Fahrpreis bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD unverzüglich gemäß den SPPO bezahlt.

5. 2. Mit dem Abschluss eines Beförderungsvertrages oder der Bezahlung eines Fahrausweises oder eines Belegs über die Bezahlung des Preises erklärt der Reisende seine Zustimmung zu den in den SPPO verkündeten Beförderungsbedingungen, zu den im Tarif TR 10 und TR 14 bekannt gegebenen oder in einer Verordnung des Beförderungs- und Tarifanzeigers (PTV) veröffentlichten Tarifbedingungen, oder zu den Regeln für einen Einkauf im e-shop der ČD und eines TeleTikets.

5. 3. Mit dem Abschluss eines Beförderungsvertrages über die Beförderung von Personen entsteht zwischen der Gesellschaft ČD und dem Reisenden ein schuldrechtliches Verhältnis, dessen Inhalt in Folgendem besteht:

- a) in der Verpflichtung der ČD zur Beförderung des Reisenden vom Startbahnhof zum Zielbahnhof ordnungsgemäß und rechtzeitig durch in dem gültigen Fahrplan veröffentlichte Züge, eine Seilbahn, Autobusse oder Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs unter den in den SPPO bekannt gegebenen Bedingungen,
- b) in der Verpflichtung des Reisenden zur Bezahlung eines Preises für die Beförderung gemäß Tarif TR 10 oder TR 14 oder eines Preises laut einer Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) sowie zur Einhaltung der in den SPPO bekannt gegebenen Beförderungsbedingungen.

5. 4. Einen Beförderungsvertrag kann allein nur eine Person im Alter von 6 Jahren und älter abschließen.

6. Ein Beförderungsvertrag wird durch die Tschechischen Bahnen durch die ordnungsgemäße Vornahme der Beförderung in dem vertraglichen Umfang gemäß dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag oder durch Vornahme der Beförderung in einem anderen als einem vertraglichen Umfang oder im Fall eines berechtigten Ausschlusses des Reisenden von der Beförderung durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD erfüllt.

6. 1. Die Rechte der Reisenden bei einer Nichterfüllung des Beförderungsvertrages durch die ČD sind in Teil Fünf der SPPO angeführt.

7. - 9. Ohne Eintrag.

Kapitel II

Fahrausweis, Beleg über die Bezahlung des Preises, Ausweis auf Ermäßigung

10. Mit einem Fahrausweis weist der Reisende den Abschluss eines Beförderungsvertrages über die gesamte Dauer seiner Erfüllung und die aus diesem folgenden Rechte nach.

10. 1. Als Fahrausweis (nachfolgend nur Fahrkarte) gilt:

- a) eine Fahrkarte für eine einzelne einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt,
- b) eine Fahrkarte zu einem Globalpreis,
- c) eine Streckenfahrkarte oder eine Netzfahrkarte,
- d) ein den Reisenden zur Beförderung berechtigender Ausweis.

11. Einen Beleg über die Bezahlung des Preises legt der Reisende in festgelegten Zügen der ČD zusammen mit der Fahrkarte vor.

11. 1. Als ein Beleg über die Bezahlung des Preises gilt:

- a) eine Platzkarte, ein Schlafplatz- oder ein Liegeplatzzuschlag,
- b) eine Servicegebühr,
- c) Belege über eine Beförderung von Hunden oder Gepäckstücken.

12. Fahrkarten und Belege über die Bezahlung des Preises haben folgende Form:

- a) eine Papierform, elektronisch gedruckt oder geschrieben auf einem Formblatt der ČD,
- b) eine Papierform, ausgedruckt von einer PDF-Datei auf weißem Papier der Größe A4 (in der ursprünglichen, nicht verkleinerten Größe),
- c) abgebildet auf dem Bildschirm/Display eines mobilen elektronischen Gerätes des Reisenden als geöffnete PDF-Datei oder als 2D-Strichcode,
- d) abgebildet auf dem Mobilterminal (POP) durch Eingabe des durch den Reisenden mitgeteilten Transaktionscodes,
- e) eine elektronische Speicherung auf einer In Karta und einer ČD-Karte.

12. 1. Die Verwendung von Fahrkarten, die in einer Form gemäß Artikel 12 b) – e) SPPO vorgelegt werden, kann in Abhängigkeit von den technischen Bedingungen der kooperierenden Beförderer gemäß im Tarif TR 10 veröffentlichten Bedingungen direkt bei einer konkreten Ermäßigungsart eingeschränkt werden.

12. 2. In der Autobusverbindung gemäß Art. 13 a) des TR 10 Airport Express Praha hl. n. – Praha letiště/Airport (BUS) gelten keine Fahrausweise in Form der Mitteilung des Transaktionscodes durch den Reisenden und in Form einer elektronischen Speicherung auf der In Karta oder einer ČD-Karte, mit Ausnahme der Applikationen IN 100 und IN Business.

12. 2. 1. Ein Reisender mit der Applikation IN 100 oder IN Senior gemäß Tarif TR 10, der sich mit einer VIK oder einer OIK ausweist, legt zur Kontrolle eine gültige Applikation vor, die auf einem eigenen elektronischen mobilen Gerät abgebildet ist (Sektion Uživatelský profil (Nutzerprofil)).

12. 3. In Autobusverbindungen gemäß Art. 13 b) und c) des Tarifs TR 10 gelten keine Fahrausweise in Form einer Abbildung eines 2D-Codes, in Form einer

Mitteilung des Transaktionscodes durch den Reisenden und in Form einer elektronischen Speicherung auf der In Karta oder einer ČD-Karte.

12. 3. 1. Ein Reisender mit der Applikation IN 100 oder IN Senior gemäß Tarif TR 10, der sich mit einer VIK oder einer OIK ausweist, legt zur Kontrolle eine gültige Applikation vor, die auf einem eigenen elektronischen mobilen Gerät abgebildet ist (Sektion Uživatelský profil (Nutzerprofil)).

13. Fahrkarten und Belege über die Bezahlung des Preises hat der Reisende dem beauftragten Arbeitnehmer der ČD zur Kontrolle zu übergeben, er hat eine elektronische Kontrolle auf einem Lesegerät der ČD zu ermöglichen oder eine Kontrolle einer lesbar abgebildeten Fahrkarte und eines Beleges über die Bezahlung des Preises auf einem eigenen elektronischen mobilen Gerät³ zu ermöglichen oder den Transaktionscode unmittelbar nach jeder Aufforderung mitzuteilen, und zwar jederzeit während der Erfüllung des Beförderungsvertrages, und dies auch wiederholt.

14. Einen Ausweis auf eine Ermäßigung hat der Reisende zu einer Kontrolle zu übergeben und er hat dessen etwaige elektronische Kontrolle auf einem Lesegerät der ČD zu ermöglichen,

- durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD, dies zusammen mit der Fahrkarte während der Erfüllung des Beförderungsvertrages,
- durch einen Schaffner beim Kauf der Fahrkarte im Zug, sofern es sich nicht um einen Vorverkauf handelt,
- auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD an einem Kassenschalter beim Kauf einer Fahrkarte oder Applikation oder bei Nutzung einer EPIK.

14. 1. Als Ausweis⁴ auf eine Ermäßigung gilt ein Ausweis, der den Inhaber zum Kauf der entsprechenden Art des Fahrpreises berechtigt, oder eine In Karta oder eine ČD-Karte mit einer elektronisch gespeicherten Applikation, gegebenenfalls eine vorläufige In Karta, die den Inhaber zum Kauf der entsprechenden Art des Fahrpreises berechtigt.

14. 2. Falls der Ausweis auf eine Ermäßigung eine vorläufige In Karta ist, ist der Reisende verpflichtet auf Aufforderung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD die Berechtigung ihrer Nutzung durch Vorlage eines Personaldokumentes nachzuweisen.

14. 3. Falls ein Ausweis auf eine Ermäßigung mit einer Fotografie versehen sein muss, muss diese Fotografie das aktuelle Aussehen des Ausweisinhabers wiedergeben.

15. Falls sich eine Fahrkarte, ein Beleg über die Bezahlung des Preises oder ein Ausweis über eine Ermäßigung in einer Hülle befindet, müssen alle Angaben klar

³ Falls der Reisende den gegenständlichen Beleg auf einem beschädigten Gerät vorlegt (wenn es z.B. ein geplatzt Display hat) und das POP wegen dieses Mangels den Beleg nicht lesen kann, gilt der Reisende als Reisender ohne einen gültigen Fahrausweis.

⁴ Der gesetzliche Vertreter haftet für die Korrektheit der Angaben auf dem Ausweis eines Reisenden von unter 15 Jahren. Falls die personenbezogenen Daten des gesetzlichen Vertreters geprüft werden müssen, muss der gesetzliche Vertreter bei der Erledigung des Ausweises zugegen sein.

lesbar sein. Auf Aufforderung einer beauftragten Person ist der Reisende verpflichtet, den Beleg aus der Hülle heraus zu nehmen.

16. Eine Fahrkarte, ein Beleg über die Bezahlung des Preises oder ein Ausweis auf eine Ermäßigung sind ungültig, falls:

- a) der Reisende die für deren Nutzung oder Vorlage zur Kontrolle festgelegten Bedingungen nicht einhielt,
- b) die vorgeschriebenen Angaben oder Teile des Dokumentes fehlen oder nicht den Tatsachen entsprechen oder unberechtigt geändert oder angepasst wurden,
- c) das Dokument so beschädigt ist, dass die maßgeblichen Angaben zur Überprüfung seiner Gültigkeit und der Korrektheit der Nutzung nicht lesbar sind,
- d) elektronisch eingegebene Angaben nicht den Angaben auf dem Dokument entsprechen,
- e) auf diese ein Recht laut Beförderungsvertrag geltend gemacht wurde,
- f) die Gültigkeitsdauer des Ausweises abgelaufen ist,
- g) der Ausweis vor dem Beginn seiner Gültigkeit zur Kontrolle vorgelegt wurde,
- h) die In Karta oder ČD-Karte als ungültig oder unbekannt beurteilt wurde,
- i) es sich bei einem Ausweis gemäß Art. 12, lit. a) SPPO nicht um ein Original handelt,
- j) im Fall einer Fahrkarte des Typs eTiket diese duplizitär durch einen weiteren Reisende oder weitere Reisende vorgelegt wurde; als gültig wird das eTiket erachtet, das durch den ersten Reisenden vorgelegt wurde.

16. 1. Ungültige Ausweise erkennt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD nicht an und der Reisende bezahlt einen Fahrpreis (nach), auf den er einen Anspruch nachweist, sowie einen Aufpreis gemäß den SPPO.

16. 2. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD konfisziert ungültige Ausweise, die durch die ČD ausgestellt oder beglaubigt wurden, mit Ausnahme von Belegen gemäß Artikel 16 g) und h), und auf Grundlage einer methodischen Weisung des Ministeriums für Verkehr (der Tschechischen Republik) ungültige Schülersausweise.

16. 2. 1. Falls ein ungültiger Beleg gemäß Art. 16., lit. b) entzogen wurde, ist der Reisende verpflichtet personenbezogene Angaben zu belegen; im Fall einer Ablehnung geht der Arbeitnehmer der ČD gemäß Art. 145. 1. SPPO vor.

16. 2. 2. Über die Konfiszierung des Ausweises stellt ein Arbeitnehmer der ČD dem Reisenden eine Bestätigung aus.

16. 3. Für berechtigt konfiszierte Ausweise gewährt die ČD weder einen Ersatz noch stellt sie Duplikate derselben aus.

16. 4. Als ungültiger Fahrausweis gilt nicht eine Fahrkarte mit Platzkarte auf einem Beleg, die in einem anderen Zug als dem auf der Platzkarte angeführten verwendet wird.

17. Für verloren gegangene, entwendete, beschädigte, nicht lesbare (z.B. ausgebleichte), verunreinigte oder unberechtigt veränderte oder angepasste Fahrausweise, Belege über die Bezahlung des Preises, vorläufige Streckenfahrkarten, vorläufige und zeitweilige In Kartas und Ausweise auf eine Ermäßigung, die in Papierform ausgegeben wurden, gewährt die ČD weder einen Ersatz noch stellt sie Duplikate derselben aus.

18. Verloren gegangene, entwendete und beschädigte Fahrausweise oder Ausweise auf eine Ermäßigung, die als eine Applikation der ČD auf einer In Karta ausgegeben wurden, können **unentgeltlich** blockiert werden; für eine vertragliche Gebühr in Höhe von **100 CZK** können diese entblockt werden oder können deren Duplikat ausgestellt werden.

18. 1. Verloren gegangene, entwendete und beschädigte Fahrausweise oder Ausweise auf eine Ermäßigung, die als eine Applikation der ČD auf einer ČD-Karte ausgegeben wurden, können blockiert werden und ein Duplikat kann ausschließlich bei dem die Karte Ausgebenden nach den entsprechenden Bedingungen des Ausgebenden beantragt werden.

19. Ohne Eintrag.

A. FAHRKARTE

20. Der Reisende hat das Recht, eine Fahrkarte für die gewünschte Fahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse zu kaufen, für die er verpflichtet ist einen Fahrpreis gemäß Tarif TR 10 oder gemäß den im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegebenen Bedingungen zu bezahlen oder eine kostenlose Fahrkarte für ein Kind von bis zu 6 Jahren abzuholen bzw. gegebenenfalls ein Beförderungsentgelt gemäß Tarif TR 10 zu bezahlen.

20. 1. Businessabteile in *railjets* gehören zur Beförderungskategorie der Abteile der 1. Wagenklasse und sind reservierungspflichtig.

21. Eine Fahrkarte berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zu einer Beförderung in dem auf ihr angeführten Umfang.

21.1. Eine einfache Fahrkarte berechtigt zu einer Fahrt vom Startbahnhof zum Zielbahnhof über den auf ihr angeführten Beförderungsweg oder über einen anderen Beförderungsweg, der tariflich gleich lang oder kürzer ist; ist kein Beförderungsweg angeführt, gilt die kürzeste Richtung. Als Startbahnhof kann auch eine Haltestelle auf der Strecke gelten, die näher zum Zielbahnhof liegt.

21. 1. 1. Bei einer Fahrkarte, die an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartensautomaten, bei einem beauftragten Mitarbeiter der ČD im Zug gekauft wurde, oder bei Fahrkarten, deren Kauf der e-shop der ČD ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine ermöglicht, kann eine Fahrt mit einem Zug angetreten werden, der gemäß dem gültigen Fahrplan vom Startbahnhof am ersten Tag ihrer Gültigkeit abfährt.

21. 1. 2. Bei einer im e-shop der ČD über die Verbindungs-Suchmaschine gekauften Fahrkarte kann die Fahrt frühestens zum auf der Fahrkarte als Beginn ihrer Gültigkeit angeführten Zeitpunkt oder jederzeit später am ersten Tag der Gültigkeit der Fahrkarte angetreten werden. Im Fall einer Unregelmäßigkeit im Verkehr kann auch eine andere Verbindung der ČD genutzt werden, die vom Startbahnhof des Reisenden in die gewünschten Richtung abfährt, jedoch höchstens 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte.

21. 1. 3. Eine einfache Fahrkarte gilt:

- a) bis 6:00 Uhr des Tages nach dem ersten Tag ihrer Gültigkeit, sofern diese bis 50 Tarifkilometer inklusive ausgestellt wurde,
- b) bis 24:00 Uhr des Tages nach dem ersten Tag ihrer Gültigkeit, falls die über 51 und mehr Tarifkilometer ausgestellt wurde.

21. 2. Eine Hin- und Rückfahrkarte⁵ berechtigt zu einer Hinfahrt und zu einer Rückfahrt in dieser Reihenfolge zwischen den Bahnhöfen des auf ihr angeführten Beförderungsweges oder über einen anderen Beförderungsweg, der tariflich gleich lang oder kürzer ist; ist kein Beförderungsweg angeführt, gilt die kürzeste Richtung. Als Startbahnhof kann auch eine Haltestelle auf der Strecke gelten, die näher zum Zielbahnhof liegt.

⁵ z.B. ein Fahrpreis mit einer Hin- und Rückfahrtermäßigung gemäß dem Tarif TR 10, nicht jedoch mehrere Fahrkarten auf einem kombinierten Fahrausweis

21.2. 1. Bei einer Fahrkarte, die an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Mitarbeiter der ČD im Zug gekauft wurde, oder bei Fahrkarten, deren Kauf der e-shop der ČD ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine ermöglicht, kann eine Hinfahrt mit einem Zug angetreten werden, der gemäß dem gültigen Fahrplan vom Startbahnhof am ersten Tag ihrer Gültigkeit abfährt, die Rückfahrt kann jederzeit während der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte angetreten werden.

21. 2. 2. Bei einer im e-shop der ČD über die Verbindungs-Suchmaschine gekauften Fahrkarte kann die Hinfahrt frühestens zum auf der Fahrkarte als Beginn ihrer Gültigkeit angeführten Zeitpunkt oder jederzeit später am ersten Tag der Gültigkeit der Fahrkarte angetreten werden, die Rückfahrt kann jederzeit während der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte angetreten werden. Im Fall einer Unregelmäßigkeit im Verkehr kann auch eine andere Verbindung der ČD genutzt werden, die vom Startbahnhof des Reisenden in die gewünschten Richtung abfährt, jedoch höchstens 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte.

21. 2. 3. Eine Hin- und Rückfahrkarte gilt bis 24:00 Uhr des Tages nach dem Tag, der auf der Fahrkarte als der erste Tag der Gültigkeit gekennzeichnet ist, sofern bei einer Fahrpreisart im Tarif TR 10 oder durch eine Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) nichts Abweichendes bekannt gegeben wurde.

21. 3. Eine Zeitfahrkarte berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl an Fahrten mit Zügen der ČD auf einer konkreten Strecke (Streckenfahrkarte) oder in einer bekannt gegebenen Region oder im Rahmen der gesamten Tschechischen Republik (Netzfahrkarte); eine Fahrt kann in einem jedweden Bahnhof im Rahmen der Region ihrer Gültigkeit angetreten werden.

21. 3. 1. Bei einer Fahrkarte, die an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Mitarbeiter der ČD im Zug gekauft wurde, oder bei Fahrkarten, deren Kauf der e-shop der ČD ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine ermöglicht, kann eine Fahrt jederzeit während der Gültigkeit der Fahrkarte angetreten werden.

21. 3. 2. Bei einer im e-shop der ČD über die Verbindungs-Suchmaschine gekauften Fahrkarte kann die Fahrt frühestens zum auf der Fahrkarte als Beginn ihrer Gültigkeit angeführten Zeitpunkt oder jederzeit später während der Gültigkeit der Fahrkarte angetreten werden. Im Fall einer Unregelmäßigkeit im Verkehr kann auch eine andere Verbindung der ČD genutzt werden, die vom Startbahnhof des Reisenden in die gewünschten Richtung abfährt, jedoch höchstens 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte.

21. 3. 3. Eine Zeitfahrkarte gilt bis 24:00 Uhr des letzten Gültigkeitstages, der auf ihr angeführt ist, oder der bei einem elektronischen Einlesen der Applikation auf der In Karta oder einer ČD-Karte abgebildet wird.

21. 3. 3. 1. Eine Eintages-Zeitfahrkarte oder ein Eintages-Beförderungsausweis gilt stets bis Mitternacht des Tages, der als erster Gültigkeitstag auf ihr/ihm gekennzeichnet ist (zum Beispiel am 10.6.2017 bis 24:00 Uhr des gleichen Tages).

21. 3. 3. 2. Eine Wochen-Zeitfahrkarte gilt 7 Tage ab dem ersten Gültigkeitstag (zum Beispiel vom 10.6.2017 bis zum 16.6.2017).

21. 3. 3. 3. Eine 14-Tages-Zeitfahrkarte gilt 14 Tage ab dem ersten Gültigkeitstag (zum Beispiel vom 10.7.2017 bis zum 23.7.2017).

21. 3. 3. 4. Eine Monats-Zeitfahrkarte gilt 1 Monat ab dem ersten Gültigkeitstag (zum Beispiel vom 10.6.2017 bis zum 9.7.2017).

21. 3. 3. 5. Eine Vierteljahres-Zeitfahrkarte gilt 3 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag (zum Beispiel vom 10.6.2017 bis zum 9.9.2017).

21. 3. 3. 6. Eine Jahres-Zeitfahrkarte gilt ein Jahr ab dem ersten Gültigkeitstag (zum Beispiel vom 10.6.2017 bis zum 9.6.2018).

21. 4. Eine Fahrkarte mit einem Globalpreis für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt berechtigt zu einer Nutzung eines konkreten Zuges mit einem Globalpreis.

21. 5. Ein Fahrausweis oder ein Beleg über die Bezahlung des Preises, der als eTiket gekauft wurde, ist nicht übertragbar und berechtigt nur einen Reisenden zur Verwendung, der einen Ausweis mit identischem Namen und Zunamen vorweist, die bei dem Kauf eingegeben wurden; sofern dieser als ein Beleg für mehrere Mitreisende ausgestellt wurde, muss mit dieser Gruppe unbedingt jener Reisende reisen, dessen Name und Zuname auf dem Fahrausweis angeführt sind. Als Ausweis gilt ein Personaldokument des Reisenden oder ein jedweder offizieller Ausweis, der ausgegeben wurde durch die Gesellschaft České drahy, a.s. oder einen anderen Beförderer, mit einer Fotografie des Inhabers, dessen Namen, Zunamen und der Ausweisnummer.

21. 5. 1. Der Name des Reisenden kann auf einem eTiket nur 1x bis zu einem Zeitpunkt 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte unentgeltlich geändert werden, und zwar ausschließlich im e-shop der ČD oder bei Fahrkarten des Typs TeleTiket über den Zentralen Kundenservice (CZS) unter der Telefonnummer (00420) 221 111 122. Nach der Änderung des Namens ändert sich die Art des Fahrpreises nicht und ein Anspruch auf eine etwaige Ermäßigung hat auch der neu angeführte Reisende gemäß den Bedingungen des Tarifs TR 10 zu belegen.

21. 5. 1. 1. Der Name des Reisenden auf einem eTiket bei Gruppen, das über das Bestellsystem gekauft wurde, kann bis auf Widerruf nicht geändert werden.

21. 6. Eine übertragbare Fahrkarte berechtigt zur Nutzung durch einen Reisenden, der diese während der Erfüllung des Beförderungsvertrages zur Kontrolle vorlegt.

21. 7. Eine nicht übertragbare Fahrkarte berechtigt zur Nutzung nur durch einen solchen Reisenden, dessen Identifikationsangaben auf ihr angeführt sind, und eine Gruppe gemäß Art. 21. 5. SPPO.

21. 8. Eine Fahrkarte kann nicht abgetreten werden, falls der Reisende begonnen hat, sein sich aus dieser ergebendes Recht auf Beförderung geltend zu machen.

21. 9. Falls eine Fahrkarte nach oder von einem in einem Tarifknotenpunkt liegenden Bahnhof ausgestellt wurde, gilt sie in der entsprechenden Richtung

nach oder von den in diesem Tarifknotenpunkt inbegriffenen Bahnhöfen. Die Tarifknotenpunkte der ČD sind im Tarif TR 10 bekannt gegeben.

21. 10. Falls eine Fahrkarte nach oder von einem Bahnhof lautet, in dem der Zug nicht hält, ist der Reisende verpflichtet, eine hieran anbindende oder eine vorherige Fahrkarte vorzulegen oder einen Fahrpreis oder ein Beförderungsentgelt nachzuzahlen, auf den bzw. das er einen Anspruch nachweist, mindestens bis zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof, in dem der genutzte Zug laut gültigem Fahrplan hält.

21. 11. Falls die Gültigkeit der Fahrkarte endet und die Fahrt nicht beendet wurde, bezahlt der Reisende von dem Bahnhof, in dem der Zug gemäß dem gültigen Fahrplan zuletzt vor dem Auslaufen der Gültigkeit der Fahrkarte gehalten hat, einen Fahrpreis, auf den er einen Anspruch nachweist, bis zu seinem Zielbahnhof.

21. 12. Falls die Gültigkeit einer ermäßigten Fahrkarte die Gültigkeit des Ausweises überschreitet, zu dem diese ausgegeben wurde, wird diese dem Reisenden im Zug als gültig nur bis zum letzten Bahnhof anerkannt, in dem der Zug gemäß dem gültigen Fahrplan zuletzt vor 24:00 Uhr des letzten Tages der Gültigkeit des Ausweises hielt.

21. 13. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD ist berechtigt eine Fahrkarte für Kontrollzwecke einzuziehen und dem Reisenden im ursprünglichen Umfang der Gültigkeit einen Ersatzausweis auszustellen.

22. Eine Fahrkarte gilt über den gesamten vereinbarten Beförderungsweg oder in einer festgelegten Region, wobei den Beförderungsvertrag ein oder mehrere Eisenbahnbeförderer gemäß den Angaben auf der Fahrkarte erfüllen können, sofern ein Vertrag über eine gegenseitige Abfertigung abgeschlossen wurde.

23. Eine Fahrkarte vom gewünschten Startbahnhof zum gewünschten Zielbahnhof oder bis zu einem Grenzpunkt kann der Reisende, sofern dies technisch möglich ist, im Vorverkauf bis zu 60 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag erwerben:

- a) in einem Bahnhof an einem Kassenschalter, sofern dieser geöffnet ist, oder aus einem funktionierenden Fahrkartenautomaten, sofern ein solcher in dem Bahnhof installiert wurde,
- b) im Zug⁶ bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD oder aus einem funktionierenden Fahrkartenautomaten, sofern ein solcher im Zug installiert wurde,
- c) mittels e-shop der ČD spätestens zum Zeitpunkt der Abfahrt des genutzten Zuges aus dem Bahnhof, auf den die Fahrkarte lautet,
- d) mittels der Dienstleistung TeleTiket,
- e) bei vertraglichen Händlern in Abhängigkeit von dem veröffentlichten Umfang der Abfertigung.

23. 1. Bei einer Nutzung des e-shops der ČD und der Dienstleistung TeleTiket ist der Reisende verpflichtet, vorab seine Zustimmung zu den Regeln für einen Kauf, zur Nutzung und zur Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag bezüglich der derart gekauften Fahrausweise zu erklären.

⁶ bei bestimmten Fahrpreisarten kann ein Kauf im Zug ausgeschlossen sein, diese Beschränkung muss im Tarif TR 10 oder in einer Verordnung in den PTV bekannt gegeben worden sein

23. 2. Die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket unterliegt einer Gebühr gemäß Tarif TR 10, die nur einmal auch bei Bestellung mehrerer Fahrausweise im Rahmen eines Kaufs bezahlt wird.

23. 3. Gekaufte Fahrkarten des Typs eTiket können nicht an einem Kassenschalter der ČD abgeholt oder einem Fahrkartenautomaten entnommen werden.

23. 4. Als Vorverkauf gilt der Kauf einer Fahrkarte vor dem ersten Gültigkeitstag; bei bestimmten Fahrpreisarten kann der Vorverkauf zeitweilig oder dauerhaft verkürzt oder ausgeschlossen werden.

23. 5. Als Vorverkauf gilt nicht der Kauf einer Fahrkarte für den Folgetag nach 23:00 Uhr.

24. Eine Fahrkarte kann nicht ausgestellt werden, falls der Startbahnhof und der Zielbahnhof identisch sind.

25. In den Zügen anderer Eisenbahnbeförderer gültige Fahrkarten, sofern die ČD mit diesen einen Vertrag über die gemeinsame Abfertigung abgeschlossen hat, können nur an Kassenschaltern oder im Zug erworben werden, und können nicht als eTiket gekauft werden.

25. 1. Der Reisende hat die Verpflichtung bei dem Kauf einer Fahrkarte bei einem Arbeitnehmer der ČD vorab anzuzeigen, ob er einen Zug eines anderen Eisenbahnbeförderers auf der Strecke nutzt, auf der Züge parallel auch die ČD betreibt.

26. Im Rahmen eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) erkennt die ČD in den Zügen namentlich genannte Fahrausweise anderer Rechtsträger an (Beförderer, Organisatoren oder Koordinatoren eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) etc.), die im Rahmen des jeweiligen Integrierten Verkehrssystems (IDS) gültig sind. Die beförderungstariflichen Bedingungen der einzelnen Integrierten Verkehrssysteme (IDS) einschließlich der Weise der Abfertigung von Reisenden im Rahmen des jeweiligen Integrierten Verkehrssystems (IDS) werden durch Verordnung im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) veröffentlicht.

26. 1. Ein Verzeichnis der Integrierten Verkehrssysteme (IDS) mit einer Einbindung der ČD ist in Anlage Nr. 2 der SPPO angeführt.

27. - 29. Ohne Eintrag.

B. DEN REISENDEN ZUR BEFÖRDERUNG BERECHTIGENDER AUSWEIS

30. Ein einen Reisenden oder seine Begleitung zur Beförderung berechtigender Ausweis ist ein Fahrausweis, auf Grundlage dessen Vorlage der Reisende sein Recht auf Beförderung ohne den Kauf einer Fahrkarte geltend machen kann.


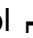
30. 1. Die Bestimmungen der Nutzung dieser Ausweise als Fahrausweis sind im Tarif TR 10 festgelegt.

31. - 34. Ohne Eintrag.

C. SCHLAFPLATZZUSCHLÄGE UND LIEGEPLATZZUSCHLÄGE

35. Ein Reisender hat ein Recht, zu einer Fahrkarte einen Schlafplatzzuschlag oder einen Liegeplatzzuschlag zu kaufen, sofern diese Zuschläge für die gewählte Verbindung nicht ausverkauft sind. Die Preise von Schlafplatzzuschlägen oder Liegeplatzzuschlägen sind im Tarif TR 10 angeführt.

36. Schlafplatzzuschläge oder Liegeplatzzuschläge für einen konkreten Zug, einen konkreten Wagen, einen konkreten Platz und eine konkrete Strecke können für Züge gekauft werden, in denen Schlaf- und Liegewagen eingereiht sind.

36. 1. Züge, in denen Schlafwagen (Symbol ) und Liegewagen (Symbol ) eingereiht sind, werden in dem gültigen Fahrplan veröffentlicht.

36. 2. In Schlafwagen oder Liegewagen darf sich ein Reisender ohne einen Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag nicht aufhalten, und zwar auch nicht auf den Gängen oder im Einstiegsbereich des Wagens.

37. Ein Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis und nur bis zu dem Bahnhof, der auf dem Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag angeführt ist.

38. Ein Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag kann im Vorverkauf bis zu 60 Tage⁷ vor dem geplanten Tag der Abfahrt an einem Kassenschalter mit einer Ausgabe internationaler Fahrkarten erworben werden.

38. 1. Der Zeitraum eines Vorverkaufs von Schlafplatzzuschlägen oder Liegeplatzzuschlägen kann in einem vorab bekannt gegebenen und mitgeteilten Zeitraum verkürzt oder ausgeschlossen werden.

38. 2. Die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket unterliegt einer Gebühr gemäß Tarif TR 10, die nur ein Mal auch bei der Bestellung mehrerer Fahrausweise im Rahmen eines Einkaufs gilt.

39. Der Verkauf von Schlafplatzzuschlägen oder Liegeplatzzuschlägen wird in der Regel zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden beendet, bei ausgewählten Zügen oder Wagen wird er bereits zwei Stunden vor der Abfahrt des Zuges von dessen Ausgangsbahnhof beendet.

39. 1. Zuschläge auf nicht besetzte Betten und Liegen kann ein Arbeitnehmer der Serviceorganisation direkt im Zug verkaufen.

40. Ein Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag kann für ausgewählte Züge nur an einem Kassenschalter im Zeitraum eines Vorverkaufs vorläufig reserviert werden, spätestens jedoch zwei Tage vor der Abfahrt.

40. 1. Der Reisende erhält eine Bestätigung über die Vornahme einer vorläufigen Reservierung oder eine Meldung über die Vornahme einer Transaktion, die den letztmöglichen Termin für eine Abholung des Zuschlages an einem Kassenschalter mit Ausgabe internationaler Fahrkarten beinhaltet. Danach erlischt die vorläufige Reservierung.

41. Liegewagenabteile haben 6 oder 4 Liegeplätze und sind in der Regel gemeinsam für Männer und Frauen. Für ausgewählte Züge kann im Vorverkauf ein Platz in einem nur für Frauen bestimmten Abteil reserviert werden.

⁷ bei Zügen/Wagen einiger ausländischer Beförderer oder bei bekannt gegebenen Zügen bis zu 90 Tage

41. 1. Zu einem Liegeplatzzuschlag ist ein in der 2. Wagenklasse gültiger Fahrausweis vorzulegen.

41. 2. Auf einer Liege (mit einem Liegeplatzzuschlag) können gemeinsam maximal zwei Personen reisen, von denen mindestens eine Person jünger als 10 Jahre sein muss.

42. Schlafwagen haben Abteile der Wagenklassen Deluxe (WC + Dusche im Abteil) und Economy (WC, gegebenenfalls Dusche, gemeinsam im Wagen) und werden grundsätzlich nur mit Personen des gleichen Geschlechtes belegt. Abteile können hergerichtet werden für einen Reisenden (Single), zwei Reisende (Double) oder drei Reisende (Triple) oder können verbunden werden (Family).

42. 1. Ein Schlafplatzzuschlag beinhaltet einen Service, in der Regel ein Frühstück.

42. 2. Zu einem Schlafplatzzuschlag des Typs Deluxe und des Typs Economy ist ein in der 2. Wagenklasse gültiger Fahrausweis vorzulegen.

42. 3. Kinder ohne Begleitung bis zu 10 Jahren reisen im Abteil für Frauen, Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person reisen im Abteil in Abhängigkeit von dem Geschlecht der Begleitperson.

42. 4. Auf einem Bett (mit einem Schlafplatzzuschlag) können gemeinsam maximal zwei Personen reisen, von denen mindestens eine Person jünger als 10 Jahre sein muss.

42. 5. Reisende, die ein gemeinsames Abteil exklusiv nutzen möchten, müssen alle Plätze belegen oder für freie Plätze Schlafplatzzuschläge und Fahrkarten für einen üblichen Fahrpreis gemäß Tarif TR 10 bezahlen.

43. Bei dem Betreten eines Schlaf- oder Liegewagens ist der Reisende verpflichtet, einem Arbeitnehmer der Serviceorganisation Fahrausweise und Ausweise auf Ermäßigung zur Verwahrung abzugeben und diese über den gesamten Zeitraum der Fahrt bei diesem zu belassen. Diese Ausweise werden dem Reisenden vor dem Verlassen des Zuges zurückgegeben.

44. Der Reisende verliert den Anspruch auf einen reservierten Platz, falls er diesen nicht binnen 15 Minuten nach der Abfahrt des Zuges aus dem Bahnhof laut Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag besetzt, mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 42. 5.

45. In Schlafwagen ist eine Beförderung von lebenden Tieren in Begleitung eines Reisenden (in einem Behältnis und außerhalb eines Behältnisses) völlig ausgeschlossen, mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden gemäß Art. 129. 3. SPPO, sofern der Reisende ein ganzes eigenes Abteil bezahlt hat. In Liegewagen können lebende Tiere in völlig verschlossenen Behältnissen gemäß Art. 128 und 128. 1. SPPO befördert werden, und außerhalb eines Behältnisses nur Hunde gemäß Art. 129 SPPO oder Blindenführ- und Assistenzhunde gemäß Art. 129. 3. SPPO, sofern der Reisende ein ganzes eigenes Abteil bezahlt hat.

45. 1. Ein Beförderungsentgelt für einen Hund muss gemäß Tarif TR 10 entrichtet werden, ein Hund darf sich nicht auf einer Liege aufhalten, außerhalb des Abteils muss ein Hund, mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden, an einer kurzen Leine geführt werden und muss einen sicheren Maulkorb aufgesetzt bekommen haben.

46. Die Plätze zum Liegen werden in Schlafwagen in der Regel ab 22:00 Uhr hergerichtet, zum Sitzen ab 8:00 Uhr; mit Zustimmung aller Reisenden im Abteil kann dies auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. In Liegewagen werden Plätze zum Liegen nach den Weisungen des Begleitpersonals des Liegewagens hergerichtet.

47. Eine Begleitperson eines Liege- oder Schlafwagens ist verpflichtet, einen Reisenden 30 Minuten vor dessen Zielbahnhof oder zu einer durch den Reisenden selbst bestimmten Zeit zu wecken.

48. - 49. Ohne Eintrag.

D. PLATZKARTEN⁸ UND VORBEHALT VON SITZPLÄTZEN

50. Im Rahmen eines abgeschlossenen Beförderungsvertrages hat ein Reisender ein Recht auf eine Platzkarte für jeden genutzten Zug, sofern Platzkarten nicht ausverkauft sind. Die Preise von Platzkarten sind im Tarif TR 10 angeführt.

51. Eine Platzkarte⁹ ist ein Beleg über die Bezahlung einer Reservierung eines Platzes zum Sitzen an einem konkreten Tag, in einem konkreten Zug und Wagen. Für Abschnitte eines Schienenersatzverkehrs wird keine Platzreservierung gewährleistet.

51. 1. In dem gültigen Fahrplan werden mit dem Symbol **R** Züge mit einer möglichen Reservierung von Plätzen und mit dem Symbol **R** Züge mit einer obligatorischen Reservierung von Plätzen gekennzeichnet.

52. 1. 1. Falls ein Reisender in einem Abteil/Zug mit einer obligatorischen Platzreservierung Platzkarten für mehrere Reisende vorlegt, und diese Reisenden in diesem Abteil/Zug nicht tatsächlich reisen, ist der Reisende verpflichtet für derart nicht besetzte Plätze im reservierten Abschnitt den Normalfahrpreis der entsprechenden Wagenklasse zu bezahlen, einschließlich eines Bearbeitungsaufpreises gemäß SPPO. Falls der Reisende dies ablehnt, bezahlt er einen Aufpreis für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß Art. SPPO.

51. 2. Platzkartenwagen werden am Zug mit der Nummer des platzkartenpflichtigen Wagens gekennzeichnet. Plätze im Platzkartenwagen werden mit einer Nummer gekennzeichnet, und falls für sie eine Platzkarte verkauft wurde, können sie mit der Kennzeichnung des reservierten Bereiches als reserviert gekennzeichnet werden.

51. 3. Im Zug für Expressreservierungen ausgewiesene Plätze werden bis zum Zeitpunkt der Abfahrt des Zuges vom jeweiligen Bahnhof verkauft und zeigen daher den konkreten reservierten Bereich nicht an.

52. Eine Platzkarte gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis, und dies für den Platz, den Zug und bis zu dem Bahnhof, die auf dieser angeführt sind.

52. 1. Für Abteile/Züge mit einer obligatorischen Reservierung von Plätzen ist jeder Reisende zum Kauf einer Platzkarte verpflichtet.

⁸ im Sinne des Tarifs TR 10

⁹ gesondert oder auf einem Beleg mit Fahrkarte ausgegeben

53. Eine Platzkarte kann im Vorverkauf bis zu 60 Tage¹⁰ vor dem geplanten Tag der Abfahrt erworben werden:

- a) am Kassenschalter,
- b) mittels des e-shops der ČD und der Dienstleistung TeleTiket für ausgewählte Züge nach den Regeln für einen Kauf im e-shop der ČD,
- c) in einem Zug
 - in Zügen/Abteilen mit einer Reservierungspflicht für Plätze – für diesen Zug/Abteil, oder für einen anderen Zug (Vorverkauf),
 - in sonstigen Zügen – nur für einen anderen Zug (Vorverkauf).

Eine SC-Platzkarte kann auch bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im SC-Zug für den gegenständlichen Zug erworben werden.

53. 1. Die Vorverkaufsdauer von Platzkarten kann in einem vorab bekannt gegebenen und mitgeteilten Zeitraum verkürzt oder ausgeschlossen werden.

53. 2. Mittels des e-shops der ČD und der Dienstleistung Teletiket kann eine Platzkarte für 0 CZK zusammen mit dem Kauf ausgewählter Arten an Fahrkarten oder gesondert zu vorab ausgegebenen Netzfahrkarten des Typs IN 100 und des Typs IN Business erworben werden, und zwar für einen Zug und eine Strecke am gewählten Tag zur gewählten Uhrzeit.

Zu nichtübertragbaren Streckenfahrkarten, die auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeichert sind, kann eine Platzkarte für 0 CZK für einen Zug und eine Strecke für jede Richtung am gewählten Tag zur gewählten Uhrzeit erworben werden.

53. 2. 1. Bei platzkartenpflichtigen Abteilen/Zügen und bei ausgewählten Zügen kann eine Platzkarte einer Gebühr gemäß dem Tarif TR 10 unterliegen.

53. 3. Die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket unterliegt einer Gebühr gemäß Tarif TR 10, die nur ein Mal auch bei einer Bestellung mehrerer Fahrausweise im Rahmen eines Kaufs bezahlt wird.

54. Der Verkauf von Platzkarten wird zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden beendet, bei ausgewählten Zügen wird er bereits zwei Stunden vor der Abfahrt des Zuges von dessen Abfahrtsbahnhof beendet.

55. Eine Platzkarte kann für ausgewählte Züge im Zeitraum des Vorverkaufes nur an einem Kassenschalter vorläufig reserviert werden¹¹, spätestens jedoch zwei Tage vor der Abfahrt.

55. 1. Der Reisende erhält eine Bestätigung über die Vornahme der vorläufigen Reservierung oder eine Meldung über die Vornahme einer Transaktion, die den letztmöglichen Termin für einen Kauf der Platzkarte am Kassenschalter beinhaltet. Nachfolgend erlischt eine vorläufige Reservierung.

56. Eine Platzkarte für Plätze, die für Reisende mit Kindern, für Reisende mit Kindern – Kinderkino und für Reisende mit Kinderwagen vorbehalten sind, können nur Reisende erwerben, die tatsächlich mit Kindern reisen.

¹⁰ bei ausgewählten internationalen Zügen bis zu 90 Tage

¹¹ eine vorläufige Reservierung ist nicht möglich für Abteile/Züge mit einer obligatorischen Reservierung

56. 1. Ein Reisender mit gültiger Platzkarte kann in einem Zug mit einer obligatorischen Reservierung oder in einem Platzkartenwagen ohne Platzkarte nur ein unentgeltlich befördertes Kind im Alter von bis zu 6 Jahren befördern, sofern er für dieses keinen gesonderten Sitzplatz beansprucht.

56. 2. Eine Platzkarte für einen Zug mit einer obligatorischen Reservierung oder für einen Platzkartenwagen bezahlt der Reisende für ein unentgeltlich auf einem gesonderten Platz befördertes Kind im Alter von bis zu 6 Jahren oder für zwei gemeinsam auf einem Platz unentgeltlich beförderte Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren.

57. Eine Platzkarte für Plätze, die Reisenden mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung vorbehalten sind, können Reisende gemäß Art. 108. 1 SPPO erwerben.

58. Eine Platzkarte für Plätze, welche für Reisende mit Fahrrad vorbehalten sind, können nur Reisende kaufen, die tatsächlich mit einem Fahrrad reisen.

59. Eine Platzkarte für Plätze, die für Reisende mit Kindern, für Reisende mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung oder für Reisende mit Fahrrad vorbehalten sind, sowie für weitere Plätze mit einer besonderen Bestimmung, können nach Ausverkauf aller sonstigen Plätze auch Reisende kaufen, die keinen Anspruch auf diese Plätze nachweisen können (mit Ausnahme von Plätzen in einem Damenabteil).

60. Die Preise von SC-Platzkarten und Platzkarten des Typs *railjet* Business sind dynamisch und sind abhängig von der gewünschten Strecke (von – nach), dem Tag der Reise, dem Zeitpunkt der Abfahrt des Zuges, der freien Kapazität des Zuges zum Zeitpunkt des Verkaufs und dem Verkaufskanal (Vertriebskanal), wobei diese für den gewünschten Zug für einige Preisebenen gemäß dem Tarif TR 10 überhaupt nicht zur Verfügung stehen müssen.

60. 1. Der Preis kann sich vom Zeitpunkt der Feststellung des Preises bis zum Zeitpunkt des Verkaufs verändern, da das Kontingent auf den einzelnen Preisebenen veränderlich ist. Die Höhe der Kontingente veröffentlicht die ČD nicht.

61 Für Züge oder Wagen, die nicht in das Reservierungssystem aufgenommen wurden, können Reisende in einer Anzahl von 6 und mehr Personen an einem Kassenschalter eine Bereitstellung von Plätzen zum Sitzen in der 2. Wagenklasse bestellen, und zwar frühestens 60 Tage und spätestens 7 Arbeitstage vor dem geplanten Tag der Abfahrt. Die ČD behält sich das Recht vor, eine Bestellung von Plätzen abzulehnen, falls diese aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

61. 1. Für die Gewährleistung bestellter Plätze bezahlen die Reisenden eine Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes gemäß Tarif TR 10; die Anzahl der vorbehaltenen Plätze muss gleich der tatsächlichen Anzahl an Reisenden sein.

62. Der Reisende ist verpflichtet eine Platzkarte oder eine Bestätigung über den Vorbehalt eines Platzes dem eine Kontrolle der Fahrausweise vornehmenden Arbeitnehmer der ČD jederzeit im Verlauf der Erfüllung des Beförderungsvertrages vorzuweisen.

63. Ein Reisender verliert einen Anspruch auf einen reservierten Platz, sofern er diesen nicht binnen 15 Minuten nach der Abfahrt des Zuges aus dem Bahnhof laut der Platzkarte oder der Bestätigung über die Bereitstellung des Platzes besetzt.

64. Ohne Eintrag.

Kapitel III

Bezahlung des Fahrpreises, eines Beförderungsentgeltes, von Zuschlägen und von Platzkarten

65. Möglichkeiten an Zahlungsarten:

- a) An einem Kassenschalter kann eine Zahlung vorgenommen werden in bar in CZK oder in EUR, mit Vouchern der ČD, Gutschriften der ČD, durch Entschädigungen, oder es kann eine Zahlung vorgenommen werden mittels EPIK oder einer elektronischen Geldbörse eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) einschließlich elektronischen Geldes auf einer ČD-Karte eines Partners, an ausgewählten Kassenschaltern auch mittels Zahlungskarte, einschließlich Zahlungs-Geschenkkarten der ČD mit der Möglichkeit einer Nachzahlung.
- b) An einem Kassenschalter oder im Zug kann unter bekannt gegebenen Bedingungen eine gültige Anweisung auf eine Beförderung gegen eine Fahrkarte auf Kredit umgetauscht werden.
- c) An einem Fahrkartenautomaten kann eine Zahlung mittels EPIK vorgenommen werden, an ausgewählten Fahrkartenautomaten auch in bar in CZK, mit einer Zahlungskarte oder einer elektronischen Geldbörse eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) einschließlich elektronischen Geldes auf einer ČD-Karte eines Partners.
- d) Im Zug kann eine Zahlung vorgenommen werden in bar in CZK; aus einem Mobilterminal (POP) ausgegebene Fahrkarten können in bar und in EUR oder mittels EPIK oder einer elektronischen Geldbörse eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) einschließlich elektronischen Geldes auf einer ČD-Karte eines Partners bezahlt werden. In Zügen der Kategorien SC, *railjet*, EC, IC, Ex, EN und weiteren ausgewählten Zügen auch mittels einer Zahlungskarte.
- e) Auf Grundlage einer schriftlichen Bestellung können Fahrausweise am Kassenschalter abgeholt und auf Grundlage einer durch die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) ausgestellten Rechnung bezahlt werden. Das Bestellformular kann an einem Kassenschalter abgeholt oder unter www.cd.cz downgeloadet werden.
- f) Zahlungen für Fahrausweise des Typs eTiket erfolgen mittels Zahlungskarten,¹² mit Ausnahme von Zahlungs-Geschenkkarten der ČD, oder von einem Konto ČD Kredit. Die oben angeführten Zahlungsarten können zudem kombiniert werden mit einer Zahlung durch Geschenkgutscheine der ČD, durch Anweisungen auf eine Beförderung, durch Ermäßigungscodes und Treuepunkte im Rahmen des Programms ČD Punkte. Der Kauf von Fahrausweisen des Typs eTiket richtet sich ferner nach den Regeln für einen Kauf im e-shop der ČD. Der Kauf von Fahrausweisen des Typs TeleTiket richtet sich nach den Regeln für einen Einkauf im e-shop der ČD und nach den Regeln und den Bedingungen der Dienstleistung TeleTiket.

65. 1. Im Zug und an Fahrkartenautomaten können keine Fahrausweise mit einem Preis erworben werden, der einen Betrag von 10 000 CZK überschreitet.

¹² bei Nutzung der Dienstleistung TeleTiket sind die erforderlichen Angaben über die Zahlungskarte dem Operator des Zentralen Kundenservice (CZS) mitzuteilen

65. 2. Der Reisende ist verpflichtet bei einer Barzahlung an einem Kassenschalter oder bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug den Fahrpreis mit gültigen Münzen oder mit gültigen Banknoten in angemessener Höhe¹³ entsprechend dem Preis der bezahlten Fahrausweise zu bezahlen.

65. 2. 1. Falls der Reisende eine Banknote über einen Nennwert von 1000 CZK oder höher oder 50 EUR oder höher verwendet und der Arbeitnehmer der ČD nicht über hinreichend Bargeld als Wechselgeld verfügt, kann der Arbeitnehmer der ČD dem Reisenden die Ausgabe eines Gutscheins zur Auszahlung eines Barbetrages über den Betrag anbieten, den er nicht auszahlen konnte, und zwar nach Vorlage eines Identitätsausweises des Reisenden, oder er kann die Zahlung ablehnen.

65. 2. 2. 1. Der Gutschein ist 30 Tage gültig, während seiner Gültigkeit kann er an einem Kassenschalter zusammen mit einem Identitätsnachweis zur Vergütung in Form einer Auszahlung des angeführten Betrages in bar in CZK vorgelegt werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gutscheins wird auf Grundlage eines Antrages des Reisenden, der zusammen mit dem Original des Gutscheins übersandt wurde, der Betrag auf dessen Bankkonto überwiesen bzw. durch eine Postanweisung nach Abzug der Postgebühr an dessen Adresse versandt. Den Antrag einschließlich des Gutscheins sendet der Reisende an folgende Adresse: České dráhy, a.s. – OPT Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik.

65. 2. 2. 1. 1. Ein Gutschein zur Auszahlung eines Betrages kann nicht in einer Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrsverwaltung (SŽDC) vorgelegt werden.

65. 3. Die Anzahl der geltend gemachten Voucher oder Gutschriften im Rahmen einer Zahlung ist nicht beschränkt. Die Anzahl der geltend gemachten Entschädigungen für die nicht erfolgte Erfüllung ausgewählter Standards (Art. 325 SPPO) ist auf maximal zwei Stück beschränkt.

65. 3. 1. Falls bei einer Zahlung mittels Voucher, Gutschrift oder Entschädigung deren Wert über dem Wert der Zahlung liegt, wird der Mehrbetrag nicht erstattet; falls deren Wert niedriger ist, zahlt der Reisende die Differenz in bar in CZK nach.

65. 3. 2. Bargeldlose Zahlungsweisen können nicht kombiniert werden.

65. 4. Durch eine Anweisung auf eine Beförderung oder durch Treuepunkte kann nur eine Fahrkarte bezahlt werden, bei der sich der Beförderungsweg bei einer Umwegfahrt um nicht mehr als 30 % von einer Fahrt über die kürzeste Richtung unterscheidet. Bei einem Fahrpreis, dessen Bestandteil auch eine Fahrt in die Gegenrichtung ist, kann in den oben angeführten Weisen eine Fahrkarte bezahlt werden, bei denen der kürzere Abschnitt nicht mehr als 30 % des längeren Abschnitts bildet.

¹³ § 5, Abs. 1 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 136/2011 Slg. über den Umlauf von Banknoten und Münzen, in der Fassung der späteren Vorschriften

65. 5. Zur Zahlung nicht angenommen werden ein Voucher, eine Gutschrift, eine Entschädigung, eine Kreditanweisung oder eine Anweisung zur Beförderung mit einer abgelaufenen Gültigkeitsdauer oder sofern diese in jedweder Weise angepasst, geändert oder überschrieben wurden.

65. 6. Die Art der Zahlung wird auf dem Fahrausweis in Worten angeführt.

65. 7. Eine jede andere als eine Barzahlung in CZK hat der Reisende vorab anzuzeigen.

65. 8. Der Umtauschkurs und der Einheitliche Eisenbahnnummernkurs zwischen CZK und EUR werden durch eine Verordnung im Beförderungs- und Tarifieranzeiger (PTV) veröffentlicht.

66. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD ist berechtigt von einem Reisenden, der sich während der Erfüllung des Beförderungsvertrages aus durch diesen zu vertretenden Gründen nicht mit einem gültigen Fahrausweis ausweisen konnte, die Bezahlung eines Fahrpreises zu fordern, auf den er einen Anspruch nachweist, und zwar vom Startbahnhof zum Zielbahnhof, sowie einen Aufpreis auf den Fahrpreis. Falls der Reisende den geforderten Betrag nicht vor Ort bezahlt, ist er verpflichtet, sich gegenüber einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD mit personenbezogenen Daten auszuweisen, die für eine etwaige Eintreibung des geschuldeten Betrages erforderlich sind.

66. 1. Kann der Startbahnhof nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ist der Reisende verpflichtet einen Fahrpreis vom Ausgangsbahnhof des Zuges bzw. von einem Grenzpunkt oder einem Bahnhof an einem Verbindungspunkt mehrerer Beförderer zu bezahlen.

67. Bei der Übernahme einer bezahlten Fahrkarte oder eines Beleges über die Bezahlung ist der Reisende verpflichtet sich zu überzeugen, dass ihm diese/dieser nach seinen Anforderungen ausgegeben wurde und dass ihm der korrekte finanzielle Betrag zurück gegeben wurde; eine Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag oder eine Reklamation zu einem späteren Zeitpunkt werden nicht berücksichtigt.

67. 1. Falls der ausgegebene Ausweis nicht mit den gewünschten oder bestellten Angaben übereinstimmt, ist der Reisende berechtigt diesen abzulehnen und die Ausgabe eines korrekten Ausweises zu verlangen.

68. Bei dem Kauf eines eTikets und einer Abfertigung an einem Fahrkartenautomaten ist der Reisende selbst für die korrekte Bedienung und die Eingabe der korrekten Angaben verantwortlich; für falsch eingegebene Angaben haftet die ČD nicht.

69. Falls der Reisende wegen einer Störung der Einrichtung am Kassenschalter oder im Zug keine Zahlung mittels EPIK oder im Zug mittels einer Zahlungskarte gemäß Art. 65 d) SPPO vornehmen konnte, stellt ihm ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD eine Bestätigung mit Angabe des Fahrpreises (der Fahrpreisdifferenz) aus, auf die er einen Anspruch mitteilt, einschließlich eines Aufpreises auf den Fahrpreis in Höhe von 1000 CZK; der Reisende bezahlt den Fahrpreis oder die Fahrpreisdifferenz nicht vor Ort. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der gegenständlichen Fahrt hat der Reisende die Verpflichtung, sich an einem Kassenschalter einzufinden, an dem er den berechneten Fahrpreis bezahlt, wobei der Aufpreis auf den Fahrpreis aufgehoben oder in einen Bearbeitungsaufpreis gemäß SPPO geändert wird.

69. 1. Falls der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf staatliche Feiertage, sonstige Feiertage oder Ruhetage fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

69. 2. Falls sich der Reisende nicht zur Begleichung der Forderung einfindet, geht die ČD zu deren Eintreibung im vollen Umfang der ausgestellten Bestätigung über.

70. Gemäß dem tschechischen Umsatzsteuergesetz Nr. 235/2004 Slg., in gültiger Fassung, haben Belege bis zu einem Betrag von 10 000 CZK, die an einem Kassenschalter, beim Schaffner im Zug, im e-shop der ČD und an einem Fahrkartenautomaten der ČD gekauft wurden, alle Erfordernisse einer vereinfachten Rechnung (Steuerbeleg) und mit Ausnahme der in Art. 70.3 angeführten Fälle kann keine Ausstellung eines sonstigen Typs einer Rechnung (Steuerbeleg) verlangt werden.

70. 1. Die angeführten Erfordernisse erfüllen aus einem gekennzeichneten Typ an Fahrkartenautomaten in den Zügen der ČD ausgegebene Belege nicht; aus diesem Grund kann unter der E-Mail-Adresse fakturace@opt.cd.cz ein Antrag auf Ausstellung einer Rechnung (Steuerbeleg) gestellt werden. Dem Antrag ist ein Scan der gegenständlichen Fahrkarte beizufügen oder aus derselben sind sämtliche Angaben einschließlich der Transaktionsnummer abzuschreiben.

70. 2. Bei Belegen mit einem Preis von mehr als 10 000 CZK stellt ein Kassierer auf Aufforderung eine (ordnungsgemäße) Rechnung (Steuerbeleg) aus, und zwar nach Mitteilung der USt-IdNr. bzw. der ID des Steuerpflichtigen, für den die Rechnung (Steuerbeleg) ausgestellt wird. Falls die Angaben gemäß der USt-IdNr. oder der ID in öffentlich zugänglichen Registern nicht überprüft werden können, erhält der Reisende einen Beleg mit Informationen und Bedingungen, die für die Ausstellung einer Rechnung (eines Steuerbeleges) erforderlich sind. In gleicher Weise ermöglicht der e-shop der ČD die Ausgabe einer (ordnungsgemäßen) Rechnung.

70. 3. Mit einer Rechnung bezahlte Fahrausweise oder auf Kredit ausgestellte Fahrausweise sind keine Rechnungen (Steuerbelege) (für steuerliche Zwecke gilt eine durch die ČD auf Grundlage einer schriftlichen Bestellung oder eines abgeschlossenen Vertrages ausgestellte Rechnung (Steuerbeleg)).

71. Jedweder Handel mit Fahrausweisen, Vouchern, Entschädigungen oder Gutschriften der ČD ist ohne eine vorherige Bevollmächtigung auf Grundlage eines Vertrages mit den Tschechischen Bahnen untersagt.

71. - 74. Ohne Eintrag.

Kapitel IV

Bearbeitungsaufpreis, Aufpreis auf den Fahrpreis und nachträglicher Nachweis eines Anspruchs auf Ermäßigung

75. Ein Bearbeitungsaufpreis von **40 CZK** wird im Zug auf einen Fahrpreis oder einen Fahrpreisaufschlag abgerechnet:

- a) nach dem Einstieg in einem besetzten Bahnhof, mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 76. lit. b) und c) SPPO,
- b) von einem Grenzpunkt, mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 76.1 und bei der Ausstellung einer Fahrkarte für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ZTP und ZTP/P),
- c) bei einer wiederholten Abfertigung nach dem Fahrtantritt in einem nichtbesetzten Bahnhof, sofern der Reisende die Bezahlung bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD spätestens zu dem Zeitpunkt selbst anzeigt, zu dem er zur Vorlage von Fahrausweisen aufgefordert wird,
- d) bei einer Abfertigung in einem anderen Wagen des Zuges, als den für den Einstieg von Reisenden in einem nichtbesetzten Bahnhof gemäß Art. 76, lit. a) SPPO bestimmten Wagen.

75. 1. Ein Bearbeitungsaufpreis wird für die Ausstellung eines jeden Fahrausweises einmal bezahlt, ungeachtet der Anzahl der auf ihm angeführten Reisenden.

76. Ohne einen Bearbeitungsaufpreis oder einen Aufpreis auf den Fahrpreis kann im Zug eine Fahrkarte oder ein Fahrpreisaufschlag erworben werden:

- a) nach dem Einstieg **in einem nichtbesetzten Bahnhof**
 - in bestimmten Wagen (falls diese nicht bestimmt wurden, in allen Wagen des Zuges) bei der ersten Abfertigung und bei dem ersten Fahrpreisaufschlag auf einen gültigen, vorab gekauften Fahrausweis oder auf eine SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business, sofern der Reisende die Bezahlung bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD spätestens zu dem Zeitpunkt selbst anzeigt, zu dem er zur Vorlage von Fahrausweisen aufgefordert wird,
- b) nach dem Einstieg **in einem besetzten Bahnhof**
 - an einem im Fahrzeug installierten Fahrkartenautomaten¹⁴ auf Strecken oder in Zügen mit einer Eigenabfertigung von Reisenden (im Fahrplan mit dem Symbol ☉ gekennzeichnet) spätestens zu dem Zeitpunkt des Einstiegs, oder
 - bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD bei einem Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse, für eine Umwegfahrt, bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Zielbahnhof, bei der Ausstellung eines Fahrausweises für einen Inhaber eines Schwerbehindertenausweises und eines Schwerbehindertenausweises für Personen mit Begleitperson und bei einer Ersatzabfertigung, falls der Reisende nicht zu dem gewünschten Zielbahnhof oder für die gewünschte Fahrpreisart abgefertigt werden konnte, sofern der Reisende die

¹⁴ im Fall einer Störung auch bei einem beauftragten Arbeitnehmer der Tschechischen Bahnen

Bezahlung bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD spätestens zu dem Zeitpunkt selbst anzeigt, zu dem er zur Vorlage von Fahrausweisen aufgefordert wird,

c) **stets**

- bei der ersten Abfertigung nach einem Umsteigen aus dem Zug eines anderen Eisenbahnbeförderers auf Grundlage einer Vorlage eines gültigen Fahrausweises des entsprechenden Beförderers des Zubringerzuges.
- bei der ersten Abfertigung nach einem Umsteigen aus dem Zug mit einer Eigenabfertigung von Reisenden auf Grundlage der Vorlage einer Fahrkarte, die bis zum Umsteigebahnhof ausgestellt wurde
- bei der ersten Abfertigung nach einem Umstieg aus dem Schienenersatzverkehr.

76. 1. Einen Bearbeitungsaufpreis oder einen Aufpreis auf den Fahrpreis bezahlt ein Reisender im Zug nicht bei der Ausstellung einer Fahrkarte für Kinder -6, bei der Bezahlung eines Beförderungsentgeltes für einen Hund, bei der Bezahlung eines Beleges über die Bezahlung des Preises für Gepäck oder bei dem Kauf einer Platzkarte.

77. Einen Aufpreis auf den Fahrpreis von **1 000 CZK** bezahlt jeder Reisende auf den Fahrpreis oder einen Fahrpreisaufschlag, sofern er deren Ausstellung nicht innerhalb der Fristen gemäß Art. 75 und 76 SPPO anzeigt.

77. 1. Der Aufpreis auf den Fahrpreis wird auf **400 CZK** gemindert, falls der Reisende diesen mit dem abgerechneten Fahrpreis oder Fahrpreisaufschlag vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt.

77. 1. 1. Falls der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf staatliche Feiertage, sonstige Feiertage oder Ruhetage fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

77. 2. Ein Aufpreis auf den Fahrpreis in voller Höhe einschließlich des abgerechneten Fahrpreises oder Fahrpreisaufschlages kann ohne weitere Gebühren an einem Kassenschalter zwischen dem 15. und dem 60. Tag ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt werden, oder kann auf das Konto überwiesen werden, dessen Nummer auf der Bestätigung angeführt ist, unter Angabe des Verwendungszwecks (sog. variables Symbol), wobei in diesem Fall der Tag der Aufgabe des Überweisungsauftrages maßgeblich ist.

77. 2. 1. Falls der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf staatliche Feiertage, sonstige Feiertage oder Ruhetage fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

77. 2. 2. Falls der Reisende bis zum 14. Tag ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages incl. den geschuldeten Betrag in voller Höhe durch Überweisung auf die

Kontoverbindung bezahlt, wird ihm binnen 14 Tagen ab der Vornahme der Zahlung die Differenz zwischen der in Rechnung gestellten und der geminderten Höhe des Aufpreises auf den Fahrpreis auf die Kontoverbindung zurück überwiesen, von der aus die Zahlung vorgenommen wurde.

77. 3. Falls der Reisende den geschuldeten Betrag nicht gemäß Art. 77. 1. und 77. 2. SPPO bezahlt, wird zu einer rechtlichen Beitreibung der auf der Bestätigung angeführten Forderung und der hiermit verbundenen Gebühren übergegangen. Die ČD fordert den Reisenden vor einem Übergang zu einer rechtlichen Beitreibung nicht zur Bezahlung des geschuldeten Betrages auf.

78. Informationen über den Umfang der Abfertigung von Reisenden in den Bahnhöfen werden unter www.cd.cz im Teil „Stanice“ („Bahnhöfe“) und an Aushängen in den Bahnhöfen veröffentlicht.

79. Ein berechtigter Inhaber oder ein durch diesen beauftragter Vertreter kann die Gültigkeit einer Applikation¹⁵ auf einer In Karta oder einer ČD-Karte binnen 30 Tagen ab dem Tag der gegenständlichen Fahrt an einem jedweden Kassenschalter nachträglich nachweisen. Nach einer erfolgreichen Prüfung der Gültigkeit wird auf die Eintreibung der auf der Bestätigung angeführten Forderung verzichtet.

79. 1. Für die Prüfung der Gültigkeit der Applikation bezahlt der Reisende eine Gebühr von **50 CZK** nur einmal, ungeachtet der Anzahl der Bestätigungen, die diese Prüfung betrifft. Im Fall einer nachträglichen Überprüfung der Gültigkeit einer Applikation wegen einem nicht funktionierenden Chip auf der In Karta oder einer ČD-Karte oder einem nicht funktionierenden Lesegerät bezahlt der Reisende diese Gebühr nicht.

79. 2. Für eine Prüfung der Gültigkeit einer Applikation ist der Reisende verpflichtet dem Kassierer das Original der In Karta oder der ČD-Karte vorzulegen oder im Fall eines Verlustes oder einer Entwendung zuerst die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

79. 3. Falls sich der Reisende zu dem festgelegten Termin nicht zur Prüfung der Gültigkeit einer Applikation einfindet, wird zu einer rechtlichen Beitreibung der auf der Bestätigung angeführten Forderung und der hiermit verbundenen Gebühren übergegangen.

80. Nachträglich nachgewiesen werden kann nicht ein Anspruch auf eine Ermäßigung im Fall von Inhabern einer vorläufigen In Karta und für Nutzer eines Sonderfahrpreises, mit Ausnahme eines auf einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeicherten Schülerausweises.

81. - 84. Ohne Eintrag.

¹⁵ Applikationen IN 25, IN 50, IN 100, IN Senior, Streckenfahrkarten, zeitbezogener Fahrpreisaufschlag und Schülerausweis

Kapitel V

Unterbrechung der Fahrt

85. Mit der Unterbrechung der Fahrt endet die Gültigkeit einer Fahrkarte, eines Beleges mit dem Preis des Beförderungsentgeltes für Hunde, eines Beleges mit dem Preis für die Beförderung von Gepäck und eines Beleges über die Bezahlung des Preises in dem Bahnhof, in dem die Fahrt unterbrochen wurde.

85. 1. Als Unterbrechung der Fahrt gilt, falls ein Reisender:

- a) mit einer einfachen Fahrkarte oder einer Hin- und Rückfahrkarte (Beleg) über eine Tarifentfernung von bis zu 100 Kilometern inklusive (bei einer Hin- und Rückfahrkarte (Beleg) in jeder Richtung der Fahrt gesondert) aus dem Zug aussteigt, ohne dass es sich um ein Umsteigen handelt,
- b) mit einem Fahrausweis ohne Bindung an einen konkreten Zug die Fahrt von einem Umsteigebahnhof mit einem anderen als dem nächsten geeigneten Anschlusszug entsprechend dem abgeschlossen Beförderungsvertrag fortsetzt,
- c) mit einem Fahrausweis mit Bindung an einen konkreten Zug die Fahrt von einem Umsteigebahnhof mit einem anderen als dem angeführten Anschlusszug entsprechend dem abgeschlossen Beförderungsvertrag fortsetzt.

85. 2. Als Unterbrechung der Fahrt gilt nicht, falls ein Reisender:

- a) mit einer einfachen Fahrkarte oder einer Hin- und Rückfahrkarte (Beleg) aus dem Zug in einem Bahnhof auf der Beförderungsstrecke nach einer Fahrt über eine Tarifentfernung von 101 und mehr Kilometern aussteigt (bei einer Hin- und Rückfahrkarte (Beleg) in jeder Richtung der Fahrt gesondert), und dies auch wiederholt,
- b) mit einer Zeitfahrkarte aus dem Zug in einem jedweden Bahnhof an der Beförderungsstrecke aussteigt,
- c) zwischen Bahnhöfen umsteigt, die in einem Tarifknotenpunkt gemäß TR 10 zusammengefasst sind,
- d) zwischen an verschiedenen Strecken belegenen Verbindungsbahnhöfen umsteigt, die im Tarif TR 10, Art. 25. 1 benannt sind,
- e) mit einem Fahrausweis mit Bindung an einen konkreten Zug die Fahrt von einem Umsteigebahnhof mit dem nächsten geeigneten Anschlusszug entsprechend dem abgeschlossen Beförderungsvertrag fortsetzt, sofern er zum Umsteigebahnhof mit einem Zug der ČD mit Verspätung befördert wurde und er infolge dieser Verspätung den konkreten Anschlusszug nicht erreichte.

86. Auch bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 85. 2. SPPO ist bei einer Fahrt auf der Strecke Nr. 083 zwischen den Haltestellen Dolní Žleb – Dolní Poustevna eine Unterbrechung der Fahrt untersagt.

87. - 89. Ohne Eintrag.

Kapitel VI

Besetzen von Plätzen im Zug

90. Ein Reisender hat das Recht im Zug einen freien Sitzplatz zu besetzen.

90. 1. Als besetzt gelten ein Platz, auf dem ein Reisender sitzt sowie alle weiteren Plätze, deren Besetzen durch andere Reisende er verbal oder nonverbal (zum Beispiel durch Ablegen von Gepäck oder Bekleidungsstücken auf den Platz oder durch Abschließen des Abteils etc.) verhindert, oder ein Platz, für den eine Platzkarte verkauft wurde, ohne dass der Reisende den Anspruch auf dessen Belegung im Sinne des Art. 63. SPPO verloren hat.

90. 1. 1. Einen unberechtigt besetzten Platz hat ein Reisender unverzüglich einem Reisenden freizugeben, der ein Recht auf ein Besetzen dieses Platzes hat.

90. 2. Einen Platz in einem Wagen der 1. Wagenklasse oder in Abteilen des Typs *railjet* Business kann nur ein Reisender mit einem für die 1. Wagenklasse gültigen Fahrausweis oder ein Reisender besetzen, der einen solchen Fahrausweis bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD kauft oder nachbezahlt.

90. 3. In einem Wagen der 1. Wagenklasse, der zusätzlich zum gültigen Fahrplan in einen Zug eingereiht wurde, der laut gültigem Fahrplan nur aus Wagen der 2. Wagenklasse bestehen sollte, kann einen freien Platz ein Reisender mit einem Fahrausweis der 2. Wagenklasse ohne einen Fahrpreisaufschlag besetzen.

90. 4. Falls die Kapazität an Sitzplätzen erschöpft ist und es sich nicht um einen Zug mit einer obligatorischen Platzreservierung handelt¹⁶, kann ein Reisender auf Grundlage einer eigenen Entscheidung einen freien Stehplatz an einer hierfür bestimmten Stelle einnehmen.

90. 4. 1. Reisenden mit einem Fahrausweis für die 2. Wagenklasse ist ein Stehen in den Gängen eines Wagens der 1. Wagenklasse nicht gestattet.

91. Wagen mit Reservierungen oder vorbehaltene Plätze oder vorbehaltene Abteile mit einer Vorzugsvergabe müssen mit einem entsprechenden Symbol oder einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

91. 1. Einen freien Platz in einem Platzkartenwagen kann ein Reisender nur dann besetzen, falls diesen nicht ein Reisender mit gültiger Platzkarte beansprucht. Verkaufte Plätze können in ausgewählten Zügen bezeichnet werden.

91. 2. Einen vorbehaltenen Platz oder einen Platz in einem Abteil für Reisende mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung, für Reisende mit Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren, für Reisende mit einem Fahrrad als Sondergepäck und für allein reisende Frauen (sog. Damenabteil) können sonstige Reisende nur dann besetzen, sofern deren Besetzen nicht durch Reisende beansprucht wird, für die diese bevorzugt bestimmt sind.

91. 2. 1. In einem vorbehaltenen Abteil für Reisende mit Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren haben ein Recht auf ein bevorzugtes Besetzen eines

¹⁶ mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 94. 1. SPPO

Platzes höchstens 3 Reisende im Alter von über 10 Jahren auf ein begleitetes Kind im Alter von unter 10 Jahren.

91. 2. 2. Falls ein Platz in einem Damenabteil durch eine Frau besetzt ist, die nicht wünscht mit einem Mann zu reisen, dürfen weitere freie Plätze nur durch andere Frauen oder Kinder im Alter von unter 10 Jahren besetzt werden.

91. 2. 3. Ein Reisender mit einem Schwerbehindertenausweis für Personen mit Begleitperson hat ein Recht auf Besetzen eines vorbehaltenen Platzes auch durch seine Begleitperson.

91. 3. Vorbehaltene Plätze, die als ein stilles Abteil gekennzeichnet sind, sind für Reisende bestimmt, die während des Aufenthaltes im Abteil nicht telefonieren, die ein Klingeln ihres Mobiltelefons ausgeschaltet haben, die keine auf Lautwiedergabe eingestellten audiovisuellen Einrichtungen verfolgen und die sich einer lauten Konversation oder anderer störender Äußerungen enthalten.

91. 4. Einen vorbehaltenen Platz in einem Schlafwagen oder einem Liegewagen kann nur ein Reisender mit einem gültigen Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag besetzen; Reisenden ohne einen Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag ist ein Aufenthalt in den Abteilen dieser Wagen nicht gestattet.

91. 5. Plätze in einem Speisewagen oder einem Bistro-Abteil darf ein Reisender nur während des Zeitraums einer Konsumierung von hier erworbenen Getränken/Speisen besetzen. Nach Bezahlung der Rechnung hat der Reisende diesen Abteil zu verlassen.

92. In einigen Zügen oder gekennzeichneten Wagen kann eine Beförderung von Reisenden im Inland ausgeschlossen sein. In solche Züge oder Wagen ist ein Einstieg für Reisende bei einer Beförderung im Inland nicht gestattet.

93. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD ist berechtigt einen Aufenthalt von Reisenden auf den Manipulationsflächen des Gepäckabteils / Dienstabteils zu beschränken oder auszuschließen.

94. Falls ein Reisender die Beförderungsbedingungen verletzt, indem er in einem Zug mit einer obligatorischen Reservierung von Plätzen keine gültige Platzkarte für den gegenständlichen Zug vorlegt, ist er verpflichtet beim Schaffner eine Platzkarte zu kaufen, sofern die Platzkarten nicht ausverkauft sind, oder einen Aufpreis von **1000 CZK** gemäß dem Tarif TR 10 zu bezahlen, wobei er an dem nächstfolgenden Bahnhof von der Beförderung ausgeschlossen wird.

94. 1. Von einem Ausschluss von der Beförderung wird abgesehen, falls der Reisende den Aufpreis vor Ort bezahlt. In diesem Fall wird der Aufpreis gemindert auf **250 CZK**.

94. 2. Eine gekaufte Fahrkarte berechtigt den Reisenden zum Besetzen des auf dieser angeführten Platzes, einschließlich einer Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen.

94. 3. Nach Bezahlung eines Aufpreises darf der Reisende im Zug einen freien Platz besetzen, jedoch hat er keinen Anspruch auf eine Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen. Falls diesen Platz nachfolgend ein Reisender mit einer gültigen Platzkarte beansprucht, hat er diesen freizugeben.

94. 4. Ein Aufpreis wird auf **400 CZK** gemindert, falls der Reisende diesen nach Ausschluss von der Beförderung an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt. Falls sich der Reisende zur Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

95. Falls ein Reisender die Beförderungsbedingungen verletzt, indem er in einen Zug oder einen Wagen steigt, in dem nur eine internationale Beförderung gestattet ist, ohne dass er einen Fahrausweises für eine internationale Beförderung nachweist, bezahlt er einen Aufpreis von **1000 CZK** gemäß Tarif TR 10 und wird an dem nächstfolgenden Bahnhof von der Beförderung ausgeschlossen.

95. 1. Der Aufpreis wird auf **400 CZK** gemindert, falls der Reisende diesen vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt. Falls sich der Reisende zur Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

96. Falls ein Reisender die Beförderungsbedingungen verletzt, indem er einen unberechtigt besetzten Platz für einen Reisenden, der ein Recht auf ein Besetzen dieses Platzes hat, erst nach Aufforderung durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD freigibt, oder indem er im e-shop der ČD eine Platzkarte für einen Platz mit einer Vorzugsvergabe kauft, auf den er keinen Anspruch nachweisen kann¹⁷, bezahlt er für jeden derart besetzten Platz einen Aufpreis von **1000 CZK** gemäß Tarif TR 10.

96. 1. Der Aufpreis wird auf **400 CZK** gemindert, falls der Reisende diesen vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt. Falls sich der Reisende zur Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

97. - 99. Ohne Eintrag.

¹⁷ siehe jedoch Ausnahme für Züge mit einer obligatorischen Reservierung gemäß Art. 59 SPPO

Kapitel VII

Außerordentliches Anhalten des Zuges

Genehmigtes Anhalten oder Aufhalten des Zuges

100. Ein außerordentliches Anhalten oder Aufhalten eines Zuges kann an einem Kassenschalter frühestens 60 Tage vor dem gewünschten Tag des Anhaltens des Zuges bestellt werden. Falls keine betrieblichen Gründe einem außerordentlichen Anhalten oder Aufhalten des Zuges im Wege stehen und ein außerordentliches Anhalten abgestimmt wurde, ist der Besteller verpflichtet, vorab eine Gebühr für ein genehmigtes Anhalten oder Aufhalten des Zuges gemäß Tarif TR 10 zu bezahlen. Von der Bezahlung dieser Gebühr ausgenommen sind Reisende in einem orthopädischen (Behinderten-) Rollstuhl (nachfolgend nur Rollstuhl).

100. 1. Falls dem Antrag aus betrieblichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird der Besteller hierüber informiert.

101. In außerordentlichen Einzelfällen kann ein Reisender im Zug einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD um ein außerordentliches Anhalten in einem Bahnhof bitten, den dieser Zug laut gültigem Fahrplan ohne Halt passiert. Falls einem außerordentlichen Anhalten des Zuges keine betrieblichen Gründe im Wege stehen, ist der Reisende verpflichtet, vorab bei dem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug eine Gebühr für ein genehmigtes Anhalten oder Aufhalten des Zuges gemäß Tarif TR 10 zu bezahlen.

Anhalten des Zuges aus betrieblichen Gründen

102. Falls ein Zug außerfahrplanmäßig in einem Bahnhof hält, in dem er laut dem gültigen Fahrplan nicht hält, dürfen Reisende nur aus- und einsteigen, falls durch diesen Halt ein anderer (stornierter, verspäteter) Zug ersetzt wird. In sonstigen Fällen und bei einem Anhalten außerhalb eines Bahnhofs dürfen Reisende nur mit Zustimmung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD ein- und aussteigen, wobei sie verpflichtet sind, Weisungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs zu beachten.

Nicht genehmigtes Anhalten oder Aufhalten des Zuges

103. Bei einer Verletzung der Beförderungsbedingungen dadurch, dass der Reisende ein außerordentliches Anhalten oder Aufhalten des Zuges verursacht, das durch die ČD nicht vorab genehmigt wurde, bezahlt jeder, der eine Verspätung verursachte oder verschuldete, einen **Aufpreis von 1000 CZK** gemäß Tarif TR 10.

103. 1. Für eine Verspätung aller Züge des Personenverkehrs, die in Folge des nicht genehmigten Anhaltens oder Aufhaltens des Zuges verspätet waren, leisten in Einklang mit den Bestimmungen der §§ 2915 bis 2919 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, alle Beteiligten, die sich an dem Ereignis beteiligten, gesamtschuldnerisch eine Ersatzzahlung. Eine Bestätigung über die Bezahlung eines Aufpreises erhalten die Reisenden auf einem gemeinsamen Beleg. Die Höhe der Ersatzzahlungen ist im Tarif TR 10 angeführt.

103. 1. 1. Für die Berechnung einer Ersatzzahlung für eine Verspätung sind die Angaben aus dem Zeitraum maßgeblich, zu dem es zu dem Ereignis kam, und zwar nach den Angaben des Dispatchers der ČD.

104. Bei der Geltendmachung eines Anspruchs der ČD auf Schadensersatz gegenüber Personen, die ein Aufhalten eines Zuges verursacht haben und die mit den Tschechischen Bahnen keinen Beförderungsvertrag abgeschlossen haben, wird gemäß den §§ 2894 bis 2913 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, vorgegangen. Die ČD wird gegenüber der Person, die einen Schaden verursachte, einen tatsächlichen Schaden und einen entgangenen Gewinn einschließlich Ersatzzahlungen, die an Reisende wegen der Nichteinhaltung des Beförderungsvertrages ausbezahlt wurden, geltend machen und eintreiben.

105. - 107. Ohne Eintrag.

Kapitel VIII

Beförderung von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung

108. Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung haben ein Recht auf Nutzung der Dienstleistungen der ČD in einer vergleichbaren Art und Weise wie andere Bürger unter den in den SPPO angeführten Bedingungen.

108. 1. Als solche Person gilt jede Person mit einer dauerhaften oder zeitweiligen physischen, mentalen, geistigen oder Sinnesbehinderung, die sie in Verbindung mit verschiedenen Hindernissen daran hindern kann, eine Beförderung in Gänze und effektiv auf Grundlage einer Gleichheit mit anderen Reisenden in Anspruch zu nehmen, oder deren Bewegung bei der Inanspruchnahme einer Beförderung in Folge des Alters eingeschränkt ist. In diese Kategorie fallen nicht Personen, die offenkundig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen.

108. 2. Die Beförderung von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung, die auf eine dauerhafte Hilfe oder Beaufsichtigung durch andere Personen angewiesen sind, ist nur in Begleitung einer physisch und psychisch reifen und hierzu körperlich befähigten Begleitperson möglich, die selbst in der Lage ist, die erforderliche Hilfestellung bei der Beförderung des Reisenden zu gewährleisten, und die über die gesamte Beförderungsdauer in Gegenwart des Reisenden bleibt. Für die Wahl der Begleitperson ist der Reisende voll verantwortlich.

109. Eine Beförderung von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung, die keine Assistenz durch Arbeitnehmer der ČD bei dem Einsteigen, dem Aussteigen und dem Umsteigen in einen Zug erforderlich macht, wird nicht vorab bestellt.

110. Sofern in Wagen der ČD Plätze für Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung vorbehalten und gekennzeichnet sind, haben diese Reisenden ein Vorzugsrecht auf ein Besetzen dieser Plätze. Falls erforderlich, muss ein Anspruch auf deren Besetzen durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.

111. Nähere Informationen über Bahnhöfe, deren technische Ausstattung und Zugänglichkeit Reisenden in einem Rollstuhl ein Einsteigen, Aussteigen und ein Umsteigen in einen Zug ermöglichen, sowie über Züge, die eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl ermöglichen, werden im elektronischen Fahrplan, unter www.cd.cz und in der Applikation Můj vlak für Smartphones veröffentlicht.

Auf Aufforderung teilen diese Informationen Arbeitnehmer der ČD auf den Bahnhöfen oder der Zentrale Kundenservice (CZS) unter Tel. (00420) 221 111 122 mit.

112. In nichtbesetzten Bahnhöfen werden Reisende an Aushängen informiert, in welcher Weise sie eine Beförderung bestellen oder um eine Assistenz bei einem Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen in einen Zug ersuchen können. Diese

Informationen sind zugänglich unter www.cd.cz und beim Zentralen Kundenservice (CZS) unter Tel. (00420) 221 111 122.

Bestellung einer Assistenz

113. Die Gesellschaft České dráhy, a.s. gewährleistet für Reisende mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung im Rahmen einer Assistenz Hilfe durch einen beauftragten und geschulten Mitarbeiter der ČD bei der Abfertigung, bei der Begleitung im Bahnhofsbereich, bei dem Einsteigen in den Zug und bei dem Aussteigen aus dem Zug, aus der Seilbahn, einem Autobus oder einem Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs.

113. 1. Eine Anforderung auf eine Assistenz hat der Reisende spätestens 24 Stunden vor der Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden mittels eines Formulars unter www.cd.cz, beim Zentralen Kundenservice (CZS), Tel. (00420) 221 111 122, oder an einem jedweden Kassenschalter geltend zu machen.

113. 2. Die Frist für die Geltendmachung einer Anforderung bezieht sich auch auf eine Assistenz bei der Nutzung einer mobilen Hebebühne in Bahnhöfen und einer Fahrzeughebebühne in einem fahrplanmäßig im Zug gereihten Wagen.

113. 3. Im Rahmen einer genehmigten Assistenzleistung kann keine Gewährung zusätzlicher Leistungen beansprucht werden, z.B. eine Hilfe mit Gepäck, eine Beaufsichtigung von Kindern etc. Die ČD garantiert diese Leistungen über den Rahmen der Assistenz hinaus nicht. Falls jedoch die aktuelle Situation eine adäquate Hilfe erlaubt, kann diese durch die ČD in einem angemessenen Umfang gewährt werden.

Reisende in einem Rollstuhl¹⁸

114. Zu einer Beförderung muss sich der Reisende mit einem Rollstuhl einfinden, der mit einer funktionierenden Bremse ausgestattet ist. Der Rollstuhl muss auch bei einer Bewegung der Hebebühne und während der eigentlichen Beförderung sicher mit der Bremse gesichert werden.

114. 1. Die Verantwortung für die Nutzung des Rollstuhls trägt voll der Reisende oder gegebenenfalls dessen Begleitperson.

115. Reisende in einem Rollstuhl können für eine Beförderung in den Zügen der ČD folgende Wagen nutzen:

- a) an eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl angepasste Wagen,
- b) ein sicheres Einsteigen, Aussteigen und eine sichere Beförderung ermöglichende Wagen,
- c) dienstliche Wagen (die nicht die Standards einer Beförderung erfüllen).

Bestellung einer Beförderung ohne Anforderung auf Reihung eines Wagens

116. Eine Anforderung auf Nutzung einer Fahrzeughebebühne in Zügen, in denen fahrplanmäßig ein Wagen mit einer solchen Bühne gereiht ist, hat ein Reisender mittels eines Formulars unter www.cd.cz, beim Zentralen Kundenservice (CZS), Tel.

¹⁸ Die Maße eines Rollstuhls müssen in Einklang stehen mit den maximalen Werten gemäß der verbindlichen Vorschrift der Europäischen Union TSI PRM, Anlage M

(00420) 221 111 122, oder an einem jedweden Kassenschalter spätestens 24 Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges aus dem Ausgangsbahnhof oder einem Grenzübergangsbahnhof geltend zu machen. Die Bedienung einer Fahrzeughebebühne beim Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen in einen Zug gewährleisten ausschließlich Arbeitnehmer der ČD.

117. Informationen über Züge, in denen Wagen mit einer Fahrzeughebebühne gereiht sind, sind im gültigen Eisenbahnfahrplan einschließlich des elektronischen Fahrplans, unter www.cd.cz und in der Applikation Můj vlak für Smartphones veröffentlicht. Auf Aufforderung werden diese durch Arbeitnehmer der ČD im Bahnhof oder beim Zentralen Kundenservice (CZS) unter Tel. (00420) 221 111 122 mitgeteilt.

Bestellung einer Beförderung mit der Anforderung auf Reihung eines Wagens

118. Die Bestellung einer Einreihung eines Wagens mit einer Hebebühne bzw. eines für eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl geeigneten Wagens in einen Zug der ČD, in dem ein solcher Wagen nicht fahrplanmäßig eingereiht wird, oder eine Anforderung auf einen Austausch desselben gegen einen Wagen mit einer Hebebühne kann mittels eines Formulars unter www.cd.cz, beim Zentralen Kundenservice (CZS), Tel. (00420) 221 111 122, oder an einem jedweden Kassenschalter geltend gemacht werden, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten bis spätestens 48 Stunden vor der Abfahrt des geplanten Zuges aus dem Ausgangsbahnhof oder von einem Grenzpunkt.

Bestellung einer Beförderung in einem Wagen, der nicht die Beförderungsstandards erfüllt

119. Eine Bestellung der Beförderung eines Reisenden in einem Rollstuhl in einem Zug, in dem ein Wagen gereiht ist, der nicht die Standards für eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl erfüllt (dienstlicher Wagen), kann ein Reisender mittels eines Formulars unter www.cd.cz, beim Zentralen Kundenservice (CZS) der ČD oder an einem jedweden Kassenschalter geltend machen.

119. 1. Eine Beförderung kann nur nach einer ausdrücklichen Zustimmung des Reisenden zu der Tatsache vorgenommen werden, dass der Wagen nicht die Standards für die Beförderung eines Reisenden in einem Rollstuhl erfüllt.

119. 2. Die Frist für eine Bestellung hängt davon ab, ob ein Wagen gereiht werden muss oder nicht (Art. 116 oder 118 SPPO).

Erfordernisse von Bestellungen

120. In der Bestellung ist Folgendes anzuführen: *Name, Zuname und Adresse des Reisenden, das Datum der Abfahrt und die Nummer des Zuges (eventuell ein Ersatztermin), die Art und Weise der Verständigung über die Erledigung der Bestellung (Telefon oder eine andere Verbindung), gegebenenfalls eine Telefonverbindung über die Dauer der eigentlichen Beförderung, und bei einer Beförderung eines Reisenden im Rollstuhl der Typ des Rollstuhls.*

121. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich die ČD zu deren Beurteilung. Die Annahme einer Bestellung begründet kein Recht des Reisenden auf eine

Beförderung in dem gewählten Zug. Die Ermöglichung einer Beförderung oder eine Ausweichmöglichkeit einer Beförderung (zum Beispiel mit einer anderen Verbindung), gegebenenfalls eine Ablehnung der Beförderung, teilt die ČD dem Antragsteller binnen 5 Tagen nach Zugang der Bestellung oder spätestens 2 Tage vor der geplanten Beförderung mit.

122. Der Reisende ist verpflichtet sich mindestens 30 Minuten vor der Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden an der Arbeitsstätte oder bei einem Arbeitnehmer der ČD gemäß den Weisungen zu melden, die ihm zusammen mit der Entscheidung über eine Genehmigung der Beförderung mitgeteilt wurden.

123. Falls der Reisende eine bereits bestellte Fahrt nicht antreten kann, ist er verpflichtet über die Aufhebung der Beförderung unverzüglich die Stelle zu informieren, bei der er die Bestellung geltend machte, oder die Stelle, von der aus ihm die Realisierung der Bestellung bestätigt wurde.

124. Für die Gewährleistung einer Beförderung und einer Assistenz bei einem Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung stellt die ČD keine Gebühren in Rechnung.

125. Die ČD kann die Beförderung eines Reisenden in einem Rollstuhl oder eine angeforderte Assistenz nur ablehnen (hierzu zählt auch die Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungsbelegen), falls:

- a) diese Leistung in dem gewählten Zug oder der gewählten Verbindung nicht realisiert werden kann und technologisch in einen solchen Zug oder eine solche Verbindung kein Wagen eingereiht werden kann, der eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl ermöglicht,
- b) bei der gewünschten Verbindung bereits die Kapazität an Plätzen für eine Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl erschöpft ist und die Kapazität nicht zusätzlich erhöht werden kann,
- c) die technische Ausstattung und Zugänglichkeit des gewählten Startbahnhofes, Ausstiegsbahnhofes oder Umsteigebahnhofes Reisenden in einem Rollstuhl keinen Zugang auf den Bahnsteig oder ein Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen zwischen den Zügen ermöglichen,
- d) die Summe der Masse des Reisenden und des genutzten Rollstuhls über der Tragkraft der Hebebühne liegt und der Reisende ein getrenntes Einladen von sich und des Rollstuhls ablehnt,
- e) der Reisende in einem Rollstuhl die vorgeschriebenen Fristen für eine Meldung seiner Beförderung nicht eingehalten hat und deren Gewährleistung, welche nicht ordnungsgemäß vorab vorbereitet werden kann, eine Verspätung des Zuges verursachen würde, oder diese wird nicht innerhalb einer Frist gemäß Art. 122 SPPO gemeldet.
- f) es zu einem außerordentlichen operativen Wechsel eines Arbeitnehmers kommt, und dieser nicht geschult ist und nicht zu einem Verladen/Entladen befähigt ist, obwohl die Bestellung genehmigt wurde. In einem solchen Fall bietet die ČD jedoch eine alternative Lösung an,
- g) der Reisende seine Anforderung in mehreren Varianten geltend macht, ohne deren Priorität zu konkretisieren.

125. 1. Die ČD ist verpflichtet, auf Aufforderung einen Reisenden in einem Rollstuhl oder einen Antragsteller auf eine Assistenz über die Gründe einer

Ablehnung einer Beförderung binnen 5 Arbeitstagen ab der Ablehnung der Beförderung schriftlich zu informieren und dem Reisenden Alternativlösungsvorschläge zu unterbreiten.

125. 2. Falls der Reisende die Fristen für eine Bestellung einer Beförderung nicht einhält und er sich zur Abfahrt des Zuges einfindet, oder er sich zu einer genehmigten Beförderung nicht innerhalb der festgelegten Frist einfindet oder er seine Beförderung überhaupt nicht meldet, gewährleistet die ČD seine Beförderung situationsabhängig nur, wenn die Verladung in den gewünschten Zug keine Verspätung mit einem Einfluss auf eine Entstehung von Sanktionen verursacht und dies mit Blick auf technische und Kapazitätsgründe möglich ist. Im entgegengesetzten Fall wird dem Reisenden eine andere geeignete Verbindung empfohlen, bei der die Beförderung vorgenommen werden kann.

126. Ohne Eintrag.

Kapitel IX

Beförderung lebender Tiere in Begleitung eines Reisenden

127. Ein Reisender ist dafür verantwortlich, dass mit ihm beförderte lebende Tiere im Zug die sonstigen Reisenden und Arbeitnehmer der ČD nicht beschmutzen, sie keine Schäden an Vermögensgegenständen Reisender und an Vermögen der ČD verursachen, sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht bedrohen und den anderen Reisenden bei der Beförderung nicht zur Last fallen.

128. Kleine lebende Tiere können im Zug in leicht transportablen und gänzlich abschließbaren Behältnissen mit undurchlässigem Boden transportiert werden, welche für eine Beförderung lebender Tiere bestimmt oder für eine solche Beförderung angepasst wurden, sofern das Tier während der gesamten Beförderung in einem solchen Behältnis gänzlich eingeschlossen ist.

128. 1. Für eine solche Beförderung gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck bzw. von Sondergepäck in Abhängigkeit von der Größe des Behältnisses.

129. Außerhalb eines gänzlich verschlossenen Behältnisses können von lebenden Tieren im Wagen nur Hunde befördert werden, die einen sicheren Maulkorb aufgesetzt bekommen haben und an einer kurzen Leine gehalten werden. Für einen derart beförderten Hund bezahlt der Reisende ein Beförderungsentgelt gemäß Tarif TR 10.

129. 1. Ein Hund kann nur in Wagen der 2. Wagenklasse befördert werden und darf nicht auf einem Sitz oder auf dem Tischchen befördert werden, und dies auch nicht mit einer Unterlage.

129. 2. Eine Beförderung von Hunden außerhalb eines geschlossenen Behältnisses ist ausgeschlossen in Wagen der 1. Wagenklasse, in Bordrestaurants oder Bordbistros, in für eine Beförderung von Reisenden mit Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren vorbehaltenen Wagen (Abteilen) und in als stillen Abteilen gekennzeichneten Abteilen; eingeschränkt ist eine Beförderung von Hunden in Schlaf- und Liegewagen laut den Bedingungen gemäß Art. 45 SPPO.

129. 3. Blindenführhunde, Assistenzhunde und Diensthunde von Polizisten bei Erfüllung von Aufgaben gemäß dem (tschechischen) Gesetz Nr. 273/2008 Slg. über die Polizei der Tschechischen Republik, in der Fassung der späteren Vorschriften, dürfen im Zug ohne einen aufgesetzten Maulkorb befördert werden, ferner in Wagen der 1. Wagenklasse, in Schlafwagen, in Bordrestaurants oder Bordbistros, in für eine Beförderung von Reisenden mit Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren vorbehaltenen Wagen (Abteilen) und in als stillen Abteilen gekennzeichneten Abteilen. Eine Beförderung dieser Hunde kann nicht abgelehnt werden und diese Hunde können auch nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Kapitel X

Beziehungen zwischen den Tschechischen Bahnen und den Reisenden

130. Im Interesse der Reisekultur und der Sicherheitsprävention gewährleistet die ČD:

- a) Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Zug, in ausgewählten Zügen mittels ziviler Sicherheitsagenturen, Kamerasystemen oder durch die Bekanntgabe von stillen Abteilen (**P**), von für Reisende mit Kindern vorbehaltenen Abteilen (**D**) oder Abteilen für allein reisende Frauen (**L**), gegebenenfalls von mit einem entsprechenden Symbol oder einer Aufschrift gekennzeichneten „Sicherheitszonen“,
- b) Ordnung, Sauberkeit und Ruhe auf Flächen der ČD, auf ausgewählten Bahnhöfen gegebenenfalls mittels ziviler Sicherheitsagenturen und Kamerasystemen,
- c) Bonus-Dienstleistungen und Premium-Dienstleistungen (zum Beispiel kleine Erfrischungen, Getränke, Zeitungen etc.) in ausgewählten Zügen und in den Wartesälen ČD Lounge, die ausschließlich für Reisende mit einem bezahlten Fahrpreis oder einen Fahrpreiszuschlag oder einer Platzkarte gemäß Tarif TR 10 bestimmt sind.

131. Im Interesse einer Informierung von Reisenden gewährleistet die ČD eine Veröffentlichung:

- a) von garantierten Dienstleistungen in den Zügen in dem gültigen Fahrplan,
- b) des aktuellen Wortlautes der SPPO, des Tarifs TR 10 und des Tarifs TR 14 unter www.cd.cz,
- c) von Verboten und Beschränkungen einer Beförderung von Gepäckstücken unter www.cd.cz und an Aushängen in den Eisenbahnhöfen,
- d) von Beförderungs- und Tarifinformationen unter www.cd.cz, und mittels des Zentralen Kundenservice (CZS), Tel. (00420) 221 111 122; in nicht besetzten Bahnhöfen kann der Fahrpreis nach Anhalten des Zuges bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD noch vor dem Besteigen des Zuges festgestellt werden,
- e) von außerordentlichen Ereignissen im Verkehr und von Beeinträchtigungen an einem Eisenbahnverkehrsweg unter www.cd.cz und an Aushängen in den Eisenbahnhöfen.

132. Im Interesse des Kundenservices informiert die ČD über:

- a) die aktuelle Lage ausgewählter Züge unter www.cd.cz oder mittels Textnachrichten (SMS) über die Leistungen von Mobilfunkbetreibern,
- b) die Bezeichnung eines Bahnhofs, die Fahrt des Zuges, Umsteigebahnhöfe, Direktwagen, Anschlüsse etc. unter der Verwendung einer audiovisuellen Anlage oder durch eine persönliche Informierung durch einen Arbeitnehmer der ČD¹⁹, bzw. in ausgewählten Zügen mittels Informationsflyern,
- c) die Möglichkeiten eines Kaufs von Fahrausweisen und Beförderungsausweisen, von Platzkarten und von Zuschlägen an dem nächstliegenden geöffneten Kassenschalter, im Internet (eTiket), per Telefon (TeleTiket) oder bei dem

¹⁹ bei internationalen Zügen neben Tschechisch auch in Englisch, bei Zügen aus/in die deutschsprachigen Länder kann die Informierung auch in Deutsch erfolgen

nächstliegenden vertraglichen Händler in einem Bahnhof ohne geöffneten Kassenschalter der ČD,

- d) die Möglichkeiten einer Bestellung einer Beförderung von Reisenden in einem Rollstuhl oder eine Hilfestellung bei Einsteigen, Aussteigen und Umsteigen in einen Zug,
- e) Fahrpläne anderer Eisenbahnbeförderer und Fahrpläne anschließender Autobusverbindungen, sofern diese Informationen technisch verfügbar sind.

133. Bei Störung der Regelmäßigkeit des Eisenbahnpersonenverkehrs hat der Reisende ein Recht auf:

- a) die Mitteilung einer Verspätung eines Zuges von mehr als 5 Minuten oder des Ausfalls eines Zuges auf einer visuellen Informationsanlage, sofern eine solche im Eisenbahnhof installiert ist¹⁹,
- b) die Meldung einer Verspätung eines Zuges von 10 und mehr Minuten oder des Ausfalls eines Zuges durch den Bahnhofsfunk, sofern ein solcher im Eisenbahnhof installiert ist, gegebenenfalls eine Mitteilung in einer anderen Art und Weise²⁰,
- c) eine Mitteilung des Grundes einer Verspätung oder des Ausfalls eines Zuges (mit Ausnahme von Fällen, in denen dies eine Beunruhigung oder Panik auslösen könnte)¹⁹,
- d) eine Gewährung von Informationen über alle außerordentlichen Ereignisse und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung und von Vorschlägen für eine Regelung einer entstandenen Situation,
- e) die Ausstellung einer Bestätigung über die Verspätung oder den Ausfall eines Zuges.

133. 1. Eine gemeldete Dauer der Verspätung eines Zuges kann sich ändern, den Reisenden wird empfohlen auf den Bahnhofsflächen zu verbleiben und weitere Informationen abzuwarten.

134. Im Interesse einer besseren Orientierung der Reisenden und ihrer Abfertigung gewährleistet die ČD:

- a) eine Bezeichnung der Fahrkartenausgabestellen,
- b) eine Kennzeichnung der Richtung eines Zugangs zu den einzelnen Kassenschaltern und von Diskretionszonen in ausgewählten Eisenbahnhöfen,
- c) eine Kennzeichnung beauftragter Arbeitnehmer der ČD durch Identifikationsschildchen,
- d) in ausgewählten Zügen eine Kennzeichnung reservierter Plätze,
- e) eine Kennzeichnung von Direktwagen oder Gruppen an Direktwagen durch Richtungsanzeigeschilder, sofern sich der Zug aus mehreren Teilen zusammensetzt.
- f) Meldungen durch den Bahnhofs²¹ - oder Bordfunk, die auch zu einer unentgeltlichen Durchsage einer dringenden privaten Nachricht oder zu einer gebührenpflichtigen kommerziellen Durchsage auf Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages zwischen den Tschechischen Bahnen und einer anderen Vertragspartei genutzt werden können, sofern dies technisch möglich ist,
- g) ein gelenktes Einsteigen in den Zug in bekannt gegebenen Fällen.

²⁰ gewährleistet der Betreiber des Verkehrsweges auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung mit der ČD

²¹ gewährleistet der Betreiber des Verkehrsweges auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung mit der ČD

135. Reisende im öffentlichen Eisenbahnpersonenverkehr sind verpflichtet:

- a) eine erhöhte Vorsicht walten zu lassen, die dem Charakter eines Eisenbahnverkehrs, eines Straßenverkehrs, eines sonstigen Verkehrs und dem Betrieb der Seilbahn angemessen ist,
- b) sich im Interesse der Sicherheit und der Flüssigkeit des Personenverkehrs, der Sicherheit von Reisenden oder der Arbeitnehmer der ČD und der Reisekultur mit Blick auf die sonstigen Mitreisenden nach Weisungen zu richten, die gegeben werden durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD, durch entsprechende Symbole und Aufschriften oder einen Mitarbeiter einer zivilen Sicherheitsagentur im Dienst für die ČD,
- c) eine Aufforderung in Worten oder eine akustische Aufforderung zum Beenden des Einsteigens und des Aussteigens zu befolgen, die durch den Schaffner oder den Lokführer des jeweiligen Zuges in Worten, durch eine Meldung des Informationssystems im Fahrzeug, durch eine Pfeife oder ein Lokomotivsignal gegeben wird – nach der Aufforderung sind ein Einsteigen in den Zug und ein Aussteigen aus dem Zug untersagt,
- d) alle durch die ČD verlautbarten Maßnahmen zu befolgen, die zwecks Regelung der Richtung eines Einsteigens in den Zug oder eines Aussteigens aus dem Zug bekannt gegeben werden,
- e) unmittelbar nach dem Ausstieg aus dem Zug die Gleisanlagen in Eisenbahnhöfen ohne einen sog. Inselbahnsteig zu verlassen.

136. Reisende im öffentlichen Eisenbahnpersonenverkehr sind verantwortlich für:

- a) die Sicherheit von mitreisenden Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren (d.h. bis zu dem Tag vor deren 6. Geburtstag), die nur in Begleitung einer Person im Alter von über 10 Jahren befördert werden können; diese Person ist insbesondere dafür verantwortlich, dass sich die Kinder im Zug nicht außerhalb des Abteils ohne Begleitung dieser Person aufhalten,
- b) ein Eintreffen zur Abfertigung rechtzeitig so, damit alle erforderlichen Fahrausweise bis zu der Abfahrt des Zuges ausgestellt werden können, und zwar unter Beachtung einer etwaigen erhöhten Frequenz von Reisenden,
- c) ein rechtzeitiges und sicheres Einsteigen in den korrekten Zug des Eisenbahnbeförderers im Startbahnhof, für dessen Verbindung der Reisende über einen gültigen Fahrausweis verfügt, ein Einsteigen in den richtigen Teil des Zuges (in einen Direktwagen oder einen festgelegten Wagen im Fall eines gelenkten Einsteigens), ein Umsteigen auf einem Umsteigebahnhof und ein Aussteigen aus dem Zug im Zielbahnhof (sofern der Zug dort nicht hält, in dem Bahnhof davor), und zwar rechtzeitig, an den festgelegten Stellen und auf der richtigen Seite. Zu einer besseren Orientierung kann der Reisende die durch die ČD angebotenen Möglichkeiten nutzen,
- d) die Abgabe eines rechtzeitigen und sichtbaren Zeichens zum Anhalten des Zuges (zum Beispiel durch Heben der Hand), sofern er in einen Zug einsteigen möchte, der gemäß dem gültigen Fahrplan in seinem Startbahnhof nur nach Abgabe von Zeichen durch den Reisenden hält,
- e) eine rechtzeitige Information eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD darüber, dass sie aus einem Zug aussteigen möchten, der gemäß dem gültigen Fahrplan in ihrem Zielbahnhof nur nach Abgabe von Zeichen durch Reisende hält. Eine Information nehmen sie persönlich nach Anfrage durch einen Arbeitnehmer der ČD bezüglich eines Haltes oder durch Betätigung einer Signalanlage nach

Aufforderung zu deren Betätigung vor. Die Signalanlage bestätigt nachfolgend das Anhalten des Zuges.

137. - 139. Ohne Eintrag.

Kapitel XI

Verletzung der Beförderungsbedingungen und Ausschluss eines Reisenden

140. Als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gilt, falls ein Reisender:

- a) nach dem Einstieg in einen Zug in einem besetzten Bahnhof keine gekaufte Fahrkarte hat,
- b) während der Erfüllung des Beförderungsvertrages keine gültige Fahrkarte oder keinen gültigen Ausweis auf Ermäßigung vorlegen kann und er vor Ort den Fahrpreis, einen Fahrpreiszuschlag oder einen Aufpreis nicht bezahlt oder nicht bezahlen kann.

140. 1. In diesen Fällen bezahlt er einen Aufpreis gemäß Art. 75. oder 77. SPPO.

141. Als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gilt, falls der Reisende in einen Zug oder einen Wagen steigt, in dem eine Beförderung im Inland ohne einen Fahrausweis für den internationalen Verkehr ausgeschlossen ist.

141. 1. In einem solchen Fall bezahlt er einen Aufpreis gemäß Art. 95. SPPO.

142. Als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gilt, falls der Reisende in einen platzkartenpflichtigen Zug oder ein platzkartenpflichtiges Abteil ohne eine Platzkarte steigt.

142. 1. Der Reisende ist verpflichtet sich bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD spätestens zu dem Zeitpunkt eine Platzkarte zu kaufen, zu dem er zur Vorlage von Fahrausweisen aufgefordert wird, sofern die Platzkarten nicht ausverkauft sind.

142. 2. Falls die Platzkarten ausverkauft sind, bezahlt er einen Aufpreis gemäß Art. 94. SPPO.

143. Als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gilt, falls der Reisende eine nicht genehmigte Verspätung oder ein Aufhalten des Zuges verursacht.

143. 1. In einem solchen Fall bezahlt er einen Aufpreis und eine Ersatzzahlung für eine Verspätung gemäß Art. 103. SPPO.

144. Als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gilt, falls der Reisende:

- a) während der Fahrt die das Fahrzeug führende Person anspricht,
- b) während der Fahrt des Zuges eine Seitentür des Zuges, die erste und die letzte frontale Tür des Zuges oder geschlossene Türen zwischen den Wagen öffnet oder Absperrungen gegen ein Herausfallen entfernt (auch bei einem Aufenthalt des Zuges in einem Bahnhof), er während der Fahrt aussteigt oder einsteigt oder sich aus dem Wagen beugt,
- c) Türen des Wagens, eines Abteils oder andere abschließbare Stellen des Wagens mit einem Gegenstand aufschließt oder abschließt, die nicht Gegenstand des Wagens sind,
- d) eine Abfahrt des Zuges durch Blockieren von zentral schließenden Türen verhindert,

- e) eine Nutzung von betrieblichen Anlagen der ČD, ein zügiges Aussteigen, Durchgehen oder Einsteigen in den Wagen behindert,
- f) die Notbremse des Wagens oder eine Signalanlage im Wagen unbegründet aktiviert,
- g) einen Wagen betritt, der nicht für eine Beförderung von Reisenden bestimmt ist, oder einen Wagen, der als besetzt oder geschlossen bekannt gegeben wurde,
- h) Gleisanlagen vor dem Anhalten (einer Beistellung) eines Zuges betritt,
- i) auf der falschen Seite des Zuges (des Bahnsteigs) einsteigt/aussteigt,
- j) in einen Zug einsteigt/aus einem Zug aussteigt, der einen Sonderhalt in dem Bahnhof vornimmt, falls die ČD keinen Einstieg/Ausstieg genehmigt hat,
- k) aus dem Zug Gegenstände wirft oder Gegenstände aus dem Zug ragen lässt,
- l) sich in einem Wagen aufhält, der als „Sonderwagen“ gekennzeichnet ist,
- m) sich im Zug auf ausschließlich für beauftragte Arbeitnehmer der ČD bestimmten Flächen aufhält,
- n) Sportgeräte (Rollschuhe, Skateboard, Fahrrad, Roller etc.) bei dem Einsteigen in den Zug oder dem Aufenthalt im Zug oder bei dem Aussteigen aus dem Zug oder bei einem Aufenthalt auf Flächen der ČD verwendet,
- o) das Rauchverbot auf Flächen der ČD oder im Zug missachtet,
- p) es ablehnt, ein kleines, im Zug befördertes Tier in ein gänzlich verschlossenes Behältnis zu geben oder die Bezahlung eines Beförderungsentgeltes für einen Hund ablehnt, der nicht in einem gänzlich verschlossenen Behältnis befördert wird, oder er die Bezahlung dieses Beförderungsentgeltes nicht vornehmen kann,
- q) nicht gewährleistet, dass bei einem Aufenthalt auf Flächen der ČD oder im Zug einem Hund, der nicht in einem gänzlich verschlossenen Behältnis befördert wird, ein sicherer Maulkorb aufgesetzt und dieser Hund an eine kurze Leine genommen wird,
- r) in der Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) eine Sache aufbewahrt oder er mit sich als Handgepäck oder Sondergepäck eine Sache in das Fahrzeug nimmt, die kein Gepäckstück oder Inhalt eines Gepäckstückes sein darf oder er eine Bezahlung für ein Gepäck ablehnt,
- s) mit einem Fahrrad in einen Zug mit einer obligatorischen Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad ohne eine gültige Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad steigt,
- t) einen unberechtigt besetzten Platz einem anderen Reisenden erst nach Aufforderung durch einen berechtigten Arbeitnehmer der ČD freigibt,
- u) in einem Abteil/Zug mit einer obligatorischen Reservierung mehr Platzkarten vorlegt, als der tatsächlichen Anzahl an Reisenden entspricht,
- v) die gängigen gesellschaftlichen Regeln und guten Sitten verletzt, indem er sich laut verhält, er laut Musik und Gesang wiedergibt, laut audiovisuelle Technik verwendet oder er trotz eines Hinweises hierauf anderen Mitreisenden in untragbarer Weise zur Last fällt, oder er die Bedingungen für einen Aufenthalt in einem stillen Abteil gemäß Art. 91. 4. SPPO verletzt,
- w) sonstige Reisende oder Arbeitnehmer der ČD beschmutzt oder Einrichtungen der ČD beschmutzt oder beschädigt.

144. 1. In den angeführten Fällen bezahlt er einen Aufpreis von **1000 CZK**, der auf **400 CZK** gemindert wird, sofern er diesen vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt. Falls sich der Reisende zur

Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

144. 2. In einigen Fällen ist der Reisende in Abhängigkeit von dem Charakter der Verletzung der Beförderungsbedingungen verpflichtet, neben einem Aufpreis auch weitere Ersatzzahlungen und Gebühren zu bezahlen, wie zum Beispiel für eine Beschädigung oder Vernichtung von Einrichtungen der ČD etc.

144. 3. In Fällen, die durch Organe der Gesundheitsfürsorge (Hygiene) festgelegt werden, hat die ČD das Recht einen Ersatz entstandener Kosten und Schäden für eine obligatorische Desinfektion bei Verletzung des (tschechischen) Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, und der Verordnung Nr. 306/2012 Slg. über die Bedingungen einer Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Infektionskrankheiten und über die hygienischen Anforderungen an den Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und Institute der Sozialfürsorge, durch den Reisenden zu verlangen.

145. Für jeden erhobenen Aufpreis oder eine andere durch den Reisenden bezahlte Gebühr stellt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD einen Beleg über die Bezahlung aus.

145. 1. Falls der Reisende keinen Aufpreis für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen vor Ort bezahlen kann oder er eine solche Bezahlung ablehnt, ist er verpflichtet, sich gegenüber einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD mit personenbezogenen Daten zur Aufsetzung einer Bestätigung über die Forderung der ČD gegenüber dem Reisenden auszuweisen.

146. Ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD schließt im nächstliegenden Bahnhof einen Reisenden von der Beförderung aus, der:

- a) die Beförderungsbedingungen gemäß den Art. 140. - 144. SPPO verletzt und der eine Bezahlung des Fahrpreises, eines Fahrpreisaufschlages, eines Aufpreis auf den Fahrpreis oder eines Aufpreises für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen vor Ort ablehnt oder diese nicht bezahlen kann,
- b) eine Sache zur Beförderung mit sich nimmt, die nicht dem Charakter eines Handgepäcks entspricht, die im gegenständlichen Zug auch nicht als Sondergepäck in Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) befördert werden kann, oder der Reisende eine Beförderung derselben unter der Verwendung der angeführten Dienstleistungen ablehnt,
- c) trotz eines Hinweises oder auch nach einer vorherigen Bezahlung eines Aufpreises für die Verletzung der Beförderungsbedingungen wiederholt die Bestimmungen der SPPO oder berechnete Weisungen und Anweisungen durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD in Einklang mit den SPPO nicht befolgt,
- d) den Zug offenkundig unter dem Einfluss von Alkohol oder eines anderen Suchtmittels betritt und seine Sicherheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der ČD und anderer Reisender gefährdet,
- e) die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs oder die öffentliche Ordnung bedroht oder bedrohen kann, der bei anderen Reisenden Anstoß und Ekel hervorruft oder der Reisende und Arbeitnehmer der ČD bedroht.

146. 1. Bei Mitteilung eines Ausschlusses von der Beförderung ist der Reisende verpflichtet, einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD seine personenbezogenen

Daten nachzuweisen, die für die Beitreibung des Fahrpreises und von Aufpreisen für eine Verletzung der Beförderungsbedingungen und eine Eintreibung etwaiger Schäden erforderlich sind.

146. 1. 1. Falls der Reisende einen Nachweis seiner personenbezogenen Daten ablehnt oder er diesen Nachweis nicht vornehmen kann, wird die Polizei der Tschechischen Republik um Hilfe gebeten²², da das Handeln des Reisenden den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen kann²³.

146. 2. Durch einen Ausschluss des Reisenden von der Beförderung darf dessen Sicherheit und Gesundheit nicht bedroht sein und es darf auch die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nicht bedroht sein.

146. 2. 1. Ein Kind ohne Begleitung im Alter von unter 15 Jahren, kann nur durch Übergabe an einen herbeigerufenen Angehörigen der Polizei der Tschechischen Republik, gegebenenfalls an einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD im nächstliegenden besetzten Bahnhof von der Beförderung ausgeschlossen werden.

146. 3. Der Bahnhof, auf dem der Reisende berechtigt von der Beförderung ausgeschlossen wurde, gilt als sein Zielbahnhof. Falls der Reisende nach der Abfahrt aus diesem Bahnhof weiterhin im Zug verbleibt oder diesen erneut betritt, gilt dieser Bahnhof als neuer Startbahnhof.

147. Ein Nachweis von personenbezogenen Daten in Fällen gemäß den SPPO steht nicht im Widerspruch zum (tschechischen) Gesetz Nr. 101/2000 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, da es sich nicht um ein Erheben von Daten zum Zwecke ihrer Verarbeitung und Sammlung handelt, sondern lediglich zum Zwecke der Absicherung eines Rechtes²⁴.

148. – 149. Ohne Eintrag.

²² siehe § 37 Abs. 5, lit. d) des (tschechischen) Gesetzes Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahn

²³ siehe § 37 Abs. 8 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahn

²⁴ siehe § 5, Abs. 1, lit. d) und f) des (tschechischen) Gesetzes Nr. 101/2000 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften

Kapitel XII

Bedingungen für einen Zutritt auf die Flächen der ČD

150. Flächen der ČD²⁵ sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, mit Ausnahme der für die Öffentlichkeit bestimmten Flächen, konkret folgende Flächen:

- a) ohne Einschränkungen zugängliche Flächen (zum Beispiel die Abfertigungsflächen vor den Kassenschaltern, Informationszentren etc.) zum Kauf von Fahrausweisen, zur Erlangung von Informationen über die Beförderung etc.,
- b) nur mit einem gültigen Fahrausweis zugängliche Flächen²⁶.

150. 1. Für die Öffentlichkeit bestimmte Flächen der ČD müssen im Bahnhof ordnungsgemäß gekennzeichnet werden und Reisende und weitere Personen sind verpflichtet, sich auf diesen nach den entsprechenden Bedingungen zu richten, die an dem Aushang „Závazný pokyn“ („Verbindliche Weisung“) veröffentlicht werden.

150. 2. Auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Flächen der ČD ist folgenden Personen oder Reisenden ein Zutritt nicht gestattet, und dies auch nicht mit einer gültigen Fahrkarte der ČD:

- a) Personen, die offenkundig unter dem Einfluss von Alkohol oder eines anderen Suchtmittels stehen,
- b) Personen, falls diese die Sicherheit und Flüssigkeit des Eisenbahnverkehrs und die öffentliche Ordnung bedrohen können oder Personen, die sich oder anderen einen Schaden zufügen können,
- c) Personen, die Anstoß und Ekel hervorrufen, oder die wegen einer Krankheit andere Personen, Reisende und Arbeitnehmer der ČD bedrohen,
- d) bettelnde Personen.

150. 3. Falls sich auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Flächen der ČD eine Person oder ein Reisender mit Hund bewegt, muss dem Hund ein sicherer Maulkorb aufgesetzt worden sein und er muss an einer kurzen Leine geführt werden oder in einem gänzlich geschlossenen Behältnis untergebracht sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Blindenführhunde, Assistenzhunde und Diensthunde von Polizisten bei Erfüllung von Aufgaben gemäß dem (tschechischen) Gesetz Nr. 273/2008 Slg. über die Polizei der Tschechischen Republik, in der Fassung der späteren Vorschriften.

150. 4. Ein Reisender oder eine andere Person darf sein Gepäck nicht unbeaufsichtigt lassen; unbeaufsichtigtes Gepäck kann unverzüglich entfernt werden, falls es den Verdacht erweckt, dass es einen Sprengsatz oder lebensbedrohliche Stoffe enthalten kann.

150. 5 Für die Öffentlichkeit bestimmte Flächen der ČD können im Bahnhof über einen Zeitraum verschlossen werden, in dem keine Züge der ČD aus diesen ausfahren oder in diese einfahren; gegebenenfalls muss ein sicherer Zugang zu Zügen gewährleistet sein, die zu einer Zeit einfahren oder ausfahren, in der diese Flächen geschlossen sind.

²⁵ siehe Begriffserklärungen

²⁶ eine Fahrkarte berechtigt zum Zutritt auf diese Flächen nur in an der Beförderungsstrecke liegenden Bahnhöfen

150. 5. 1. Personen oder Reisende sind verpflichtet diese Flächen vor deren Schließen auch dann zu verlassen, falls sie Inhaber einer Fahrkarte sind.

150. 5. 1. 1. Falls sie die Flächen nach Aufforderung nicht verlassen, bezahlen sie einen Aufpreis von **1000 CZK** und sind verpflichtet diese nachfolgend sofort zu verlassen. Ein Aufpreis wird bei einer Bezahlung vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages auf **400 CZK** gemindert. Falls sich der Reisende zur Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

150. 6. Flächen der ČD können durch ein Kamerasystem überwacht werden.

151. Für die Öffentlichkeit bestimmte Flächen der ČD, die nur mit einem Fahrausweis für Verbindungen der ČD zugänglich sind, frühestens jedoch 2 Stunden vor dem Einsetzen der Gültigkeit dieses Fahrausweises, sind:

- die Wartesäle der ČD,
- die Wartesäle ČD Lounge,
- gegebenenfalls weitere Flächen, auf denen Leistungen der ČD erbracht werden.

151. 1. In Wartesäle der ČD kann ein Reisender Handgepäck, einen Kinderwagen für ein mitreisendes Kind und in Begleitung des Reisenden beförderte lebende Tiere mitnehmen.

151. 2. In einen Wartesaal ČD Lounge haben Zutritt Reisende mit einem gültigen Fahrausweis für die 1. Wagenklasse, ferner mit einem gültigen Fahrausweis für die 2. Wagenklasse und einer Platzkarte für einen Zug der Kategorie Rx oder einer höheren Kategorie oder einem Schlaf- und Liegeplatzzuschlag, ferner Reisende mit der Applikation IN 100²⁷, Reisende mit Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren, reisende schwangere Frauen und Reisende mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis (ZTP oder ZTP/P).

151. 3. In die Wartesäle ČD Lounge kann ein Reisender mit einem gültigen Fahrausweis gemäß Art. 151. 2. SPPO mitnehmen: Handgepäck, einen Kinderwagen für ein mitreisendes Kind und in Begleitung des Reisenden beförderte lebende Tiere, und zwar nur in einem gänzlich verschlossenen Behältnis. Die Einschränkung betrifft nicht Hunde als Begleitung eines Blinden, Assistenzhunde und Diensthunde von Polizisten bei der Erfüllung von Aufgaben gemäß dem Gesetz Nr. 237/2008 Slg. über die Polizei der Tschechischen Republik, in der Fassung der späteren Vorschriften.

151. 4. Eine Person, die sich auf den oben angeführten, für die Öffentlichkeit bestimmten Flächen der ČD, welche nur mit einem gültigen Fahrausweis zugänglich sind, bei einer Kontrolle nicht mit einer gültigen Fahrkarte ausweisen kann, ist verpflichtet bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD eine Fahrkarte für die geplante Fahrt zu erwerben.

²⁷ Ein Reisender mit der Applikation IN 100 auf einer VIK oder einer OIK legt eine gültige Applikation auf einem eigenen elektronischen mobilen Gerät vor (Sektion Uživatelský profil (Nutzerprofil))

151. 4. 1. Falls sie keine Fahrkarte erwirbt, bezahlt sie für die Verletzung der Beförderungsbedingungen einen Aufpreis von **1000 CZK** und hat die Flächen unverzüglich zu verlassen. Der Aufpreis wird bei einer Bezahlung vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages auf **400 CZK** gemindert. Falls sich der Reisende zur Bezahlung der Forderung auch nicht gemäß Art. 77. 2. SPPO einfindet, wird gemäß Art. 77. 3. SPPO zu einer rechtlichen Beitreibung übergegangen.

152. Im Fall eines abgeschlossen, durch die ČD betriebenen WC, kann sich eine Person oder ein Reisender nach Bezahlung einer Gebühr oder unentgeltlich gemäß Tarif TR 10 am Kassenschalter einen Schlüssel leihen.

153. Auf für die Öffentlichkeit bestimmten Flächen der ČD und in Zügen der ČD ist es ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung der ČD nicht gestattet Tätigkeiten auszuüben, die nicht mit einem Personenverkehr oder einer Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit einer Beförderung für die Öffentlichkeit verbunden sind, und dies auch nicht mit einem gültigen Fahrausweis. Insbesondere untersagt sind eine unternehmerische Tätigkeit oder ein Betreten der gegenständlichen Flächen mit diesem Ziel, die Vornahme einer politischen Agitation, eine Platzierung oder Verteilung von Flugblättern bzw. Flyern oder eine Veranstaltung von Demonstrationen.

153. 1. Für eine Verletzung des Verbotes wird eine Person oder ein Reisender von den Flächen der ČD verwiesen oder am nächstliegenden Bahnhof des Zuges von der Beförderung ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Verletzung des Verbotes wird eine Unterstützung der Polizei der Tschechischen Republik angefordert.

154. - 164. Ohne Eintrag.

Kapitel XIII Rauchen

165. Rauchen und eine Verwendung elektronischer Zigaretten einschließlich erhitzter Tabakerzeugnisse ist untersagt:

- a) in inneren Räumen der ČD, wie Abfertigungshallen, Wartesäle etc.
- b) auf den Bahnsteigen der ČD oder in abgedeckten Wartebereichen der ČD,
- c) unter Überdachungen auf Flächen der ČD vor Bahnhöfen,
- d) in allen Zügen, Verkehrsmitteln des Schienenersatzverkehrs, Bussen und Seilbahnen der ČD.

166. Eine Verletzung des Rauchverbotes gilt als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß Art. 144, lit. o) SPPO.

166. 1. Falls der Reisende das Verbot wiederholt verletzt, ist ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD berechtigt von diesem einen Aufpreis auch wiederholt zu erheben und ihn von den Flächen zu verweisen, auf denen ein Rauchen untersagt ist, oder ihn von der Beförderung auszuschließen, sofern er das Rauchverbot in einem Zug der ČD verletzt.

167. Falls ein Reisender das Verbot auch nach einer wiederholten Aufforderung durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD verletzt oder falls das Rauchverbot durch eine Personen verletzt wird, die über keinen abgeschlossenen Beförderungsvertrag verfügt, ist die ČD berechtigt die städtische Polizei oder die Polizei der Tschechischen Republik zu einem Eingreifen zwecks Durchsetzung des Verbotes aufzufordern²⁸.

168. - 169. Ohne Eintrag.

²⁸ gemäß § 9, Abs. 2 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 65/2017 Slg. über den Schutz der Gesundheit vor schädlichen Wirkungen von Suchtmitteln, in der Fassung der späteren Vorschriften.

Kapitel XIV Gepäckaufbewahrung und Schließfächer

170. In ausgewählten Bahnhöfen richtet die ČD Gepäckaufbewahrungsstellen oder Schließfächer für Gepäck ein.

170. 1. Die Bedingungen, unter denen eine Aufbewahrung von Gepäckstücken oder eine Vermietung von Schließfächern erfolgt, und eine Preisliste der Aufbewahrungsgebühren und Gebühren für die Miete von Schließfächern werden an einem Aushang an der Stelle veröffentlicht, wo die Dienstleistung erbracht wird.

171. - 174. Ohne Eintrag.

Kapitel XV Fahrradverleih der ČD

175. An ausgewählten Bahnhöfen richtet die ČD Fahrradverleihe ein. Ein Mietvertrag wird nach Prüfung der personenbezogenen Daten auf Grundlage eines Personaldokumentes des Mieters sowie nach Hinterlegung einer Kautions für das geliehene Fahrrad abgeschlossen.

175. 1. Die näheren Bedingungen und die Höhe der Ausleihgebühr oder der Kautions werden in den Eisenbahnhöfen veröffentlicht, in denen diese Dienstleistung erbracht wird, sowie unter www.cd.cz/cdbike. Die Ausleihgebühr umfasst auch eine etwaige Beförderung des Fahrrades als Sondergepäck oder in Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) in bekannt gegebenen Zügen der ČD und Streckenabschnitten.

176. - 179. Ohne Eintrag.

Kapitel XVI

Verloren gegangene Sachen

180. Falls ein Reisender auf den Flächen der ČD oder in einem Zug der ČD eine Sache verloren oder verlassen hat, kann er diese Sache selbst in der „Nationalen Datenbank gesuchter und gefundener Sachen“ der Tschechischen Republik („Národní databázi ztrát a nálezů“) unter www.eztraty.cz suchen, in der ein Register aller gefundenen Sachen, ihrer Übernahme durch den Reisenden oder ihrer Übergabe an die örtlich zuständige Gemeinde- oder städtische Behörde oder den zuständigen Magistrat (Stadtverwaltung) geführt wird. Er kann ferner die Verkündung einer Suche nach dieser Sache bei dem Schaffner des Zuges, in dem es zu dem Verlust kam, an einem Kassenschalter im Eisenbahnhof oder telefonisch beim Zentralen Kundenservice (CZS) (Tel. (00420) 221 111 122), beantragen.

181. Der Schaffner des Zuges, in dem es zu dem gemeldeten Verlust kam, übergibt dem Reisenden die gefundene Sache nach Nachweis der personenbezogenen Daten und nach Beschreibung der maßgeblichen Merkmale der verloren gegangenen Sache bzw. ihres Inhaltes.

181. 1. Die Übernahme der Sache bestätigt der Reisende durch seine Unterschrift auf einem entsprechenden Vordruck.

182. Falls der Reisende eine Beantragung am Kassenschalter im Eisenbahnhof oder telefonisch beim Zentralen Kundenservice (CZS), Tel. (00420) 221 111 122, vornimmt, wird die Suche nach der verloren gegangenen Sache sofort verkündet.

182. 1. Falls die verloren gegangene Sache gefunden werden sollte, wird sie dem Reisenden übergeben, und zwar nur nach Nachweis der personenbezogenen Daten oder nach Übergabe einer Bevollmächtigung zur Übernahme der Sache, nach Beschreibung der maßgeblichen Merkmale der verloren gegangenen Sache, des Zeitpunktes und des Ortes des Verlustes und der Umstände, unter denen die Sache verloren wurde, sowie nach Bezahlung einer Gebühr für die Herausgabe der verloren gegangenen Sache an den Berechtigten gemäß Tarif TR 10.

182. 1. 1. Falls der Berechtigte zur Übernahme einer gefundenen Sache einen Dritten beauftragt, übergibt diese bevollmächtigte Person eine durch den Berechtigten ausgestellte amtlich beglaubigte Vollmacht und weist sich mit einem Personaldokument aus.

182. 2. Die Übernahme der Sache bestätigt der Reisende (der Bevollmächtigte) durch Unterzeichnung einer entsprechenden Druckschrift in dem vereinbarten Bahnhof, oder auf Antrag des Eigentümers der gefundenen Sache wird ihm diese an eine durch ihn angegebene Adresse per Nachnahme mit der Post versendet.

182. 3. Verloren gegangene Sachen, die durch einen Reisenden nicht abgeholt wurden, werden in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik (§ 1051 ff.) an das örtlich zuständige Gemeindeamt, Stadtamt oder den örtlich zuständigen Magistrat (Stadtverwaltung) übergeben.

184. Ohne Eintrag.

TEIL DREI GEPÄCKSTÜCKE

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

185. Gepäck kann in den Zügen der ČD als Handgepäck, Sondergepäck oder unter Nutzung der Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) befördert werden, wobei die Form der Beförderung in einem Zug, der mehrere Arten einer Beförderung von Gepäck ermöglicht, voll im Ermessen des Reisenden liegt. Eine Beförderung von Reisegepäck (ohne Begleitung) wird in den Zügen der ČD nicht vorgenommen.

186. Ein Reisender darf keine Gepäckstücke befördern, deren Inhalt Sachen sind, die durch ihre Eigenschaften eine Beschädigung des Wagens oder einen Schaden an Leib und Leben von Personen und an deren Vermögen verursachen können, oder die den Verdacht erregen können, dass es sich um einen Sprengsatz handelt, sowie keine nicht lagerfähigen Sachen. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Sachen, die eine Infektion verursachen können, oder um eine Sache, die nicht im Fahrzeug an einem zur Platzierung von Gepäckstücken bestimmten Ort platziert werden kann, oder um eine Sache mit einem Gewicht von mehr als 50 kg, sofern nachfolgend nichts Abweichendes angeführt wird, um geladene Waffen, um explosive, giftige, radioaktive, flüchtige und ätzende Sachen, als auch Ekel erregende Sachen.

186. 1. Eine Verletzung des Verbotes gilt als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß Art. 144, lit. r) SPPO.

187. Ein Reisender darf in den Zügen der ČD ein Gepäckstück befördern, dessen Bestandteil eine tragbare Stahlflasche mit Flüssigheizgas für Haushalte mit einem Volumengesamtgewicht von höchstens 10 kg ist, ferner ein sicher verschlossenes Gefäß mit Heizöl mit einem Gesamtgewicht von höchstens 20 l, ein gänzlich entleertes Behältnis für Kraftfahrzeugkraftstoffe und einen mit Elektrolyt gefüllten Akkumulator, welcher gegen einen Kurzschluss gesichert ist sowie mit gesicherten Entgasungsöffnungen.

188. Eine Beförderung von Gepäckstücken kann aus technologischen Gründen eingeschränkt werden und ist nur bis zur vollen Inanspruchnahme der freien Kapazitäten an Plätzen im Zug, des Wagens oder Mitteln einer Ersatzbeförderung, die für deren Beförderung bestimmt sind, möglich.

188. 1. Eine Entscheidung über eine Platzierung von Gepäckstücken im Zug oder in einem Wagen, gegebenenfalls eine Ablehnung einer Beförderung wegen einer vollen Inanspruchnahme der Kapazitäten oder aus technologischen Gründen obliegt ausschließlich einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug.

189. Falls die ČD eine Beförderung von Gepäckstücken wegen Beschränkungen oder eines Stopps des Bahnverkehrs in einem konkreten Abschnitt oder nach namentlich benannten Bahnhöfen einschränkt oder einstellt, teilt sie diese Tatsache den Reisenden unter www.cd.cz und an Aushängen in den Eisenbahnhöfen mit.

190. Belege über die Bezahlung des Preises für Gepäckstücke gelten nur in den Zügen der ČD.

191. Gruppen mit 6 oder mehr Reisenden nach den Bedingungen gemäß Tarif TR 10 kann ein Platz für ein Fahrrad nur unter der Voraussetzung einer Bestellung der Beförderung mittels eines Formulars unter www.cd.cz/skupiny oder an einem Kassenschalter bzw. mittels des Zentralen Kundenservice (CZS) unter Tel. (00420) 221 111 122 frühestens 60 Tage und spätestens 72 Stunden vor der Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof der Reisenden garantiert werden. Nach Genehmigung der Bestellung muss auf Grundlage des zugeteilten Transaktionscodes zum festgelegten Termin oder spätestens 48 Stunden vor der Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof der Reisenden an einem jedweden Kassenschalter oder im e-shop der ČD der Preis für die Beförderung von Reisenden und Gepäck bezahlt werden, anderenfalls verfällt die Bestellung.

191. 1. Gruppen von 6 oder mehr Reisenden erhalten im Rahmen ihrer Bestellung bis zur Erschöpfung der Kapazität des Zuges eine unentgeltliche Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad in fahrplanmäßig gereihten Wagen. Im Fall einer Reihung eines Entlastungswagens für eine Beförderung von Fahrrädern ist eine Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes gemäß TR 10 zu bezahlen.

192. Für Züge oder Wagen, die nicht in das Reservierungssystem aufgenommen wurden, können Reisende an einem Kassenschalter eine Bereitstellung von Plätzen für Fahrräder frühestens 60 Tage und spätestens 7 Arbeitstage vor dem geplanten Tag der Abfahrt bestellen. Die ČD behält sich das Recht vor eine Bestellung abzulehnen, falls diese aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

192. 1. Für die Gewährleistung der bestellten Plätze bezahlt der Reisende eine Gebühr für die Bereitstellung von Plätzen gemäß dem Tarif TR 10; die Anzahl der vorbehaltenen Plätze muss gleich der tatsächlichen Anzahl an Fahrrädern sein.

193. - 194. Ohne Eintrag.

Kapitel II Handgepäck

195. Ein Reisender mit einer gültigen Fahrkarte kann folgende leicht transportable Sachen unentgeltlich als Handgepäck in den Wagen mit sich nehmen:

- a) Sachen, die auf dem Schoß oder über oder unter dem durch ihn besetzten Sitz platziert werden können,
- b) Sachen, die keines der Maße 900 x 600 x 400 mm überschreiten²⁹,
- c) einen kleinen Roller³⁰, eine Hülle für Sportgeräte³¹, ein Snowboard, einen Rodel-Bob, einen Schlitten, ein Paar Ski einschließlich Skistöcken.

195. 1. Falls ein Handgepäck nicht über oder unter dem durch den Reisenden besetzten Sitz platziert werden kann, platziert er dieses nach Vereinbarung mit den anderen Reisenden so, damit dieses die anderen Reisenden nicht behindert, oder in einigen Wagentypen in den hierzu bestimmten Ablageflächen.

195. 1. 1. Auf Sitzen und im Raum der Sanitäreinrichtungen des Wagens ist ein Platzieren von Handgepäckstücken untersagt.

196. Der Reisende haftet während der gesamten Beförderung für die Beaufsichtigung des Handgepäcks, für die Gewährleistung einer sicheren Manipulierung mit demselben und für einen etwaigen Schaden an Sachen infolge der Beförderung des Handgepäcks.

197. Falls ein Reisender eine Sache mit sich in den Zug nimmt, die nicht als Handgepäck befördert werden kann und er eine Beförderung der Sache als Sondergepäck oder in Form einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) ablehnt, oder falls die genannten Möglichkeiten in dem gegenständlichen Zug nicht genutzt werden können, wird der Reisende auf dem nächstliegenden Bahnhof von der Beförderung ausgeschlossen.

198. - 199. Ohne Eintrag.

²⁹ Im Rahmen eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) gelten in den sonstigen Verkehrsmitteln der integrierten Beförderer Maße in Einklang mit der entsprechenden Preisvorschrift des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik.

³⁰ ein Klapproller oder ein Kinderroller mit kleineren Rädern als bei einem Fahrrad, höchstens 12 Zoll


³¹ z.B. eine Golftasche, ein Florball-Toolbag, etc.

Kapitel III Sondergepäck

200. Ein Reisender mit einer gültigen Fahrkarte kann folgende leicht transportable Sachen als Sondergepäck in den Wagen mit sich nehmen, die nicht als Handgepäck befördert werden können:




- a) Sachen, die durch ihre Natur eine Platzierung an einem gesondert ausgewiesenen Ort im Wagen in dem für Reisende bestimmten Raum ermöglichen,
- b) Sachen, die eine der Maße 900 x 600 x 400 mm überschreiten,
- c) Kinderwagen und Kinderanhänger (zum Beispiel des Typs CROOZER), Fahrräder³², Dreiräder und größere Roller³³, die nicht als Handgepäck befördert werden können.

200. 1. Ein Reisender darf als Sondergepäck nur eine der oben angeführten Sachen befördern, mit Ausnahme der Kombination eines Fahrrades und eines Kinderanhängers.

200. 2. Eine Beförderung von Sondergepäck, mit Ausnahme von Fahrrädern und größeren Rollern, ist in allen Zügen des Personenverkehrs gestattet. Eine Beförderung von Kinderwagen für ein mitreisendes Kind wird bei einem gleichzeitigen Einstieg vor der Beförderung von sonstigem Sondergepäck bevorzugt. Falls der Platz mit dem Piktogramm  gekennzeichnet ist, wird ein Kinderwagen bevorzugt an diesem Platz platziert,


200. 3. Ein Kinderanhänger wird als Kinderwagen befördert, und falls dieser an einem Fahrrad befestigt ist, muss er während der Beförderung von diesem abgetrennt werden.

200. 4. Die Beförderung eines Fahrrades und eines größeren Rollers als Sondergepäck ist möglich:

- a) in allen Zügen des Personenverkehrs, die in dem gültigen Fahrplan im Kopfteil des Zuges mit dem Symbol  bezeichnet sind; weitere Symbole erklären, ob in dem gegenständlichen Zug eine Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad, das als Sondergepäck befördert wird, möglich ist  oder obligatorisch ist ,
- b) in Personenzügen, Eilzügen, Schnellzügen, Schnellzügen einer höheren Kategorie und Expresszügen, bei denen keine Beförderung von Sondergepäck und keine Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) veröffentlicht wurde, und zwar im ersten oder im letzten Einstiegsbereich des Zuges, wo stets höchstens zwei Fahrräder platziert werden können, sofern dies nicht aus technologischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist,
- c) in mit dem entsprechenden Symbol für eine Beförderung von Sondergepäck gekennzeichneten Wagen, die in einen Zug eingereiht wurden, bei dem diese Dienstleistung nicht in dem gültigen Fahrplan veröffentlicht wurde.

³² betrifft auch Elektroräder, Einräder (Unicycles) und Liegedreiräder, betrifft nicht mehrsitzige und Tandemfahrräder

³³ ein Roller, der ein Rad / beide Räder in einer Größe wie ein Fahrrad hat (mehr als 12 Zoll)

200. 5. Ein Fahrrad kann nicht befördert werden, falls dies durch das Symbol  in der Spalte des Zuges in dem gültigen Fahrplan untersagt wurde.



201. Für eine Beförderung von Sondergepäck wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Reisende bezahlt für die Beförderung von Sondergepäck einen Preis für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß Tarif TR 10³⁴ oder er weist sich in bekannt gegebenen Zügen der ČD und Streckenabschnitten mit einem Mietvertrag des Fahrradverleihs der ČD oder mit einem anderen Ausweis aus, der im Rahmen der gewerblichen Angebote laut dem Tarif TR 10, dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) oder in dem Sonderübereinkommen der ČD für den internationalen Verkehr veröffentlicht wurde.

201. 1. Unter den Bedingungen für eine Beförderung von Sondergepäck werden in bekannt gegebenen Zügen oder Abschnitten ungeachtet der bekannt gegebenen Dienstleistungen stets und unentgeltlich Diensträder von Angehörigen der Polizei der Tschechischen Republik befördert.


201. 2. Ein Beleg über die Bezahlung des Preises für ein Gepäckstück kann an einem Kassenschalter der ČD, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug ohne einen Bearbeitungsaufpreis, an einem Fahrkartenautomaten oder als eTiket erworben werden.

201. 2. 1. Ein Beleg über die Bezahlung des Preises für ein Gepäckstück gilt längstens bis zu dem Bahnhof, der auf dem Beleg als Zielbahnhof angeführt ist.

202. Der Reisende ist verpflichtet während der gesamten Beförderung das Sondergepäck zu beaufsichtigen, eine sichere Manipulierung mit dem Sondergepäck zu gewährleisten und er haftet für einen etwaigen Schaden infolge der Beförderung des Sondergepäcks.

203. Für Züge, die in dem gültigen Fahrplan mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet sind, kann  oder muss  der Reisende eine Reservierung für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad kaufen, und zwar entweder als gesonderte Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad oder als Platzkarte/Platzkarte des Typs SC mit Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad. Diese Reservierungen können nur für Wagen erworben werden, in denen vorbehaltene Plätze für eine Beförderung von Fahrrädern als Sondergepäck zur Verfügung stehen; die Form der Reservierung gemäß diesem Artikel wird durch den Beförderer unter Berücksichtigung der Gliederung der Innenräume der Wagen festgelegt; der Reisende kann keine Art einer Reservierung von Plätzen geltend machen, die im gegenständlichen Zug nicht ermöglicht wird.


203. 1. Eine Platzkarte berechtigt den Reisenden zur Platzierung eines Fahrrades an dem reservierten Platz gemäß den auf dem Beleg angeführten Angaben (Nummer des Zuges, Datum, von wo aus und bis wohin der Platz reserviert wurde, Nummer des Wagens und Nummer des Platzes).

203. 2. In Züge mit einer obligatorischen Reservierung eines Platzes für ein als Sondergepäck befördertes Fahrrad  ist ein Einstieg von Reisenden mit einem Fahrrad ohne eine vorab gekaufte Reservierung nicht gestattet.


203. 2. 1. Eine Verletzung des Verbotes gilt als eine Verletzung der Beförderungsbedingungen gemäß Art. 144, lit. s) SPPO und im


³⁴ mit Ausnahme eines Kinderwagens für ein mitreisendes Kind oder eines Rollstuhls (z.B. des Typs CROOZER)

nächstliegenden Bahnhof des Zuges wird der Reisende zusammen mit dem Fahrrad von der Beförderung ausgeschlossen.


203. 3. Falls ein Reisender ohne eine gültige Platzkarte einen reservierten Platz für ein Fahrrad in einem Zug mit einer nicht obligatorischen Reservierung  besetzt hat, ist er verpflichtet, diesen Platz einem Reisenden mit gültiger Platzkarte freizugeben (dies bezieht sich auch auf eine etwaige Reservierung eines Sitzplatzes), und die Beförderung kann er nur fortsetzen, falls das Fahrrad an einer anderen Stelle im Zug oder unter Nutzung der Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) befördert werden kann.

203. 4. Ein Verkauf von Platzkarten wird beendet:

 - zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden,

 - zwei Stunden vor der Abfahrt des Zuges vom Ausgangsbahnhof³⁵.

203. 5. Eine Platzkarte kann gemäß Art. 55 SPPO vorläufig reserviert werden.


203. 6. In Zügen, in denen Fahrräder als Sondergepäck ohne eine Reservierung eines Platzes  befördert werden, kann eine Bereitstellung eines Platzes für ein Fahrrad nur erfolgen, falls dies die betrieblichen Bedingungen ermöglichen.



204. Ohne Eintrag.

³⁵ als Ausgangsbahnhof gilt bei Direktwagen (Kurswagen), die zwischen Zügen wechseln, der Ausgangsbahnhof des ersten Zuges.

Kapitel IV

Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen)

205. Ein Reisender mit einer gültigen Fahrkarte (nachfolgend „Hinterleger“) kann in den Zügen der ČD, in deren Kopfteil in der Spalte des Zuges in dem gültigen Fahrplan das Symbol  angeführt ist, die Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) in Anspruch nehmen.

205. 1. In ausgewählten Zügen wird eine Beförderung von Fahrrädern mit der Möglichkeit einer Reservierung eines Platzes  oder auf Grundlage einer obligatorischen Reservierung eines Platzes  für ein Fahrrad in der Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) ermöglicht.

206. In eine Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) kann ein Hinterleger hinterlegen:

- a) Fahrräder einschließlich Elektrorädern, Einrädern (Unicycles), Tandems und mehrsitzige Fahrräder,
 - b) Kinderwagen und Kinderanhänger (zum Beispiel des Typs CROOZER), Dreiräder (einschließlich Liegedreirädern), Roller,
 - c) leicht transportable Boote und weitere leicht transportable Gegenstände,
- deren Gewicht pro Stück 50 kg nicht überschreiten darf.

206. 1. Der Hinterleger übergibt den zu hinterlegenden Gegenstand in die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) direkt an einen Arbeitnehmer der ČD in einem gekennzeichneten Wagen im Zug.

206. 2. Vor der Übergabe eines zu hinterlegenden Gegenstandes in die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) nimmt der Hinterleger alle leicht abtrennbaren Bestandteile des zu hinterlegenden Gegenstandes ab; die ČD haftet nicht für einen Verlust oder eine Beschädigung derselben.

206. 2. 1. Falls der Hinterleger einen Gegenstand mit befestigten Gepäckstücken in die Verwahrung gibt, bezahlt er für die befestigten Gepäckstücke eine gesonderte Aufbewahrungsgebühr.

206. 3. Ein Hinterleger ist verpflichtet, bei dem Einladen und dem Entladen eines Gegenstandes Hilfestellung zu gewährleisten. Für diesen Zweck darf er nach Aufforderung durch einen Arbeitnehmer der ČD über den unbedingt erforderlichen Zeitraum durch den Einstiegsbereich für Reisende in das Dienstabteil des Wagens treten. Falls der Hinterleger eine Hilfestellung ablehnt, erhebt der Arbeitnehmer der ČD eine Gebühr für die nicht geleistete Hilfestellung gemäß Tarif TR 10.

207. Für eine Beförderung in einer Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Reisende bezahlt für die Beförderung des Gepäcks einen Preis für die Beförderung von Gepäck und eine einmalige Aufbewahrungsgebühr für eine Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) gemäß Tarif TR 10³⁶ oder er weist sich in bekannt gegebenen Zügen der ČD oder Streckenabschnitten mit einem Mietvertrag des Fahrradverleihs

³⁶ mit Ausnahme eines Kinderwagens für ein mitreisendes Kind oder eines Rollstuhls (z.B. des Typs CROOZER)

der ČD oder einem anderen Ausweis aus, der im Rahmen der gewerblichen Angebote gemäß Tarif TR 10 oder gemäß dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben wurde.

207. 1. Eine einmalige Aufbewahrungsgebühr für eine Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) wird für jeden Zug gesondert bezahlt und kann bei einem Arbeitnehmer der ČD im Zug oder zusammen mit einer Reservierung eines Platzes auch an einem Kassenschalter und im e-shop der ČD erworben werden. Bei einer Verwahrung eines Kinderwagens für ein mitreisendes Kind wird keine einmalige Aufbewahrungsgebühr bezahlt.

207. 2. Ein Beleg über die Bezahlung des Preises für ein Gepäckstück, ein Beleg über die Bezahlung einer einmaligen Aufbewahrungsgebühr oder ein Beleg über eine unentgeltliche Verwahrung, welcher durch einen Aufkleber mit der Bezeichnung des Ausgabebahnhofs gekennzeichnet wird, gilt als ein abgeschlossener Verwahrungsvertrag; mit einem zweiten Teil des Aufklebers mit der Bezeichnung des Ausgabebahnhofs wird der verwahrte Gegenstand gekennzeichnet.

208. In eine Verwahrung darf ein Hinterleger Folgendes nicht hinterlegen:

- a) Edelmetalle, Münzen und Erzeugnisse aus Edelmetallen, Edelsteine, Juwelen, Kunstgegenstände, historische oder Sammlerwerte, Bargeld, Wertsachen, Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden, Sammlungen, Personal- und Reisedokumente,
- b) Sachen gemäß Art. 186 SPPO und nicht hinreichend verpackte Gegenstände oder miteinander so verbundene Gegenstände, die sich voneinander lösen können,
- c) militärische Ausrüstungsgegenstände (Kriegswaffen, Munition aller Art, Mittel zur Chemikalienabwehr etc.),
- d) Gegenstände mit einem Wert von mehr als 30 000 CZK,
- e) lebende Tiere, und dies auch nicht in Behältnissen.

208. 1. Die ČD ist nicht verpflichtet, den Inhalt der hinterlegten Sachen zu prüfen und die Haftung für einen Schaden infolge einer Verletzung von Art. 208 SPPO trägt der Reisende.

209. Für Züge, die in dem gültigen Fahrplan mit dem entsprechenden Symbol gekennzeichnet sind, kann ☑ oder ☒ der Hinterleger vorab eine Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad in die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) erwerben (nachfolgend in diesem Artikel „Reservierung“).

209. 1. Eine Reservierung berechtigt den Hinterleger zur Hinterlegung eines Fahrrades in die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) gemäß den auf dem Beleg angeführten Angaben (Datum, Nummer des Zuges, des Platzes und eine Angabe von wo nach wohin der Platz reserviert wurde).

209. 2. In Zügen, die mit dem Symbol ☒ gekennzeichnet sind, wird ein Fahrrad ohne eine vorab gekaufte Reservierung nicht in Verwahrung genommen. Der Verkauf von Reservierungen für diese Züge wird zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges vom Startbahnhof des Reisenden beendet.

209. 3. In Zügen, die mit dem Symbol ☑ gekennzeichnet sind, kann der Reisende ohne eine Reservierung ein Rad nur im Fall eines freien Platzes für die gewünschte Beförderungsstrecke hinterlegen. Der Verkauf von Reservierungen

für diese Züge wird 2 Stunden vor der Abfahrt des Zuges vom Ausgangsbahnhof beendet³⁷.

209. 4. Eine vorläufige Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad in der Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) kann an einem Kassenschalter im Zeitraum des Vorverkaufs vorgenommen werden, spätestens jedoch zwei Tage vor der Abfahrt.

209. 5. Für Züge, die keine Reservierung von Plätzen für Fahrräder in eine Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) haben, kann eine Bereitstellung von Plätzen für Fahrräder nur mittels einer Bestellung der Beförderung für eine Gruppe oder nach Bezahlung einer Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes gemäß Tarif TR 10 gemäß Art. 192 SPPO vorgenommen werden.

210. Ein Hinterleger darf während der Beförderung die verwahrten Gegenstände nicht in Teilen abholen oder aus diesen einen Teil ihres Inhaltes herausnehmen bzw. den Inhalt derselben ergänzen.

211. Ein Arbeitnehmer der ČD gibt die verwahrten Gegenstände in dem Ausgabebahnhof nach Vorlage eines mit einem entsprechenden Aufkleber versehenen Beleges über die Bezahlung des Preises für die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) (gegebenenfalls des Aufklebers als solchen) an den Hinterleger oder an eine Person aus, die den Beleg vorlegt, ohne zu prüfen, ob diese zu deren Übernahme berechtigt ist.

212. Falls der Hinterleger keinen mit einem entsprechenden Aufkleber versehenen Beleg über die Bezahlung des Preises für die Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) (gegebenenfalls den Aufkleber als solchen) vorlegen kann oder er diesen Beleg so beschädigt oder so verschmutzt vorlegt, dass die auf ihm angeführten Angaben nicht lesbar sind, gibt der Arbeitnehmer der ČD den Gegenstand nicht aus und befördert diesen in den nächstliegenden geeigneten Eisenbahnhof auf der Beförderungsstrecke des Zuges, wo dieser in eine Aufbewahrungsstelle der ČD in diesem Bahnhof gemäß den veröffentlichten Bedingungen hinterlegt wird.

212. 1. Falls der Hinterleger den ursprünglichen Beleg nicht zur Verfügung hat, ist er verpflichtet, seine personenbezogenen Daten vorzulegen und einen Antrag auf Herausgabe eines Gepäckstückes („Žádost o vydání zavazadla“) auszufüllen und zu unterzeichnen und eine Gebühr für den Verlust des Beleges gemäß Tarif TR 10 zu bezahlen.

213. Nicht abgeholte Gegenstände werden in den Zielbahnhof des Zuges oder zu dem Grenzübergangsbahnhof gebracht und zu einer weiteren Verwahrung an die Aufbewahrungsstelle der ČD in diesem Bahnhof gemäß den veröffentlichten Bedingungen übergeben, bzw. können nach Vereinbarung mit dem Reisenden in einem der Bahnhöfe auf der Strecke ausgegeben werden.

214. Die ČD haftet gegenüber dem Hinterleger für einen Verlust, eine Beschädigung oder eine Vernichtung eines in die Verwahrung übernommenen Gegenstandes, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht haben. Einen

³⁷ als Ausgangsbahnhof gilt bei Direktwagen (Kurswagen), die zwischen Zügen wechseln, der Ausgangsbahnhof des ersten Zuges.

nachgewiesenen Schaden ersetzt die ČD höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 Tschechischen Kronen für einen Beleg.

215. Die ČD haftet nicht:

- a) für einen Verlust, eine Beschädigung oder eine Vernichtung von Sachen, die gemäß Art. 208 SPPO nicht in die Verwahrung hinterlegt werden dürfen,
- b) für eine Beschädigung oder eine Vernichtung einer Sache, die durch einen schnell verderblichen Inhalt verursacht wurde,
- c) für einen Verlust einer Sache, die durch eine hierzu nicht berechtigte Person übernommen wurde, falls der Hinterleger den Beleg über die Verwahrung verloren hat oder ihm dieser gestohlen wurde,
- d) für einen Verlust von leicht abnehmbaren Bestandteilen eines verwahrten Gegenstandes, die der Hinterleger gemäß Art. 206. 2. SPPO hätte abnehmen müssen.

216. Bei Feststellung einer Beschädigung, einer Vernichtung oder bei einem Verlust eines verwahrten Gegenstandes ist der Hinterleger verpflichtet diese Tatsachen sofort einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug anzuzeigen, der die erforderlichen Angaben aufnimmt, die die Grundlage für die Geltendmachung einer etwaigen Reklamation bilden. Eine zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemachte Anforderung wird nicht berücksichtigt.

217. Im Fall einer Verkehrsbeeinträchtigung kann die Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) in dem Eisenbahnhof, in dem die Verkehrsbeeinträchtigung beginnt, oder in dem nächstliegenden geeigneten Eisenbahnhof vor diesem Bahnhof beendet werden, bzw. kann diese Dienstleistung über die Dauer einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung aufgehoben oder in einer diese ersetzenden Weise gewährleistet werden. Diese Tatsache muss durch Aushänge in den betroffenen Bahnhöfen an der Strecke des Zuges veröffentlicht werden und Hinterleger müssen durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD hierüber spätestens bei der Hinterlegung des Gegenstandes informiert werden.

218. Sofern nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Reisenden und den Tschechischen Bahnen bei der Nutzung der Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (ÚBP - Gepäckwagen) die allgemeinen Bestimmungen des (tschechischen) Bürgerlichen Gesetzbuches.

219. – 239. Ohne Eintrag.

TEIL VIER BESCHWERDEN UND ANREGUNGEN

240. Etwaige Beschwerden bezüglich der Beförderung von Reisenden, von lebenden Tieren und von Gepäckstücken kann ein Reisender elektronisch mittels eines Formulars unter www.cd.cz erheben oder schriftlich an die Adresse: České dráhy, a. s., GŘ KOD - stížnosti, nábr. L. Svobody 1222, 110 15 Praha 1, Tschechische Republik, senden.

240. 1. Beschwerden können in Tschechisch, Slowakisch, Englisch, Deutsch und Russisch vorgebracht werden.

240. 2. Beschwerden erledigt die ČD binnen eines Monats, in begründeten Fällen binnen drei Monaten. Über das Ergebnis der Untersuchung wird der Beschwerdeführer schriftlich durch Übersendung einer Information an die angeführte E-Mail-Adresse oder Postanschrift in Kenntnis gesetzt.

241. Anregungen bezüglich des Personenverkehrs der ČD können elektronisch mittels eines Formulars unter www.cd.cz oder schriftlich an die Adresse České dráhy, a. s., GŘ KOD - stížnosti, nábr. L. Svobody 1222, , 110 15 Praha 1, Tschechische Republik, abgegeben werden. Telefonische Anregungen sind nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Telefonisch vorgebrachte Anregungen werden nicht angenommen, sofern der Reisende nicht seine E-Mail oder seine Postanschrift angibt. Die ČD ist nicht verpflichtet auf Anregungen schriftlich zu reagieren.

242. - 244. Ohne Eintrag.

TEIL FÜNF RECHTE LAUT BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Kapitel I

Rechte laut Beförderungsvertrag über die Beförderung von Personen, Hunden und Gepäckstücken

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

245. Der Bereich des Beförderungsrechtes wird durch Sonderrechtsvorschriften geregelt, die in Art. 1 SPPO angeführt sind, die Vorrang vor der allgemeinen Regelung haben.

245. 1. Ein Recht laut Beförderungsvertrag für die Seilbahn der ČD wird im Tarif TR 14 geregelt.

246. Ein Recht laut Beförderungsvertrag hat ein Reisender unverzüglich geltend zu machen, spätestens binnen sechs Monaten ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Fahrausweises, eines Beleges über die Bezahlung des Preises, gespeicherter Applikationen, von Ausweisen auf eine Ermäßigung, eines Beförderungsentgeltes für einen Hund, eines Beleges über die Bezahlung eines Preises für Sondergepäck, eines Beleges über die Bezahlung einer sog. Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) (nachfolgend nur „Ausweise“ oder „Fahrkarten“). Falls der Reisende ein Recht laut Beförderungsvertrag nicht unverzüglich geltend macht, ist er verpflichtet sich unverzüglich spätestens am Ort der Beendigung der Fahrt die maßgeblichen Angaben auf dem Fahrausweis von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD oder in einer Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) bestätigen zu lassen, die einen Anspruch des Reisenden auf eine Geltendmachung eines Rechtes zu einem späteren Zeitpunkt begründen, mit Ausnahme der nachfolgend angeführten Fälle³⁸.

246. 1. Für die Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag gelten als Anschlussverbindung keine Züge der entgegengesetzten Richtung derselben Strecke³⁹ und Züge, bei denen in dem gültigen Fahrplan die Anmerkung ● steht.

246. 2. Für die Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag fallen unter dem Begriff „Zug“ auch ein Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs und Autobusse vertraglicher Beförderer, in denen Fahrausweise der ČD gelten.

246. 3. Miteinander verbundene Fahrkarten, mit der ursprünglichen Fahrkarte verbundene Fahrpreisaufschläge etc. gelten als ein Beförderungsvertrag.

246. 4. Ein Recht laut Beförderungsvertrag zu einem Fahrausweis oder einem Ausweis, der auf den Namen eines Inhabers lautet, kann nur der Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, gegebenenfalls eine amtlich bevollmächtigte Person geltend machen, bei Fahrausweisen des Typs eTiket nur die Person, die den Fahrausweis erworben hat.

³⁸ *der auf dem Fahrausweis angeführte Zielbahnhof gibt am ersten Tag der Gültigkeit und zu einem späteren Zeitpunkt keine Bestätigung über eine vollständige oder eine teilweise nicht erfolgte Inanspruchnahme des Fahrausweises aus.*

³⁹ *maßgeblich ist die Nummer der Streckentabelle im gültigen Fahrplan*

246. 5. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bezüglich eines Beleges für mehrere Personen, mit Ausnahme einer Gruppenermäßigung (gemäß Tarif TR 10), wird für jeden Reisenden gesondert erledigt.

246. 6. Falls ein Reisender seinen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch einen vollständigen oder einen teilweisen Verlust oder eine Beschädigung eines Gegenstandes bei einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) entstanden ist, geltend macht, wird der Antrag zur Erledigung an die Abteilung Preisbildung und Produktkommunikation der Generaldirektion der ČD (Odbor cenotvorby a produktové komunikace GŘ ČD) (O 14) abgetreten.

246. 6. 1. Der Antrag muss Folgendes umfassen:

- was den geforderten Schadensersatz betrifft,
- eine kurze Begründung,
- den geforderten Betrag (gesondert für jede formulierte Forderung),
- Originale der Belege über den Preis oder über die Reparatur des Gegenstandes,
- ein Verzeichnis der beigefügten Belege,
- die genaue Postanschrift, an die die Erledigung gesandt werden soll,
- die Bankverbindung,
- gegebenenfalls eine Identifikationsnummer und/oder USt-IdNr.
- Datum und Unterschrift des Berechtigten (im Fall einer juristischen Person die Handelsfirma).

247. Einen Antrag auf Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag hat die ČD zu erledigen und sie ist verpflichtet, den Reisenden über die Anerkennung oder die Abweisung seiner Forderung binnen 3 Monaten⁴⁰ ab dem Tag der Stellung oder des Zugangs des Antrages zu informieren.

247. 1. Ein Recht laut Beförderungsvertrag wird gemäß den zum Tag der Geltendmachung des Rechtes gültigen Bedingungen erledigt. Falls der Reisende eine Erledigung eines geltend gemachten Rechtes laut Beförderungsvertrag nach den Bedingungen fordert, die zum Zeitpunkt des Kaufs des Beleges galten, ist die für die Erledigung des geltend gemachten Rechtes zuständige Stelle ausschließlich die OPT.

248. Ein Recht laut Beförderungsvertrag zu durch vertragliche Händler ausgegebenen Ausweisen (zum Beispiel ein Reisebüro etc.) kann der Reisende bei dem Händler geltend machen, bei dem er den Ausweis erworben hat, oder bei den Tschechischen Bahnen gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels.

248. 1. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bei Fahrausweisen, die durch eine Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC)

⁴⁰ gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. k) des (tschechischen) Gesetzes Nr. 266/1994 Slg. über die Eisenbahn, in der Fassung der späteren Vorschriften, gemäß §§ 2553 und 2569 des (tschechischen) Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, und gemäß § 39 der Beförderungsordnung wird eine Frist für die Erledigung eines Rechtes laut einem Beförderungsvertrag abweichend von den Fristen für eine Erledigung von Reklamationen gemäß dem (tschechischen) Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften, festgelegt.

ausgegeben wurden, kann nur im Falle zurückgegebener Fahrausweise binnen 15 Minuten ab dem Kauf im jeweiligen Bahnhof gemäß den entsprechenden Bestimmungen laut Teil C dieses Kapitels geltend gemacht und erledigt werden. In sonstigen Fällen bestätigt ein Arbeitnehmer der Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) die maßgeblichen Angaben auf dem Fahrausweis für eine spätere Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag an einem Kassenschalter oder bei der OPT.

249. Ein Recht laut Beförderungsvertrag zu Fahrausweisen, die an einem Kassenschalter, beim Schaffner oder an einem Fahrkartenautomaten gekauft wurden, kann der Reisende an einem Kassenschalter oder auf seine Kosten durch eine schriftliche Eingabe an folgende Adresse geltend machen: České dráhy, a.s. – OPT Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik.

249. 1. Bei der Geltendmachung eines Rechtes an einem Kassenschalter ist der Reisende verpflichtet:

- einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD sämtliche geforderten Angaben mitzuteilen, die für eine Erledigung des geltend gemachten Rechtes laut Beförderungsvertrag erforderlich sind,
- einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD gegen eine Bestätigung die Originale der entsprechenden Belege zu übergeben.

249. 2. Bei Geltendmachung eines Rechtes gegenüber der Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) ist der Reisende verpflichtet:

- in der schriftlichen Eingabe anzugeben: den Grund der Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag, die Höhe der geforderten Erstattung, die Postanschrift und, sofern möglich, die Nummer des Bankkontos einschließlich Bankleitzahl, eine Telefonnummer zwecks Kontaktierens und eine E-Mail-Adresse,
- der Eingabe die Originale der gegenständlichen Belege und eine Bestätigung über eine nicht erfolgte Nutzung, sofern diese gefordert werden, beizufügen.

249. 3. Falls ein zuerkannter Betrag nicht an dem Kassenschalter ausbezahlt werden kann, an dem der Reisende sein Recht laut Beförderungsvertrag geltend machte, tritt der beauftragte Arbeitnehmer der ČD sämtliche Unterlagen zur Erledigung an die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) ab.

249. 4. Das Original eines Fahrausweises kann einem Reisenden bei einer teilweise noch nicht erfolgten Verwendung nach der Erledigung des geltend gemachten Rechtes auf dessen Antrag hin zusammen mit einer Berichtigungsrechnung zurückgegeben werden.

249. 5. An einem Kassenschalter oder bei der Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) kann kein Recht laut Beförderungsvertrag zu Fahrausweisen des Typs eTiket geltend gemacht werden.

250. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bei Fahrkarten des Typs eTiket kann ein Reisender ausschließlich elektronisch im e-shop der ČD geltend machen, und zwar durch Versendung einer Eingabe mittels der Funktion „Vrácení a výměna jízdenky“

(„Rückgabe und Umtausch einer Fahrkarte“), oder bei registrierten Nutzern nach dem Einloggen direkt unter „Moje nákupy“ („Meine Käufe“) durch die Wahl „Zvolte akci“ („Vorgang wählen“) bezüglich des entsprechenden Beleges. Gemäß § 1840 lit. h) des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. der Tschechischen Republik, Bürgerliches Gesetzbuch, hat ein Reisender kein Recht auf einen Rücktritt von einem abgeschlossenen Beförderungsvertrag binnen 14 Tagen. Ein gegebenenfalls zuerkannter Erstattungsbetrag wird zurück auf das Konto überwiesen, von dem das eTiket bezahlt wurde.

250. 1. Für eine Erledigung eines geltend gemachten Rechtes laut Beförderungsvertrag bei einem eTiket können die Bedingungen abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der SPPO festgelegt worden sein; diese Bedingungen müssen auf den Internetseiten der ČD unter www.cd.cz veröffentlicht sein oder verbal spätestens vor der Bestellung der Fahrkarte bei der Nutzung der Dienstleistung TeleTiket mitgeteilt worden sein.

250. 2. Falls die übersandte Datei mehrere Fahrkarten umfasst oder es sich um einen kombinierten Ausweis mit mehreren Typen an Fahrausweisen oder Dienstleistungen handelt, hat der Reisende genau zu definieren, bezüglich welcher Fahrkarte in der Datei oder des kombinierten Ausweises er ein Recht laut Beförderungsvertrag geltend macht (zum Beispiel die Reihenfolge).

250. 3. Eine Bestätigung über eine nicht erfolgte Nutzung einer Fahrkarte des Typs eTiket, die mittels der Dienstleistung TeleTiket gekauft wurde, kann durch ein Telefonat mit dem Zentralen Kundenservice (CZS) ersetzt werden.

250. 4. Aus durch den Reisenden zu vertretenden Gründen ist eine teilweise Erstattung bei Fahrkarten des Typs eTiket nicht möglich. Bei Fahrkarten mit einer Gruppenermäßigung ist eine Erstattung im Fall einer niedrigeren Anzahl an Reisenden, die die gesamte Strecke vom Startbahnhof zum Zielbahnhof gemäß der Fahrkarte nicht gefahren sind, möglich. Bei Fahrkarten mit einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung ist eine Erstattung im Fall einer niedrigeren Anzahl an Reisenden möglich, die die gesamte Strecke in beiden Fahrtrichtungen nicht gefahren sind.

251. Ein Recht aus dem Beförderungsvertrag bei bar bezahlten Fahrausweisen kann an einem jedweden Kassenschalter erledigt werden. In einer Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) kann ein Recht laut Beförderungsvertrag nur in einem Fall gemäß Art. 248. 1. SPPO erledigt werden.

252. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bei Fahrausweisen, die per Zahlungskarte oder per Geschenk-Zahlungskarte der ČD bezahlt wurden, kann an einem jedweden Kassenschalter geltend gemacht werden, wobei dieser Antrag nur an einem Kassenschalter erledigt wird, der mit einem funktionstüchtigen Terminal für die Annahme von Zahlungskarten ausgestattet ist, und zwar nach Vorlage der Zahlungskarte, mit der der gegenständliche Ausweis bezahlt wurde. In einer Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) kann ein Recht laut Beförderungsvertrag nur in einem Fall gemäß Art. 248. 1. SPPO erledigt werden.

252. 1. Ein Erstattungsbetrag für mittels Zahlungskarte bezahlte Fahrausweise wird auf das mit der Zahlungskarte, mit der der Ausweis bezahlt wurde, verbundene Konto überwiesen.

252. 2. Ein Erstattungsbetrag für mittels Geschenk-Zahlungskarte der ČD bezahlte Fahrausweise wird in bar an einem Kassenschalter ausbezahlt, im Falle einer Abtretung des Antrags an die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) kann eine Auszahlung des Erstattungsbetrages auf ein Bankkonto oder durch eine Postanweisung beantragt werden.

252. 3. Bei Zahlungskarten in Form eines kontaktlosen Aufklebers (Stickers) oder einer kontaktlosen Zahlungskarte, die in einem Mobiltelefon integriert ist, kann an einem Kassenschalter ein Erstattungsbetrag nicht auf das mit der Zahlungskarte verbundene Konto überwiesen werden; der Kassierer tritt den Antrag an die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) ab.

253. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bei Fahrausweisen, die mittels EPIK bezahlt wurden, kann an einem jedweden Kassenschalter erledigt werden. In einer Fahrkartenverkaufsstelle der Eisenbahnverkehrswegeverwaltung (SŽDC) kann ein Recht laut Beförderungsvertrag nur in einem Fall gemäß Art. 248. 1. SPPO erledigt werden.

253. 1. Der Erstattungsbetrag auf Fahrausweise, die mittels EPIK bezahlt wurden, wird auf das Konto einer elektronischen Geldbörse (EP-Konto) überwiesen, von dem aus der Fahrausweis bezahlt wurde.

254. Falls der für die Auszahlung eines Erstattungsbetrages oder zur Ausgabe einer Bestätigung zur Begründung eines Anspruches auf Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag zuständige Bahnhof ein nicht besetzter Bahnhof ist, wendet sich der Reisende mit seinem Antrag an den nächstgelegenen besetzten Bahnhof oder telefonisch an den Zentralen Kundenservice (CZS), Tel. (00420) 221 111 122, welcher den Wunsch des Reisenden erfasst. Der Reisende führt bei der Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag die Telefonnummer (von der aus er telefonierte), den Tag und die Uhrzeit des Gespräches mit dem Zentralen Kundenservice (CZS) an.

255. Universale Stelle zur Erledigung eines geltend gemachten Rechtes laut Beförderungsvertrag, mit Ausnahme von Fahrkarten des Typs eTiket, und zur Auszahlung eines Erstattungsbetrages ist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT). Der Kassierer nimmt den Antrag lediglich entgegen und leitet diesen weiter.

255. 1. Außer in den in diesem Kapitel angeführten Fällen werden an die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) geltend gemachte Rechte laut Beförderungsvertrag in folgenden Fällen zur Erledigung abgetreten:

- a) der Kassenschalter ist nicht zur Erledigung des geltend gemachten Rechtes berechtigt oder er verfügt nicht über genügend Bargeld zur Auszahlung des zuerkannten Betrages,
- b) bei einer falschen Berechnung eines Fahrpreises,
- c) die Ausweise wurden bezahlt mittels Kredit, gegenseitiger Aufrechnung, Voucher, Gutschrift, Entschädigung, Beförderungsgutschein der ČD oder auf Grundlage einer Rechnung.

255. 2. Einen Erstattungsbetrag überweist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) auf die Kontonummer, die der Reisende bei der Stellung des Antrages anführte, bei einer Zahlung per Zahlungskarte automatisch auf das mit der gegenständlichen Zahlungskarte verbundene Konto, auf ein Konto einer elektronischen Geldbörse (EP-Konto) oder gegebenenfalls

bei bar bezahlten Fahrausweisen durch eine Übersendung des Betrages per Postanweisung an eine Adresse⁴¹, die der Reisende bei der Stellung des Antrages angeführt hat.

255. 3. Einen Erstattungsbetrag auf Fahrausweise des Typs eTiket, die mit einer Zahlungskarte bezahlt wurden, überweist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) auf die Kontoverbindung, von der der Fahrausweis bezahlt wurde, oder auf das Konto ČD Kredit des Reisenden, der den Fahrausweis gekauft hatte.

255. 4. Einen Erstattungsbetrag auf Fahrausweise, die mittels eines Kontos ČD Kredit bezahlt wurden, überweist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) auf das Konto ČD Kredit, von dem aus der Fahrausweis bezahlt wurde.

255. 5. Einen Erstattungsbetrag auf Fahrausweise, die mittels Treupunkten bezahlt wurden, überweist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) zurück auf das Treuekonto, von dem aus der Fahrausweis bezahlt wurde.

255. 6. Einen Erstattungsbetrag auf Fahrausweise, die mittels Kredit, Rechnung und gegenseitiger Aufrechnung bezahlt wurden, überweist die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) zu Gunsten des Zahlers.

256. Bei der Aufsetzung einer schriftlichen Eingabe beschreibt der Reisende bündig, klar und wahrheitsgemäß die Gründe für die Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag. Nimmt er dies nicht vor, oder sind die Gründe unverständlich, widerrechtlich oder in einer schmähenden Art und Weise beschrieben, kann die ČD die Übernahme des Antrages auf Erledigung des geltend gemachten Rechtes ablehnen.

⁴¹ nur in Ausnahmefällen, falls der Reisende kein Konto hat

B. ERSTATTUNGSBETRÄGE UND WEITERE ANSPRÜCHE WEGEN GRÜNDEN UND HINDERNISSEN, DIE NICHT DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND

257. Falls die Gründe für eine Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag nicht durch den Reisenden zu vertreten sind⁴², wird ein Erstattungsbetrag stets ohne Abzug ausbezahlt.

257. 1. Der Reisende muss die einen Anspruch auf eine Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag begründenden Tatsachen nicht bestätigt haben, sofern in konkreten Fällen nichts Abweichendes angeführt ist. Auf Antrag des Reisenden stellt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD immer eine Bestätigung über das entstandene Ereignis aus.

258. Ein Reisender mit einer einfachen Fahrkarte oder einer Hin- und Rückfahrkarte, mit einer Platzkarte, einer SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business oder einem Schlafplatz- und Liegeplatzzuschlag hat ein Recht auf Aufhebung des Beförderungsvertrages und auf Erstattung des bezahlten Preises, ein Reisender mit einer Kilometerbank (KMB) hat ein Recht auf eine Aufhebung einer Eintragung in der KMB (bei Rückgabe der Kilometer und der Kontrollkupons), falls der Zug, mit dem er zu reisen beabsichtigte:

- a) von seinem Startbahnhof aus eine Verspätung bei der Abfahrt hat, in Folge dessen eine Ankunft im auf dem Fahrausweis angeführten Zielbahnhof mit einer Verspätung von 60 und mehr Minuten angenommen werden kann, oder immer, wenn die Verspätung des Zuges im Startbahnhof 30 und mehr Minuten erreicht,
- b) nur über einen Teil der Strecke fährt, er vollkommen abgesagt wurde, er gegenüber dem Plan über keinen eingereichten Wagen der 1. Wagenklasse verfügt oder er eine gänzlich in Anspruch genommene Kapazität an Plätzen für eine Beförderung von Sondergepäck oder in der Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) hat.

258. 1. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag des Fahrpreises entsteht nicht für Inhaber von Streckenfahrkarten und Netzfahrkarten sowie Fahrpreisauzuschlägen für einen Übergang in die 1. Wagenklasse.

258. 2. An einem Kassenschalter im Startbahnhof kann ein Anspruch geltend gemacht und ein Erstattungsbetrag ausbezahlt werden. In einem anderen Bahnhof oder bei der Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT) kann in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO ein Anspruch nur auf Grundlage einer Bestätigung über eine nicht erfolgte Nutzung, die durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD ausgestellt wurde, geltend gemacht bzw. ein Erstattungsbetrag ausbezahlt werden.

259. Falls ein Zug außerfahrplanmäßig seine Fahrt vor dem Zielbahnhof beendet oder es in einem Umsteigebahnhof zu einem Verlust der Anschlussverbindung kommt, hat der Reisende ein Recht auf Beendigung der Beförderung gemäß dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag.

⁴² betrifft auch Fälle, in denen die ČD die Bedingungen für eine Beförderung von Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung und von Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit und Orientierung nicht erfüllen können

259. 1. Die weitere Beförderung zum Zielbahnhof oder zu einem dem Zielbahnhof naheliegenden Bahnhof kann der Reisende ohne einen Fahrpreisaufschlag mit dem nächsten geeigneten (auch außerfahrplanmäßig angehaltenen) Zug der ČD auch über eine andere Beförderungsstrecke als der auf der Fahrkarte angeführten Beförderungsstrecke, oder mit einem Zug einer Kategorie fortsetzen, für den seine Fahrkarte nicht gilt, gegebenenfalls mit einem Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs⁴³.

259. 1. 1. Rechte zur Fortsetzung der Beförderung kann der Reisende nur auf Grundlage einer mündlichen (telefonischen), Funk- oder schriftlichen Information in Anspruch nehmen, die ihm durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD gegeben wurde.

259. 1. 2. Die Fortsetzung der Beförderung kann nicht in Zügen mit einer obligatorischen Reservierung oder Zügen mit einem Globalpreis beansprucht werden.

259. 2. Auf eine alternative Beförderung zu dem Ort, in dem der Zielbahnhof liegt (angeführt auf dem Fahrausweis oder mitgeteilt durch den Inhaber einer Netzfahrkarte), hat der Reisende einen Anspruch, falls er in einem Umsteigebahnhof die letzte Anschlussverbindung verliert, mit der er die Fahrt beendet hätte, oder falls der letzte Zug aufgehoben oder abgesagt wurde, mit dem er die Fahrt beendet hätte, und falls binnen 120 Minuten inklusive ab dem Zeitpunkt des Eintreffens des Reisenden in den Bahnhof, in dem er die Anschlussverbindung verpasste, kein Zug abfährt, mit dem er seine Fahrt in eine Richtung so nahe wie möglich zum Zielbahnhof fortsetzen könnte, oder falls in diesem Intervall kein Stopp eines durchfahrenden Zuges gewährleistet werden kann.

259. 2. 1. Rechte auf eine alternative Beförderung kann der Reisende nur auf Grundlage einer mündlichen (telefonischen), Funk- oder schriftlichen Information in Anspruch nehmen, die ihm durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug oder in dem Eisenbahnhof gegeben wurde, in dem es zu dem Ereignis kam. In einem nichtbesetzten Bahnhof wendet sich der Reisende selbst an den Zentralen Kundenservice (CZS) der ČD unter der Telefonnummer (00420) 221 111 122.

259. 2. 2. Eine alternative Beförderung kann durch eine ad-hoc organisierte Ersatzbeförderung der ČD gewährleistet werden (zum Beispiel ein Autobus oder ein anderes Verkehrsmittel) oder durch die Genehmigung einer Nutzung eines durch einen anderen Beförderer betriebenen öffentlichen Verkehrs oder durch die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Taxidienstleistungen. Die Genehmigung gibt ein Arbeitnehmer der ČD gemäß Art. 259. 2. 1. SPPO durch Erteilung einer „Nummer der Zustimmung“ aus.

259. 2. 2. 1. Falls ein durch einen anderen Beförderer betriebener öffentlicher Verkehr genutzt werden kann, haben Reisende keinen Anspruch auf die Nutzung von Taxidienstleistungen.

259. 2. 2. 2. Die Bestellung einer genehmigten Taxidienstleistung gewährleisten die Reisenden selbst.

⁴³ zeitweilig betrieben für einen eingeschränkten oder eingestellten Schienenverkehr

259. 2. 2. 3. Eine Fahrkarte für eine Nutzung eines durch einen anderen Beförderer betriebenen öffentlichen Verkehrs erstattet die ČD in voller Höhe und eine Rechnung für die Inanspruchnahme von Taxidienstleistungen bis zu einer maximalen Höhe von 1000 CZK/Auto, falls der Reisende die Originale dieser Belege zusammen mit dem Original des gegenständlichen Fahrausweises der ČD oder der Nummer der In Karta oder der ČD-Karte, auf deren Chip der Fahrausweis gespeichert wurde, und mit der erteilten Nummer der Zustimmung an folgende Anschrift sendet: České dráhy, a.s. – OPT – Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik, oder diese gegen eine Bestätigung an einem Kassenschalter der ČD abgibt. Einen Fahrpreis für die Nutzung einer genehmigten alternativen Beförderung erstattet die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT).

259. 3. Falls der Reisende seinen Anspruch auf Fortsetzung der Beförderung zum Zielbahnhof oder auf eine alternative Beförderung zu dem Ort, in dem der Zielbahnhof liegt, wahrnimmt, wurden durch die ČD die Bedingungen des abgeschlossenen Beförderungsvertrages erfüllt.

259. 4. Der Reisende hat ein Recht auf eine Verlängerung der Gültigkeit der Fahrkarte so, damit er sein Recht auf Beendigung der Beförderung gemäß dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag in Anspruch nehmen kann.

260. Falls der Zug außerfahrplanmäßig seine Fahrt vor dem Zielbahnhof beendet, es in einem Umsteigebahnhof⁴⁴ zu einem Verlust einer Anschlussverbindung kommt oder ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD feststellt, dass es wegen einer Verspätung des Zuges in einem Umsteigebahnhof zu einem Verlust einer Anschlussverbindung kommt, ein Anschlusszug eine gänzlich in Anspruch genommene Kapazität an Plätzen für eine Beförderung von Sondergepäck oder in der sog. Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) hat oder falls wegen einer Verspätung des Zuges ein Reisender eine angetretene Fahrt nicht weiter fortsetzen möchte, hat er das Recht, auf die Weiterfahrt zu verzichten.

260. 1. Der Beförderungsvertrag wurde durch die ČD in dem Bahnhof erfüllt, in dem der Reisende auf die Weiterfahrt verzichtete, sofern er nicht eine Rückkehr in seinen ursprünglichen Startbahnhof gemäß Art. 260. 2. SPPO verlangt.

260. 1. 2. Der Reisende hat einen Anspruch auf einen Erstattungsbetrag des Fahrpreises für den nicht gefahrenen Abschnitt oder auf eine Korrektur einer Eintragung in einer Kilometerbank (KMB) (bei Rückgabe der nicht gefahrenen Kilometer und der Kontrollkupon) und gegebenenfalls auf eine Erstattung des Preises für eine gänzlich nicht in Anspruch genommene Platzkarte oder SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business oder gänzlich nicht in Anspruch genommene Schlafplatz- und Liegeplatzzuschläge, und dies nur, falls er sein Recht an einem Kassenschalter in dem Bahnhof geltend macht, in dem er die Fahrt beendet hat, und zwar unmittelbar nach Beendigung der Fahrt, oder auf Grundlage einer Bestätigung von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD.

⁴⁴ bei einem verspäteten Anschluss gelten für den Umsteigebahnhof die selben Fristen wie für den Startbahnhof gemäß Art. 258 a)

260. 1. 2. 1. Ein Erstattungsbetrag eines Fahrpreises bei Fahrkarten des Typs First Minute Tschechien (Včasná jízdenka Česko) oder bei einer Aktionsfahrkarte (Akční jízdenka) wird so bestimmt, dass der für den Fahrausweis bezahlte Preis durch die Summe der Tarifkilometer geteilt wird und das Ergebnis mit den Tarifkilometern für die nicht gefahrene Strecke multipliziert wird; der errechnete Erstattungsbetrag wird auf ganze Tschechische Kronen nach oben aufgerundet.

260. 1. 2. 2. Ein Erstattungsbetrag eines Fahrpreises bei einer Hin- und Rückfahrkarte wird so bestimmt, dass der für den Fahrausweis bezahlte Preis durch die Summe der Tarifkilometer für eine Hin- und Rückfahrt geteilt wird und das Ergebnis mit den Tarifkilometern für die nicht gefahrene Strecke multipliziert wird; der errechnete Erstattungsbetrag wird auf ganze Tschechische Kronen nach oben aufgerundet.

260. 2. Der Reisende hat das Recht eine unentgeltliche Rückkehr zum Startbahnhof zu fordern, der auf dem Fahrausweis angeführt ist. Die Rückfahrt kann in einer Wagenklasse erfolgen, für die die ursprüngliche Fahrkarte ausgegeben wurde, und dies nur mit Zügen, die in dem für diese Rückfahrt ausgegebenen Fahrausweis ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD in dem verspäteten Zug oder an einem Kassenschalter in dem Bahnhof, in dem es zu dem Ereignis kam, festlegt und auf einer „Bestätigung über eine unentgeltliche Beförderung“ anführt.

260. 2. 1. Der Reisende kann nachfolgend ein Recht auf Erstattung des bezahlten Fahrpreises oder auf eine Korrektur einer Eintragung in einer Kilometerbank (KMB) (bei Rückgabe der nicht gefahrenen Kilometer und der Kontrollkupons), auf Erstattung eines bezahlten Preises einer Platzkarte, einer SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business oder eines Schlafplatz- und Liegeplatzzuschlages und einer Gebühr für die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket geltend machen.

260. 3. Ein Anspruch auf eine Erstattung eines Fahrpreises oder auf eine unentgeltliche Rückkehr in den Startbahnhof entsteht nicht Reisenden mit Strecken- und Netzfahrkarten und zeitbezogenen Fahrpreisaufschlägen für einen Übergang in die 1. Wagenklasse.

261. Einen Anspruch auf einen Erstattungsbetrag eines Fahrpreises oder einen Teil desselben hat ein Reisender nicht, falls er auch trotz einer Verspätung des Zuges den Fahrausweis im vollen Umfang vom Startbahnhof zum Zielbahnhof nutzt.

262. Ein Reisender mit einer einfachen Fahrkarte hat ein Recht auf einen Erstattungsbetrag eines Fahrpreises für eine nicht gefahrene Tarifenfernung, falls er über einen kürzeren Beförderungsweg befördert wird als für jenen, für den die Fahrkarte ausgestellt wurde und es sich nicht um eine betriebliche Umleitungsfahrt handelte. Für die Erledigung des geltend gemachten Rechtes ist diese Tatsache durch eine Bestätigung zu belegen.

262. 1. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag eines Fahrpreises entsteht nicht Reisenden mit einer Fahrkarte mit einer Hin- und Rückermäßigung und für Inhaber von Strecken- und Netzfahrkarten und zeitbezogenen Fahrpreisaufschlägen für einen Übergang in die 1. Wagenklasse.

263. Ein Reisender mit einer einfachen Fahrkarte oder einer Hin- und Rückfahrkarte für die 1. Wagenklasse hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen in einem Abschnitt gemäß dem gültigen Fahrplan keine Züge mit Abteilen der 1. Wagenklasse fahren, ein Recht auf Erstattung der Fahrpreisdifferenz zwischen der 1. und der 2. Wagenklasse des bezahlten Fahrpreises oder auf eine Korrektur einer Eintragung in einer Kilometerbank (KMB) (bei Rückgabe der Kilometer und der Kontrollkupons) für einen Abschnitt, in dem er die 1. Wagenklasse nicht nutzen konnte⁴⁵ oder er deren Nutzung ablehnte⁴⁶; diese Tatsache hat der Reisende mit einer Bestätigung von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD zu belegen.

263. 1. Die Berechnung eines Erstattungsbetrages bei einer teilweise nicht erfolgten Nutzung der 1. Wagenklasse bei einer Fahrkarte mit einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung wird vorgenommen, indem die Differenz der Preise zwischen der 1. und der 2. Wagenklasse geteilt wird durch die Summe der Tarifentfernung für die Hin- und Rückfahrt, und das Ergebnis mit der nicht in der 1. Wagenklasse gefahrenen Tarifentfernung multipliziert wird. Der errechnete Erstattungsbetrag wird auf ganze Tschechische Kronen nach oben aufgerundet.

263. 2. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag einer Differenz des Fahrpreises entsteht nicht für einen Abschnitt, in dem der Reisende die 1. Wagenklasse auch trotz Vorbehalten gegenüber dem technischen Zustand des Wagens nutzte.

263. 3. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag einer Differenz des Fahrpreises entsteht nicht für Inhaber von Strecken- und Netzfahrkarten oder zeitbezogener Fahrpreisaufschläge für einen Übergang in die 1. Wagenklasse.

264. Ein Reisender hat einen Anspruch auf Erstattung des Preises einer bezahlten Platzkarte, SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business, Platzkarte mit Reservierung für ein Fahrrad oder einer Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes⁴⁷, falls ihm in dem auf dem Fahrausweis angeführten Zug kein Sitzplatz in der Wagenklasse zugeteilt wurde, für die der Fahrausweis gekauft wurde, oder kein Platz für die Situierung eines Fahrrades zugeteilt wurde, und dies auch nur über einen Teil der Strecke nicht, oder falls er eine Anschlussverbindung für einen Zug verpasst hat, für den er den Fahrausweis erworben hatte.

264. 1. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag für eine Platzkarte entsteht nicht, falls auf einem Teil der Strecke der Zug durch einen Schienenersatzverkehr ersetzt wurde und falls gegebenenfalls auch eine Ersatzbeförderung von Fahrrädern gewährleistet wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für SC-Platzkarten / Platzkarten des Typs *railjet* Business, bei denen gemäß Art. 265 SPPO vorgegangen wird.

264. 2. Der Reisende hat zudem einen Anspruch auf eine Auszahlung eines Betrages in Höhe des Fünffachen des Preises einer bezahlten Platzkarte, SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business, Platzkarte mit Reservierung für ein Fahrrad oder einer Gebühr für die Bereitstellung eines Platzes, falls er mit der auf dem Reservierungsbeleg angeführten Verbindung reiste und ihm (er stand die gesamte Fahrt über) oder für sein Fahrrad über die gesamte

⁴⁵ z.B. war im Wagen keine freier Platz, der Wagen war nicht eingereicht, oder in einem bestimmten Abschnitt wurde der Zug durch Verkehrsmittel eines Schienenersatzverkehrs ersetzt

⁴⁶ z.B. aus dem Grund eines nicht entsprechenden Zustandes des Wagens oder des Abteils der 1. Wagenklasse

⁴⁷ für Reisende oder Fahrräder

Fahrtstrecke kein Platz im Zug bereitgestellt wurde (er trat die Fahrt gar nicht an); diese Tatsache hat der Reisende durch eine Bestätigung von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD zu belegen. Im Fall des Preises einer Platzkarte von 0 CZK hat der Reisende einen Anspruch auf Auszahlung des Fünffachen des Preises einer Platzkarte in Höhe von 35 CZK.

264. 2. 1. Die zuständige Stelle zur Erledigung eines geltend gemachten Rechtes laut Beförderungsvertrag und zur Auszahlung eines Betrages in Höhe des Fünffachen des Preises einer Platzkarte ist ausschließlich die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT).

265. Ein Reisender hat einen Anspruch auf Geltendmachung eines Rechtes und auf Auszahlung eines Erstattungsbetrages für den Preis einer bezahlten SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business in einem jedweden besetzten Bahnhof:

- a) bei der Verspätung eines Zuges der höheren Zugkategorie SC / *railjet* um 60 und mehr Minuten oder bei Nutzung eines Schienenersatzverkehrs anstelle eines Zuges der höheren Zugklasse SC / *railjet*, auch nur über einen Teil der Strecke,
- b) falls der SC-Zug / *railjet* auch nur über einen Teil der Strecke ersatzweise durch einen anderen Zug an Wagen gebildet wurde⁴⁸.

266. Ein Reisender hat einen Anspruch auf Erstattung des Preises für einen Schlafplatzzuschlag oder Liegeplatzzuschlag, falls ihm in dem auf dem Ausweis angeführten Zug kein Platz zum Liegen im Zeitraum zwischen 22:00 und 8:00 Uhr zugeteilt wurde, und dies auch nur über einen Teil der Strecke, oder falls er eine Anschlussverbindung für einen Zug verloren hat, für den er über eine gekaufte Reservierung verfügte.

266.1. Der Reisende hat einen Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem Preis eines bezahlten Schlafplatzzuschlages oder Liegeplatzzuschlages und dem Preis der tatsächlich gewährten Dienstleistung, falls ihm ein Platz einer geringeren Kategorie in einem Schlafwagen oder einem Liegewagen zugeteilt wurde.

266. 2. Der Reisende hat zudem einen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages in Höhe des Fünffachen des Preises einer Platzkarte in Höhe von 35 CZK, falls ihm über die gesamte Fahrtstrecke kein Bett oder keine Liege in dem auf dem Ausweis angeführten Zug zugeteilt wurde (er die gesamte Fahrt über stand); diese Tatsache hat der Reisende mit einer Bestätigung von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD oder einem Arbeitnehmer der Serviceorganisation im gegenständlichen Zug zu belegen.

267. Der Inhaber einer auf einem Chip einer In Karta oder einer ČD-Karte gespeicherten Applikation der ČD hat einen Anspruch auf einen Erstattungsbetrag des Preises der bezahlten Applikation, falls es während ihrer Gültigkeitsdauer zu Änderungen oder zu einer Anpassung ihrer Bedingungen kommt.

267. 1. Den Erstattungsbetrag bildet der verhältnismäßige Teil des Preises für einen Tag für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Reisende ein Recht laut Beförderungsvertrag geltend machte, bis zum letzten Tag der Gültigkeit der bezahlten Kundenapplikation.

⁴⁸ diese Maßnahme gilt nicht, falls ein SC-Zug durch eine *railjet*-Lokomotive oder ein *railjet*-Zug durch eine Lokomotive der Reihe 680 gezogen wird.

267. 2. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag entsteht nicht im Fall von Preisänderungen, die im Tarif TR 10 oder in einer Verordnung gemäß dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) bekannt gegeben wurden, sowie nicht im Fall einer Änderung beim Umfang des Betriebes des Bahnverkehrs der ČD.

268. Der Reisende hat ein Recht auf eine Erstattung des Preises eines nicht genutzten Ausweises für eine Beförderung von Gepäck in voller Höhe, falls er die Fahrt wegen einer ausgelasteten Kapazität des Zuges für eine Beförderung von Sondergepäck nicht antreten konnte, oder falls im Einzelfall ein Wagen nicht in den Zug gereiht wurde, der eine solche Beförderung ermöglicht.

268. 1. Der Reisende hat ein Recht auf eine vollständige Erstattung des Preises eines Ausweises für die Beförderung von Gepäck und des Preises nicht genutzter Ausweise über ein einmaliges Verwahrungsentgelt für die Nutzung des Gepäckwagens (sog. Verwahrung während der Beförderung), falls er die Fahrt wegen einer ausgelasteten Kapazität des Wagens mit der Dienstleistung einer Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) nicht antreten konnte, oder falls im Einzelfall ein Wagen nicht in den Zug gereiht wurde, der eine solche Beförderung ermöglicht.

268. 2. Der Reisende hat ein Recht auf eine teilweise Erstattung für einen nicht genutzten Abschnitt ohne Abzug, falls er auf die Fahrt gemäß Art. 260 SPPO verzichtete.

269. Eine nicht erfolgte Gewährung von Marketingboni (z.B. Premium- oder Bonus-Dienstleistungen gemäß Art. 130 SPPO), die nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages sind, begründet keinen Anspruch auf eine Erstattung des Fahrpreises oder einer SC-Platzkarte / Platzkarte des Typs *railjet* Business, und dies auch nicht eines Teils des bezahlten Preises.

C. ERSTATTUNGSBETRÄGE UND WEITERE ANSPRÜCHE WEGEN GRÜNDEN, DIE DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND

270. Ein Recht laut Beförderungsvertrag macht ein Reisender in den in diesem Kapitel angeführten Fristen und bei den in diesem Kapitel angeführten Stellen oder bezüglich eines Fahrausweises des Typs eTikets im e-shop der ČD gemäß Art. 250 geltend, oder der Reisende fordert innerhalb der gleichen Fristen und bei den gleichen Stellen von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD eine Bestätigung über eine nicht erfolgte Nutzung eines Ausweises für eine nachfolgende Geltendmachung eines Rechtes an. Im Fall einer Erfüllung der Bedingungen für die Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag wird vor der Auszahlung eines Erstattungsbetrages stets ein Abzug vom zuerkannten Betrag vorgenommen⁴⁹.

270. 1. Falls der Abzug höher ist als der zuerkannte Betrag, entspricht die Höhe des Abzuges dem zuerkannten Betrag und die Erstattung beträgt 0 CZK. Über die Höhe des Abzuges erhält der Reisende auf Anforderung eine Bestätigung.

270. 2. Bei einem Fahrpreisaufschlag, der durch eine Nummer mit der ursprünglichen Fahrkarte verbunden ist, und bei miteinander verbundenen Fahrkarten (zum Beispiel ein gemeinsamer Fahrausweis bei einigen gewerblichen Angeboten gemäß Tarif TR 10 oder Akquisitionsangeboten laut dem Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) etc.) wird die Summe der Preise aller Fahrkarten berechnet (wie von einem Ausweis), und vom abschließenden Betrag wird ein Abzug vorgenommen.

270. 3. Bei Fahrausweisen des Typs **eTiket, eTiket für mehrere Personen oder Leistungen** (z.B. Reisende mit einer unterschiedlichen Fahrpreisart) oder kombinierten Ausweisen, Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt oder verschiedenen Typen an Leistungen macht der Reisende ein Recht laut Beförderungsvertrag stets für einen konkret gewählten Posten auf dem Ausweis oder für den gesamten Ausweis geltend. Eine teilweise Nichtinanspruchnahme, mit Ausnahme einer niedrigeren Anzahl der beförderten Personen und von ergänzenden Leistungen, ist nicht möglich. Der Reisende belegt in diesen Fällen eine teilweise Nichtinanspruchnahme über die gesamte Strecke vom Startbahnhof zum Zielbahnhof, wie auf der Fahrkarte angeführt, durch eine durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD ausgestellte Bestätigung. Eine Bestätigung erhält der Reisende auf Anforderung beim Schaffner in jedem genutzten Zug gesondert (in einem Zug mit Eigenabfertigung der Reisenden (☉) beim Lokführer).

271. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer einfachen Fahrkarte für eine Fahrtrichtung** muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme kann der Ausweis während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls der Reisende eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme belegt. Bei einer

⁴⁹ Im Sinne der Beförderungsordnung entspricht ein Abzug der berechtigten Höhe der Kosten, die der Beförderer bei der Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag trägt (siehe § 41, Abs. 3 der Beförderungsordnung).

teilweisen Nichtinanspruchnahme einer einfachen Fahrkarte für eine Fahrtrichtung wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die tatsächlich gefahrene Strecke.

271. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

- I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**
 - a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
 - b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
 - c) **100 CZK** in sonstigen Fällen;
- II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**
 - a) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises,
 - b) **100 %** in sonstigen Fällen.

272. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer Hin- und Rückfahrkarte** muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme kann der Ausweis während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls der Reisende eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme für den nicht gefahrenen Abschnitt belegt. Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme einer Hin- und Rückfahrkarte wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Preis der Hin- und Rückfahrkarte und einer einfachen Fahrkarte für eine Fahrtrichtung für den tatsächlich gefahrenen Abschnitt der Hinfahrt oder der Summe einfacher Fahrkarten für eine Fahrtrichtung für die Hinfahrt und einen Teil der Rückfahrt, und dies stets für einen Fahrpreis gemäß dem Tarif TR 10 oder der Verordnungen des Beförderungs- und Tarifanzeigers (PTV), auf die der Reisende einen Anspruch nachweist.

272. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

- I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**
 - a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
 - b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
 - c) **100 CZK** in sonstigen Fällen;
- II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**

- a) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises,
- b) **100 %** in sonstigen Fällen.

273. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung (2 – 5 Personen)** muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme durch alle Reisenden gemeinsam über einen Teil der Strecke kann der Ausweis während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls die Reisenden eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme belegen. Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme einer Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung über einen Teil der Strecke wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die tatsächlich gefahrene Strecke.

273. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
- c) **100 CZK** in sonstigen Fällen;

II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**

- a) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises,
- b) **100 %** in sonstigen Fällen.

274. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung, die über das Bestellsystem gekauft wurde (6 und mehr Personen)**, muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Eine teilweise Nichtinanspruchnahme nur über einen Teil der Strecke ist nicht möglich, einschließlich einer Fahrkarte mit einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung, die in einer Fahrtrichtung nicht in Anspruch genommen wurde.

274. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einer Bezahlung an einem Kassenschalter:**

- a) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,

- b) **0 %** bis zu 48 Stunden vor dem ersten Tag der Gültigkeit des Fahrausweises (z.B. muss ein Fahrausweis für einen Sonntag spätestens um 23:59 Uhr am Donnerstag zurückgegeben werden),
- c) **100 CZK** für je 6 angefangene Personen im Zeitraum von 48 Stunden vor dem ersten Tag der Gültigkeit bis zum ersten Tag der Gültigkeit des Fahrausweises (z.B. muss ein Fahrausweis für einen Sonntag von Freitag 0:00 Uhr bis Sonntag 23:59 zurückgegeben werden),
- d) **100 %** in sonstigen Fällen.

II. bei einer Bezahlung im e-shop der ČD:

- a) **0 %** bis zu 48 Stunden vor dem ersten Tag der Gültigkeit des Fahrausweises (z.B. muss ein Fahrausweis für einen Sonntag um 15:00 Uhr spätestens um 23:59 Uhr am Donnerstag zurückgegeben werden),
- b) **100 CZK** für je 6 angefangene Personen im Zeitraum von 48 Stunden vor dem ersten Tag der Gültigkeit bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises (z.B. muss ein Fahrausweis für einen Sonntag um 15:00 Uhr von Freitag 0:00 Uhr bis Sonntag 14:45 Uhr zurückgegeben werden),
- c) **100 %** in sonstigen Fällen.

275. Bei einer teilweisen Nutzung **einer Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung** (gemäß Art. 273 und 274 SPPO) **durch weniger Personen**, als für welche diese ausgegeben wurde, kann die Fahrkarte an einem jedweden Kassenschalter zurückgegeben werden und ein Erstattungsbetrag an einem jedweden Kassenschalter ausbezahlt werden. Ein Erstattungsbetrag kann nur ausbezahlt werden mit einer Bestätigung über die Anzahl der Reisenden, die den Fahrausweis über die gesamte Strecke vom Startbahnhof bis zum Zielbahnhof gemäß Fahrkarte nicht in Anspruch genommen haben, welche im Startbahnhof für die gegenständliche Fahrtrichtung oder durch einen Schaffner im genutzten Zug ausgestellt wurde, bei einer Fahrkarte mit einer Hin- und Rückfahrtsermäßigung nur bei einer nicht erfolgten Inanspruchnahme in beiden Fahrtrichtungen.

275. 1. Bei Fahrausweisen des Typs eTiket mit einer Gruppenermäßigung belegen die Reisenden eine teilweise Nichtinanspruchnahme in Folge einer niedrigeren Anzahl an Reisenden, wenn Reisende nicht die gesamte Strecke vom Startbahnhof bis zum Zielbahnhof gemäß Fahrkarte gereist sind. Eine Bestätigung über die Anzahl der Reisenden, die die Fahrkarte nicht in Anspruch genommen haben, fordern die Reisenden aktiv beim Schaffner in jedem genutzten Zug an (in einem Zug mit Eigenabfertigung der Reisenden (☉) beim Lokführer).

275. 2. Bei einer teilweisen Nutzung einer Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung durch eine geringere Anzahl an zahlenden Reisenden wird eine Erstattung auf den Fahrpreis für den letzten Reisenden (Summe der Preise des Fahrpreises der letzten Reisenden) in der Gruppe berechnet, wobei bei einer über das Bestellsystem gekauften Fahrkarte mit einer Gruppenermäßigung die Anzahl der Reisenden einschließlich Mitreisenden⁵⁰ für einen anderen Fahrpreis

⁵⁰ Die Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag bei Mitreisenden für einen anderen Fahrpreis wird standardmäßig in Abhängigkeit vom Typ der gekauften Fahrausweise geregelt, nicht gemäß Art. 273, 274 und 275 SPPO. Die Bedingungen von 6 Reisenden muss jedoch erfüllt sein.

nicht unter 6 Personen sinken darf. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug **0 %**. Ohne Vorlage einer Bestätigung ist eine Erstattung nicht möglich.

276. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer Netzfahrkarte** muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Eine teilweise Nichtinanspruchnahme ist nicht möglich.

276. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartensystem, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
- c) **100 CZK** bei einer Rückgabe des Fahrausweises bis 8:00 Uhr am ersten Tag der Gültigkeit,
- d) **100 %** in sonstigen Fällen;

II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**

- a) **ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 100 CZK oder 50 ČD Punkte** bei einer Rückgabe bis 8:00 Uhr des ersten Tages der Gültigkeit,
- c) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises (auch nach 8:00 Uhr),
- d) **100 %** in sonstigen Fällen.

277. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **einer Streckenfahrkarte** muss der Fahrausweis spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme kann der Fahrausweis während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls der Reisende eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme belegt. Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme einer Streckenfahrkarte wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Preis der Streckenfahrkarte und dem Vielfachen des Preises einer Hin- und Rückfahrkarte für die selbe Verbindung und unter Zuerkennung des gleichen Anspruchs auf eine Ermäßigung für die abgelaufenen Arbeitstage und höchstens zwei arbeitsfreie Tage oder Ruhetage

im Zeitraum der Nutzung des Fahrausweises, einschließlich des Tages der Rückgabe des Fahrausweises.

277. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

- I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**
 - a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
 - b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
 - c) **100 CZK** in sonstigen Fällen;
- II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**
 - a) **ohne Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
 - b) **100 CZK** in sonstigen Fällen.

278. Ein Recht laut Beförderungsvertrag bezüglich einer **In Karta** oder einer **ČD-Karte** kann geltend gemacht werden:

- a) Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme einer Kundenapplikation auf einer nicht übertragbaren In Karta oder einer ČD-Karte (IN 25, IN 50, IN 100, IN Senior und ein zeitbezogener Fahrpreisaufschlag für einen Übergang in die 1. Wagenklasse) muss diese spätestens am ersten Tag der Gültigkeit der Applikation an einem jedweden Kassenschalter zurückgegeben werden, im Fall eines Kaufs der Applikation im e-shop der ČD kann die Applikation erneut über den e-shop der ČD unter identischen Bedingungen zurückgegeben werden.
- b) Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme einer übertragbaren In Karta muss die In Karta spätestens am ersten Tag der Gültigkeit durch die Kontaktperson der Gesellschaft zurückgegeben werden, mit der die ČD einen Vertrag über die Ausgabe übertragbarer In Kartas abgeschlossen hat, und zwar an einem jedweden Kassenschalter oder bei der Businessabteilung der Generaldirektion der ČD oder unter der Anschrift České dráhy, a.s. – OPT Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik.
- c) Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme einer In Karta ohne Kundenapplikationen (nur mit einer EPIK) kann die In Karta spätestens am ersten Tag der Gültigkeit der In Karta an einem jedweden Kassenschalter zurückgegeben werden.

Eine teilweise Nichtinanspruchnahme ist nicht möglich.

278. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug 10 % des Preises der Applikation, mindestens jedoch 35 CZK oder 10 % der ČD Punkte. Im Fall eines Antrages auf eine In Karta mit Applikation und ohne Applikation (neue In Karta und Duplikat) beträgt der Abzug 100 CZK oder 50 ČD

Punkte, sofern die In Karta zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf eine Erstattung bereits in der Produktion ist oder bereits hergestellt wurde.

279. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **eines Heftchens der Kilometerbank (KMB)** kann der Ausweis jederzeit während dessen Gültigkeit zurückgegeben werden.

Eine teilweise Nichtinanspruchnahme ist nicht möglich.

279. 1. Bei der Rückgabe von Fahrausweisen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **0 %** bei Rückgabe des Fahrausweises binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
- c) **100 CZK** in sonstigen Fällen.

280. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme oder einem Umtausch⁵¹ **von Platzkarten, von SC-Platzkarten, von Platzkarten des Typs railjet business und von Platzkarten mit Reservierung für ein Fahrrad** muss der Beleg spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

280. 1. Eine Platzkarte, eine SC-Platzkarte und eine Platzkarte des Typs *railjet business*, die zeitlich mit einer Fahrkarte im e-shop der ČD gekauft wurde, kann im e-shop der ČD nur einmal umgetauscht werden, und zwar bis zu 15 Minuten vor Einsetzen der Gültigkeit dieses Beleges. Eine Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad, das als Sondergepäck befördert werden soll, und eine gesonderte Reservierung eines Platzes für ein Fahrrad, die im e-shop der ČD gekauft wurde, kann bis auf Widerruf nicht umgetauscht werden. Ein Umtausch an einem Kassenschalter ist nicht möglich.

280. 2. Bei der Rückgabe von Belegen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

- I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**
 - a) **0 %** bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges vom auf dem Beleg angeführten Startbahnhof,
 - b) **0 %** bei Rückgabe des Beleges binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Beleg erworben wurde,
 - c) **100 %** in sonstigen Fällen;
- II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**
 - a) **0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Beleges,
 - b) **100 %** in sonstigen Fällen.

⁵¹ Während des Prozesses des Umtausches kann es zu einer Änderung des Preises der Reservierung kommen. Bei einer Erhöhung des Preises bezahlt die Reisende den zusätzlichen Betrag, bei einer Minderung des Preises wird dem Reisenden die Differenz zwischen den Preisen erstattet.

281. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **eines Schlafplatz- oder Liegeplatzzuschlages** muss der Beleg spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD darüber, dass die Plätze wieder dem Reservierungssystem zugeführt wurden, in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

281. 1. Bei der Rückgabe von Belegen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter:**

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht bei einer Rückgabe an einem jedweden Kassenschalter mit einer Berechtigung für den Verkauf von internationalen Fahrausweisen,
- b) **0 %** bei Rückgabe des Beleges binnen 15 Minuten ab dem Kauf an einem Kassenschalter mit einer Berechtigung für den Verkauf von internationalen Fahrausweisen in dem Bahnhof, in dem der Beleg gekauft wurde,
- c) **100 CZK** bis zu 120 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges von dem auf dem Beleg angeführten Startbahnhof bei einer Rückgabe an einem jedweden Kassenschalter mit einer Berechtigung für den Verkauf von internationalen Fahrausweisen,
- d) **100 %** in sonstigen Fällen.

282. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **eines Beförderungsentgeltes für einen Hund** muss der Beleg spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme kann der Beleg während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls der Reisende eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme für den nicht gefahrenen Abschnitt belegt. Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme eines Beförderungsentgeltes für einen Hund wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Beförderungsentgelt und dem Beförderungsentgelt für den tatsächlich gefahrenen Abschnitt.

282. 1. Bei der Rückgabe von Belegen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **0 %** bei Rückgabe des Beleges binnen 15 Minuten ab dem Kauf in dem Bahnhof, in dem der Fahrausweis erworben wurde,
- c) **100 CZK** in sonstigen Fällen.

II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**

- a) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Beleges,
- b) **100 %** in sonstigen Fällen.

283. Bei einer vollständigen Nichtinanspruchnahme **eines Beleges über den Preis für eine Beförderung von Gepäck** und **eines Beleges über den Preis für eine einmalige Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen)**⁵² muss der Beleg spätestens am ersten Tag der Gültigkeit oder auf Grundlage einer Bestätigung eines beauftragten Arbeitnehmers der ČD in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden.

Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme kann der Beleg während der Gültigkeit oder in einer Frist gemäß Art. 246 SPPO zurückgegeben werden, falls der Reisende eine Bestätigung über eine teilweise Nichtinanspruchnahme für den nicht gefahrenen Abschnitt belegt. Bei einer teilweisen Nichtinanspruchnahme eines Beleges über den Preis für eine Beförderung von Gepäck (bei einem Beleg über den Preis für eine einmalige Verwahrung während der Beförderung (Gepäckwagen) ist eine teilweise Nichtinanspruchnahme nicht möglich) wird der zuerkannte Betrag berechnet als Differenz zwischen dem bezahlten Preis des Beleges und dem Preis eines Beleges für den tatsächlich gefahrenen Abschnitt.

283. 1. Bei der Rückgabe von Belegen gemäß diesem Artikel beträgt der Abzug:

I. **bei einem Kauf an einem Kassenschalter, an einem Fahrkartenautomaten, bei einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug:**

- a) **0 %** bis 23:59 Uhr des Tages, der dem ersten Tag der Gültigkeit vorangeht,
- b) **0 %** am ersten Tag der Gültigkeit des Beleges,
- c) **100 %** in sonstigen Fällen.

II. **bei einem Kauf im e-shop der ČD:**

- a) **bei Verwendung der Verbindungs-Suchmaschine 0 %** bis zu 15 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeit des Fahrausweises,
- b) **0 %** bei Vorlage einer Bestätigung über eine Nichtinanspruchnahme des Beleges von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD,
- c) **100 %** in sonstigen Fällen.

284. Ein Anspruch auf einen Erstattungsbetrag bei Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag entsteht nicht:

- a) sofern dies in Tarif TR 10 oder in einer im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) veröffentlichten Verordnung bei den einzelnen Angeboten direkt in den Bedingungen angeführt ist,
- b) bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme von Ausweisen, die mittels gegenseitiger Aufrechnung bezahlt wurden oder mit dem Text „úvěř“ („Kredit“) gekennzeichnet sind, und dies auch nicht im Fall eines Umtauschs des Ausweises,
- c) in Höhe eines Vouchers, mit dem ganz oder in Teilen der Fahrausweis bezahlt wurde, mit Ausnahme eines eTikets, falls dieser Voucher nicht an einem

⁵² Falls der Reisende die Verwahrung unmittelbar nach Annahme des Gegenstandes in die Verwahrung noch vor der Abfahrt des Zuges auflöst, wird eine einmalige Verwahrungsg Gebühr nicht erstattet.

- Kassenschalter der ČD oder im e-shop der ČD gekauft wurde (für einen in bar bezahlten, per Zahlungskarte oder per ČD Kredit bezahlten Teil des Preises gelten die Bestimmungen der Art. 270 - 283 SPPO),
- d) in Höhe einer Gutschrift oder einer Entschädigung, mit der ganz oder in Teilen der Fahrausweis bezahlt wurde (für einen in bar bezahlten Teil des Preises gilt die Bestimmung des Art. 270 - 283 SPPO),
 - e) bei einer teilweise nicht erfolgten Nutzung von Kundenapplikationen auf einer In Karta oder einer ČD-Karte, von Netzfahrkarten, ausgefüllten Spalten im Heftchen einer Kilometerbank (KMB) und Fahrkarten des Typs eTiket,
 - f) wegen einer fehlerhaften Bedienung durch den Reisenden oder fehlerhaft durch den Reisenden eingegebener Angaben bei dem Kauf von Fahrkarten des Typs eTiket und Fahrkarten aus einem Fahrkartenautomaten,
 - g) für eine nicht erfolgte Nutzung von an eine In Karta oder eine ČD-Karte gebundenen Dienstleistungen, falls der Reisende auf das Recht einer Nutzung dieser Ausweise verzichtete und er eine Löschung seiner personenbezogenen Daten aus der Erfassung beantragte,
 - h) bei nicht genutzten Platzkarten, Schlafplatz- und Liegeplatzzuschlägen nach deren Belegung durch einen anderen Reisenden, sofern diese nicht binnen 15 Minuten nach der Abfahrt des Zuges vom auf dem Fahrausweis angeführten Startbahnhof belegt wurden,
 - i) bei einer Gebühr für die Nutzung der Dienstleistung TeleTiket,
 - j) bei einer Gebühr für die Beglaubigung eines Ausweises über einen Sonderfahrpreis gemäß Tarif TR 10,
 - k) falls der Reisende im Sinne der SPPO durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD berechtigt von der Beförderung ausgeschlossen wurde,
 - l) über einen Betrag einer gewährten Ermäßigung beim Kauf einer Fahrkarte mit Geltendmachung eines Ermäßigungscodes; ein ersatzweiser Ermäßigungscodewird nicht ausgegeben, #
 - m) im auf der Fahrkarte angeführten Zielbahnhof, ohne Vorlage der entsprechenden Bestätigung⁵³ über eine nicht erfolgte Nutzung.

285. – 314. Ohne Eintrag

⁵³ u jízdenek se zpáteční slevou pro daný směr jízdy

Kapitel II

Entschädigung von Reisenden

315. Dieses Kapitel regelt das Recht eines Reisenden auf eine Entschädigung für eine verspätete Ankunft des Reisenden in den Zielbahnhof gemäß dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag⁵⁴ und bei Nichterfüllung ausgewählter Beförderungsstandards im genutzten Zug durch die ČD.

315. 1. Ein Anspruch auf eine Entschädigung hat der Reisende unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch binnen sechs Monaten ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Fahrausweises.

316. Eine Entschädigung erfolgt ausschließlich in Form einer Gutschrift und einen Anspruch auf Ausstellung einer Gutschrift haben Reisende, die sich mit einem Fahrausweis der ČD gemäß Tarif TR 10 oder gemäß den Verordnungen des Beförderungs- und Tarifanzeigers (PTV) ausweisen, auf den sie im Fall einer Forderung nach Entschädigung für eine Verspätung des Zuges kein Recht laut Beförderungsvertrag gemäß den SPPO, Teil Fünf, Kapitel I, geltend gemacht haben.

316. 1. Eine Gutschrift ist übertragbar, sie hat eine Gültigkeit von 1 Jahr und während der Gültigkeitsdauer kann sie der Vorlegende nur zu einer Bezahlung an einem Kassenschalter für Inlandsfahrkarten oder für internationale Fahrausweise, Schlafplatzzuschläge oder Liegeplatzzuschläge, Platzkarten, SC-Platzkarten / Platzkarten des Typs *railjet* Business oder Applikationen der ČDa gemäß dem Tarif TR 10 verwenden.

316. 2. Eine Entschädigung für eine Nichterfüllung ausgewählter Standards gemäß Art. 325 e) SPPO kann ebenfalls in einem Speisewagen oder in einem Bordbistro verwendet werden, wo die Dienstleistung durch die Gesellschaft JLV, a.s. gewährleistet wird, gegebenenfalls an einer durch die Gesellschaft ČD, a. s. betriebenen ČD Minibar (ab dem Tag der Bekanntgabe), und dies nur in dem Zug, in dem sie ausgestellt wurde (d.h. am jeweiligen Tag, gegebenenfalls am nachfolgenden Tag, sofern es sich um eine Nachtverbindung handelt), für eine:

- a) Abholung eines Kaffees oder Tees oder eines abgepackten Wassers (ohne Zuzahlung),
- b) teilweise Bezahlung des Preises einer anderen Ware aus dem Erfrischungsangebot (mit Zuzahlung).

317. Einem Reisenden kann im Rahmen eines Beförderungsvertrages ein Anspruch auf eine gleichzeitige Entschädigung für jede einzelne Verletzung der Beförderungsbedingungen entstehen.

318. Falls ein Reisender im öffentlichen Eisenbahnverkehr nicht rechtzeitig befördert wurde oder er überhaupt nicht befördert wurde, hat er kein Recht auf Ersatz eines Schadens, der infolge einer Verletzung der Bestimmungen des Beförderungsvertrages entstanden ist.

⁵⁴ siehe Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

A. VERSPÄTUNG DES ZUGES

319. Die Höhe einer Entschädigung beträgt bei Erfüllung der nachfolgend angeführten Bedingungen vom Preis des Fahrausweises⁵⁵:

- a) 25 % bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten,
- b) 50 % bei einer Verspätung von 120 und mehr Minuten,

oder eine einmalige Entschädigung für jeden verspäteten Zug für einen Inhaber einer Fahrkarte IN 100 in Höhe von:

- c) 50 CZK bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten,
- d) 100 CZK bei einer Verspätung von 120 und mehr Minuten.

319. 1. Für die Zuerkennung eines Anspruches auf eine Entschädigung ist die Zeitdauer der Verspätung im Zielbahnhof des Reisenden maßgeblich, bei einem Inhaber einer Fahrkarte IN 100 gebunden an eine Bestätigung von einem Schaffner aus dem verspäteten Zug, ausgestellt auf die Nummer der konkreten Karte.

319. 2. Ein Anspruch auf eine Entschädigung ist gebunden an einen Mindestpreis des bezahlten Fahrpreises oder einen Mindestabzug von Kilometern in einer Kilometerbank (KMB) in einer Richtung für eine Person, welcher 400 CZK oder 380 Kilometer im Fall eines Anspruches auf eine Entschädigung in Höhe von 25 % und 200 CZK oder 190 Kilometer im Fall eines Anspruches auf eine Entschädigung in Höhe von 50 % beträgt. Bei Fahrkarten des Typs eTiket, die durch eine Kombination einer Bezahlung durch Treuepunkte und einer gängigen Zahlungsmethode bezahlt wurden, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Tarifpreises.

320. Der Reisende hat ein Recht auf eine Entschädigung durch Zuerkennung einer angemessenen Erstattung von Aufwendungen für eine Übernachtung, falls er im Zeitraum von 21:00 – 5:00 sein Recht auf Abschluss der Fahrt bei Verlust der letzten Anschlussverbindung gemäß Art. 259 SPPO nicht wahrnehmen konnte, und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 500 CZK pro Person.

320. 1. Rechte kann ein Reisender nur auf Grundlage einer mündlichen (telefonischen) Information, einer Information über Funk oder einer schriftlichen Information wahrnehmen, die ihm durch einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Zug oder in dem Bahnhof gegeben wurde, in dem es zu dem Ereignis kam.

320. 2. Eine Unterbringung gewährleistet sich der Reisende in Kooperation mit der ČD selbst.

320. 3. Kosten für eine Unterbringung bezahlt die ČD auf Grundlage einer erteilten Zustimmungsnummer, die auf einem Antrag gemäß Art. 322 SPPO angeführt ist.

321. Ein Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Art. 319 SPPO entsteht nicht, falls:

⁵⁵ gegebenenfalls umgerechnet auf eine Person in einer Richtung

- a) die berechnete Höhe des Anspruchs gemäß Art. 319 SPPO geringer ist als 100 CZK oder 95 Kilometer Abzug in einer Kilometerbank (KMB),
- b) der Reisende eine Strecken- und Netzfahrkarte vorgelegt, mit Ausnahme einer IN 100,
- c) der Reisende eine durch Kredit oder gegenseitige Aufrechnung bezahlte Fahrkarte vorlegt,
- d) die Verspätung bei einer Beförderungsleistung entstand, die nicht Bestandteil des mit den Tschechischen Bahnen abgeschlossenen Beförderungsvertrages ist oder die durch den Reisenden selbst oder durch andere Umstände außerhalb des Eisenbahnverkehrs verursacht wurde, die nicht durch die ČD verschuldet sind bzw. die die ČD nicht verhindern konnten,
- e) die Verspätung durch einen Dritten verursacht wurde (zum Beispiel durch Suizid, Unfälle, Streiks), durch höhere Gewalt (zum Beispiel ungünstige Witterungsbedingungen, Überschwemmungen, Hochwasser etc.) oder bei vorab bekannt gegebenen Bauarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur,
- f) der Reisende über die Verspätung des Zuges oder über eine mögliche Entstehung einer Verspätung des Zuges noch vor Abschluss des Beförderungsvertrages informiert war (durch eine Meldung des Bahnhofsfunks, durch Aushänge, Informationen unter www.cd.cz oder persönlich durch einen Arbeitnehmer der ČD).

322. Einen Antrag auf eine Entschädigung kann der Reisende an einem jedweden Kassenschalter der ČD geltend machen oder er kann selbst ein unter www.cd.cz erlangtes, ausgefülltes Formular des Antrages an folgende Anschrift senden: České dráhy, a.s. – OPT Olomouc, oddělení podílování, odúčtování a urovnání vztahů, Vídeňská 15, 772 11 Olomouc, Tschechische Republik. Bei Fahrausweisen des Typs eTiket kann der Antrag elektronisch unter eshopbox@cd.cz in freier Form geltend gemacht werden, unter Angabe aller maßgeblichen Angaben über die Fahrausweise und den Reisenden, oder durch Ausfüllen eines Antrages auf Entschädigung (Žádost o odškodnění), der unter www.cd.cz zur Verfügung steht. Bei einer Geltendmachung an einem Kassenschalter muss dem Antrag das eTiket beigefügt werden, und zwar ausgedruckt als PDF auf weißem Papier der Größe A4 (in der ursprünglichen unveränderten Größe).

322. 1. Die für eine Erledigung einer Entschädigung zuständige Stelle ist ausschließlich die Abrechnungsstelle von Beförderungserlösen (OPT).

322. 2. Dem Antrag hat der Reisende die Originale der Fahrausweise und weiterer Ausweise beizufügen, die einen Anspruch auf eine Entschädigung belegen; Inhaber einer gültigen Applikation IN 100 belegen das Original einer Bestätigung über die Verspätung des Zuges von einem Schaffner und eine Kopie der Vorderseite ihrer Karte mit der gespeicherten Applikation IN 100.

322. 3. Einen Antrag auf eine Entschädigung erledigt die ČD binnen eines Monats ab dem Tag seiner Stellung durch Übersendung einer Gutschrift an die Adresse des Reisenden oder durch Ablehnung des Antrages mit einer ordnungsgemäßen Erläuterung und Begründung.

323 - 324. Ohne Eintrag.

B. NICHTERFÜLLUNG AUSGEWÄHLTER STANDARDS

325. Sofern in einem Zug der ČD der Kategorien Schnellzug, Schnellzug einer höheren Kategorie, Express, InterCity, EuroCity, SuperCity, *railjet* und EuroNight folgende Standards oder folgender Komfort der Beförderung nicht eingehalten wurden:

- a) es war auch nur über einen Teil der Strecke kein Wagen der 1. Wagenklasse gereiht, obwohl laut dem Wagenreihungsplan ein solcher gereiht sein sollte, und der Reisende weist sich mit einem in der 1. Wagenklasse gültigen Fahrausweis aus,
- b) es wurde die geplante Anzahl an Wagen nicht eingehalten (im Zug waren entweder weniger Wagen oder Wagen mit einer geringeren Kapazität an Sitzplätzen gereiht) und ein Reisender mit einem gültigen Fahrausweis stand aus diesem Grund, und dies auch nur über einen Teil der Strecke,
- c) in einem gemäß Wagenreihungsplan gereihten Wagen fehlt ein garantierter Stromanschluss für 230 V (☉), und ein Reisender mit einer gültigen Platzkarte für diesen Wagen kann nicht auf einen Platz der gleichen Kategorie in einem anderen Wagen des gleichen Zuges mit einem funktionierenden Stromanschluss umgesetzt werden,
- d) in einem gemäß Wagenreihungsplan gereihten Wagen ist aus durch die ČD zu vertretenden Gründen kein funktionierender garantierter Wi-Fi-Internetanschluss (☉) gegeben, und ein Reisender mit einer gültigen Platzkarte für diesen Wagen kann nicht auf einen Platz der gleichen Kategorie in einem anderen Wagen des gleichen Zuges mit einem funktionierenden Wi-Fi-Internetanschluss umgesetzt werden,
- e) in einem gemäß Wagenreihungsplan gereihten Wagen wurde die entsprechende Wohlfühltemperatur wegen ausgefallener Klimatisierung/notwendigen Lüftens oder Heizens nicht eingehalten oder der Reisende kann nicht auf einen Platz der gleichen Kategorie in einen anderen Wagen desselben Zuges mit einer funktionierenden Lüftung oder einer funktionierenden Klimatisierung oder Heizung platziert werden,

kann ein Reisender ein Recht auf eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30 CZK geltend machen.

325. 1. Einen Antrag des Reisenden erledigt vor Ort der Schaffner des gegenständlichen Zuges durch Ausgabe einer Entschädigung aus der Anlage des Mobilterminals (POP).

325. 2. Die Ausgabe einer Entschädigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Fahrausweises, dessen Nummer auf der Entschädigung angeführt wird. Bei einer nachfolgenden Geltendmachung der Entschädigung muss der Fahrausweis nicht vorgelegt werden.

326 – 329. Ohne Eintrag.

C. VERLETZUNGEN, BESCHÄDIGUNG, VERNICHTUNG

330. Falls es zu einer Verletzung von Reisenden oder zu einer Beschädigung oder Vernichtung ihrer persönlichen Sachen im Zusammenhang mit der Beförderung in Wagen der ČD oder bei einem Aufenthalt auf Flächen der ČD kam, die nur mit einem

gültigen Fahrausweis zugänglich sind, können diese Reisenden eine Erstattung eines derart entstandenen Schadens unter folgender Adresse geltend machen: České dráhy, a.s., Rechtsabteilung (odbor právní), Nábřeží L. Svobody 1222, 110 15 Praha 1, Tschechische Republik.

331. - 334. Ohne Eintrag.

Kapitel III

Ein Recht laut einem durch mehrere Eisenbahnbeförderer erfüllten Beförderungsvertrag

335. Bei Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag auf Grundlage von Fahrausweisen, die durch die ČD für einen Zug eines anderen Eisenbahnbeförderers ausgegeben wurden, gelten die Bestimmungen dieser SPPO in vollem Umfang nur, falls der Grund der Geltendmachung des Rechtes auf Seiten der ČD liegt.

336. Falls ein Reisender ein Recht laut Beförderungsvertrag zu einem Fahrausweis geltend macht, der durch einen anderen Eisenbahnbeförderer für einen Zug der ČD ausgegeben wurde, bestätigt ein Arbeitnehmer der ČD alle maßgeblichen Angaben. Ein Recht laut Beförderungsvertrag macht der Reisende bei dem Eisenbahnbeförderer geltend, der den Fahrausweis ausgegeben hat.

337. - 339. Ohne Eintrag.

Kapitel IV

Ein Recht laut einem im Rahmen eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) erfüllten Beförderungsvertrag

340. Bei Geltendmachung eines Rechtes laut Beförderungsvertrag auf Grundlage von Fahrausweisen, die im Rahmen eines Integrierten Verkehrssystems (IDS) ausgegeben wurden, gelten die vertraglichen Beförderungsbedingungen der jeweiligen IDS. Unter diesen Bedingungen kann an einem Kassenschalter der ČD ein Recht laut Beförderungsvertrag nur bezüglich Fahrausweisen eines IDS geltend gemacht werden, und zwar im Rahmen dessen Gültigkeit (Einzugsgebiet), die aus Ausgabeeinrichtungen der ČD ausgegeben wurden, sofern in den vertraglichen Beförderungsbedingungen der jeweiligen IDS nichts Abweichendes festgelegt wurde.

Kapitel V

Ein Recht aus dem Beförderungsvertrag im Rahmen des Programms ČD Punkte

341. Im Rahmen einer Geltendmachung eines Rechtes aus dem Beförderungsvertrag bei einer Fahrkarte des Typs eTiket (Art. 250 SPPO) kommt es im Rahmen der Erledigung auch zu einer Auseinandersetzung der Treuepunkte, die durch den Kauf des Fahrausweises in Einklang mit dem Tarif TR 10 erlangt wurden.

341. 1. Rechte auf Auseinandersetzung einer finanziellen Leistung sind durch eine Auseinandersetzung der Punkte in keiner Weise betroffen.

A. GELTENDMACHUNG EINES RECHTES AUS GRÜNDEN, DIE DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND

342. Im Fall einer Geltendmachung eines Rechtes aus dem Beförderungsvertrag aus einem Grund, der durch den Reisenden zu vertreten ist, werden vom Treuekonto alle für den gekauften Fahrausweis erlangten Punkte abgezogen. Nach einer positiven Erledigung des geltend gemachten Rechtes bleiben die Punkte abgezogen, und dies auch, falls der Abzug gleich dem zuerkannten Betrag oder höher als der zuerkannte Betrag ist und der Erstattungsbetrag bei 0 liegt. Im Fall einer Ablehnung werden die Punkte dem Treuekonto des Reisenden wieder gutgeschrieben.

342. 1. Falls der Fahrausweis durch Treuepunkte beglichen wurde, werden die Punkte im Fall der Rückgabe eines vollständig nicht genutzten Ausweises zurückgegeben, und zwar gemäß den Art. 270 – 283 SPPO.

B. GELTENDMACHUNG EINES RECHTES AUS GRÜNDEN, DIE NICHT DURCH DEN REISENDEN ZU VERTRETEN SIND

343. Im Fall einer Geltendmachung eines Rechtes aus dem Beförderungsvertrag aus einem Grund, der nicht durch den Reisenden zu vertreten ist, werden alle für den gekauften Fahrausweis erlangten Punkte abgezogen. Nach einer positiven Erledigung des geltend gemachten Rechtes bleiben die Punkte abgezogen, im Fall einer teilweisen Nichtinanspruchnahme werden Punkte für die gefahrene Strecke zurückgegeben, im Fall einer Ablehnung werden die Punkte dem Treuekonto des Reisenden wieder gutgeschrieben.

344. Falls der Fahrausweis durch Treuepunkte beglichen wurde, werden die geltend gemachten Punkte bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises in voller Höhe zurückgegeben, mit Ausnahme von Fällen gemäß Art. 344. 1.

344. 1. Ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 1. Klasse hat – mit Ausnahme von Fällen, in denen in dem Abschnitt gemäß dem gültigen Fahrplan keine Züge mit Abteilen der 1. Klasse verkehren – ein Recht auf eine Erstattung der Differenz zwischen den Treuepunkten für die 1. und 2. Klasse für den Fall, dass er die 1. Klasse über die gesamte Strecke oder einen Teil der Strecke nicht nutzen konnte⁵⁶. Diese Tatsache hat der Reisende durch eine Bestätigung von einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD zu belegen.

345. - 346. Ohne Eintrag.

⁵⁶ z.B. war in dem Wagen kein freier Platz oder der Wagen wurde nicht gereiht.

TEIL SECHS SCHLUSSBESTIMMUNGEN


347. Diese SPPO erlangten Wirksamkeit am 12.12.2010 durch Bekanntgabe im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) Nummer 47-48/2010 und sind gültig in der Fassung der Änderungen laut der Übersicht über die entsprechenden Änderungen.


348. Mit Erlangung der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser SPPO verlieren ihre Gültigkeit und Wirksamkeit die SPPO, Aktenzeichen 57837/2000, vom 1.7.2000.

Anlage 1

EIGENABFERTIGUNG VON REISENDEN

EIGENABFERTIGUNG VON REISENDEN

1. In ausgewählten Zügen der ČD oder in allen Zügen auf der jeweiligen Strecke, die im Fahrplan mit dem Symbol  gekennzeichnet sind, gilt eine abweichende Art und Weise der Abfertigung von Reisenden, bei der die Reisenden eine höhere Verantwortung für ihre Abfertigung haben als auf anderen Strecken. Die Bestimmungen der SPPO und des Tarifes TR 10 gelten in diesen Zügen mit den in dieser Anlage angeführten Abweichungen.

2. In einen im Fahrplan mit dem Symbol  gekennzeichneten Zug hat ein Reisender mit einem vorab gekauften Fahrausweis oder Beförderungsausweis bzw. Beleg für eine Beförderung von Gepäck zu steigen (nachfolgend „Fahrkarte“).

2. 1. Eine Reisender ohne einen Fahrausweis hat die Pflicht sich die erforderlichen Belege an einem Fahrkartenautomaten im Fahrzeug gemäß Art. 76 SPPO zu kaufen. Falls der Reisende außerhalb einer Strecke mit einer Eigenabfertigung von Reisenden fährt, so kauft er Fahrausweise zumindest bis zum Umsteigebahnhof. An einem Fahrkartenautomaten kann nur mit Münzen oder einer sog. EPIK bezahlt werden.

2. 1. 1. Im Fall einer Störung des Fahrkartenautomaten meldet er diesen Umstand dem Lokführer.

2. 2. Ein Reisender ohne einen Fahrausweis, der einen Wagen ohne einen Fahrkartenautomaten betritt, und ein Reisender, der einen Wagen ohne einen Fahrkartenentwerter betritt, ist verpflichtet den Wagen durch jene Tür zu betreten, die dem Lokführerstand am nächsten liegt und er ist verpflichtet, während der Standzeit des Zuges im Bahnhof den Lokführer um die Ausgabe einer Fahrkarte zu ersuchen.

2. 2. 1. Durch die hinteren Türen eines mit einem Fahrkartenentwerter ausgestatteten Wagens und in einen angehängten Wagen dürfen nur Reisende mit einem vorab gekauften gültigen Fahrausweis einsteigen.

3. Der Reisende ist verpflichtet unmittelbar nach dem Betreten des Zuges die Fahrkarte im Fahrkartenentwerter zu entwerten (in Richtung der orangenen Pfeile), sofern der Wagen mit einem solchen ausgestattet ist.

3. 1. Eine Hin- und Rückfahrkarte entwertet der Reisende bei der Rückfahrt auf der gegenüberliegenden Seite der Fahrkarte.

3. 2. In einem Fahrkartenentwerter werden nicht entwertet: Hefte einer sog. Kilometerbank (KMB), Streckenfahrkarten, Netzfahrkarten, internationale Fahrausweise, im Zug gekaufte Fahrkarten, Fahrkarten des Typs eTiket oder Fahrkarten aus Pappe.

3. 3. Sofern im Wagen kein Fahrkartenentwerter vorhanden ist oder dieser defekt ist, ist der Reisende verpflichtet eine Fahrkarte dem Lokführer zur Kontrolle vorzulegen.

4. Eine nicht entwertete Fahrkarte, mit Ausnahme der in Art. 3. 2. dieser Anlage angeführten Fälle, oder eine im Fahrkartenentwerter wiederholt entwertete Fahrkarte (mit Ausnahme einer Hin- und Rückfahrkarte) ist im jeweiligen Zug ungültig. Ein Reisender, der eine solche Fahrkarte vorlegt oder der bei einer Kontrolle der Fahrausweise einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD keine Fahrkarte vorlegt, wird

für einen Fahrpreis abgefertigt, auf den er einen Anspruch nachweist, zuzüglich eines Aufpreises auf den Fahrpreis in Höhe von **1000 CZK**.

4. 1. Der Aufpreis auf den Fahrpreis wird auf **400 CZK** gemindert, falls der Reisende diesen mit dem abgerechneten Fahrpreis oder Fahrpreisaufschlag vor Ort oder an einem Kassenschalter binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt.

4. 1. 1. Falls der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf staatliche Feiertage, sonstige Feiertage oder Ruhetage fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

4. 2. Ein Aufpreis auf den Fahrpreis in voller Höhe einschließlich des abgerechneten Fahrpreises oder Fahrpreisaufschlages kann ohne weitere Gebühren an einem Kassenschalter zwischen dem 15. und dem 60. Tag ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages bezahlt werden, oder kann auf das Konto überwiesen werden, dessen Nummer auf der Bestätigung angeführt ist, unter Angabe des Verwendungszwecks (sog. variables Symbol), wobei in diesem Fall der Tag der Aufgabe des Überweisungsauftrages maßgeblich ist.

4. 2. 1. Falls der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf staatliche Feiertage, sonstige Feiertage oder Ruhetage fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Arbeitstag.

4. 2. 2. Falls der Reisende bis zum 14. Tag ab dem Tag der Entstehung der Verpflichtung zur Bezahlung des geschuldeten Betrages incl. den geschuldeten Betrag in voller Höhe durch Überweisung auf die Kontoverbindung bezahlt, wird ihm binnen 14 Tagen ab der Vornahme der Zahlung die Differenz zwischen der in Rechnung gestellten und der geminderten Höhe des Aufpreises auf den Fahrpreis auf die Kontoverbindung zurück überwiesen, von der aus die Zahlung vorgenommen wurde.

4. 3. Falls der Reisende den geschuldeten Betrag nicht gemäß Art. 5. 1. und 5. 2. SPPO bezahlt, wird zu einer rechtlichen Beitreibung der auf der Bestätigung angeführten Forderung und der hiermit verbundenen Gebühren übergegangen. Die ČD fordert den Reisenden vor einem Übergang zu einer rechtlichen Beitreibung nicht zur Bezahlung des geschuldeten Betrages auf.

5. Einen Anspruch auf eine Ermäßigung hat der Reisende einem beauftragten Arbeitnehmer der ČD bei einer Kontrolle der Fahrausweise nachzuweisen.

6. Bei einem Umsteigen von einem Zug mit einer Eigenabfertigung von Reisenden kauft ein Reisender, der über keinen gültigen Fahrausweis für die weitere Fahrt verfügt, eine Fahrkarte im Umsteigebahnhof oder er fordert einen beauftragten Arbeitnehmer der ČD im Anschlusszug um deren Ausstellung auf. In beiden Fällen stellt ein Arbeitnehmer der ČD dem Reisenden eine Fahrkarte vom ursprünglichen Antrittsbahnhof bis zum tatsächlichen Zielbahnhof aus und zieht den ursprünglich bezahlten Preis von der neuen Fahrkarte ab.

7. Beim Betreten durch die Vordertür eines im Fahrplan mit dem entsprechenden Symbol gekennzeichneten Zuges ist der Lokführer zu einer Kontrolle der Fahrkarten

berechtigt; eine stichprobenartige Kontrolle wird durch den Lokführer oder andere beauftragte Arbeitnehmer der ČD vorgenommen.

8. Detaillierte Informationen über die Beförderungsbedingungen in Zügen mit einer Eigenabfertigung von Reisenden sind an Aushängen in den betroffenen Bahnhöfen aufgeführt.

Anlage 2

VERZEICHNIS DER INTEGRIERTEN VERKEHRSSYSTEME (IDS) MIT EINBINDUNG DER ČD

VERZEICHNIS DER INTEGRIERTEN VERKEHRSSYSTEME (IDS) MIT EINBINDUNG DER ČD

Im Rahmen gültiger abgeschlossener Vereinbarung trat die Gesellschaft ČD folgenden integrierten Verkehrssystemen (IDS) bei:

Region	Name des integrierten Verkehrssystems	Abkürzung	Gültig seit
Hauptstadt Prag und Bezirk Mittelböhmen	Pražská integrovaná doprava (Prager Integrierter Verkehr)	PID	1992
Bezirk Zlín	Zlínská integrovaná doprava (Integrierter Verkehr Zlín)	ZID	1992
Bezirk Mähren-Schlesien	Integrovaný dopravní systém Moravskoslezského kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Mähren-Schlesien)	ODIS	1996
Bezirk Pilsen (Plzeň)	Integrovaná doprava Plzeňska (Integrierter Verkehr der Region Pilsen)	IDP	1. 1. 2002
Bezirk Hradec Králové und Bezirk Pardubice	VYDIS Integrovaný dopravní systém (VYDID Integriertes Verkehrssystem)	VYDIS	1. 1. 2002
	Integrovaná regionální doprava (Integrierter regionaler Verkehr)	IREDO	1. 3. 2005
Bezirk Südböhmen	Integrovaný dopravní systém Jihočeského kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Südböhmen)	IDS JK	1. 1. 2017
	Integrovaný dopravní systém Táborska (Integriertes Verkehrssystem der Region Tábor)	IDS TA	1. 1. 2003
Bezirk Südmähren	Integrovaný dopravní systém Jihomoravského kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Südmähren)	IDS JMK	1. 1. 2004
Bezirk Karlsbad (Karlovy Vary)	Integrovaný dopravní systém Karlovarského kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Karlsbad)	IDOK	13. 6. 2004
Bezirk Olmütz (Olomouc)	Integrovaný dopravní systém Olomouckého kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Olmütz)	IDSOK	1. 1. 2005
Bezirk Liberec	Integrovaný dopravní systém Libereckého	IDOL	1. 7. 2009

	kraje (Integriertes Verkehrssystem des Bezirks Liberec)		
Bezirk Ústí nad Labem	Doprava Ústeckého kraje (Verkehrsverbund des Bezirks Ústí nad Labem)	DÚK	1. 1. 2016

Informationen über die Beförderungs- und die Tarifbedingungen der jeweiligen integrierten Verkehrssysteme (IDS) werden nur im Rahmen der Einzugsbereiche des jeweiligen integrierten Verkehrssystems (IDS) gewährt.

Nähere Informationen über die einzelnen integrierten Verkehrssysteme (IDS) stehen zur Verfügung unter www.cd.cz.

Anlage 4

SONDERWAGEN UND SONDERZÜGE

SONDERWAGEN UND SONDERZÜGE

1. In dieser Anlage werden die Bedingungen für eine Bestellung, Organisierung, Preisfindung und Abfertigung von Fahrten von Sonderzügen und Sonderwagen (Nostalgiefahrten etc.), von Testfahrten, von Beförderungen von Schienenfahrzeugen, einer Miete von Fahrzeugen und einer Miete von Personal der Gesellschaft ČD definiert.

2. Auf vertraglicher Grundlage erbringt die Gesellschaft ČD folgende Leistungen und Geschäftsfälle:

- a) Fahrten von Sonderzügen und Sonderwagen des Personenverkehrs,
- b) Fahrten für Filmzwecke und für Präsentationsfahrten von Fahrzeugen,
- c) Fahrten von Sonderzügen mit Begleitprogramm,
- d) Test- und Messfahrten für externe Kunden,
- e) Testfahrten und Beförderungen von Fahrzeugen der ČD, die durch den Hersteller übergeben wurden, oder zu oder von Instandsetzungen, und dies auch im Rahmen von Instandsetzungen innerhalb von Garantiefrieten,
- f) Fahrten von Sonderzügen (Sonderwagen) für Belange von Lieferanten der ČD zur Gewährleistung einer Erfüllung von Bedingungen von Lieferverträgen,
- g) Beförderungen, Testfahrten und technische- und Sicherheitstests fremder Fahrzeuge (von Fahrzeugen anderer Eigentümer als der Gesellschaft ČD),
- h) Miete von Personenwagen und Triebfahrzeugen der ČD – dies kann nicht gesondert erfolgen, sofern die ČD in der Lage ist, den gesamten Geschäftsfall zu realisieren,
- i) Miete von Personenwagen und Triebfahrzeugen Dritter als Sublieferungen für die Erfüllung eines Geschäftsfalls,
- j) nichtkommerzielle Fahrten von Sonderwagen und Sonderzügen und Begleitveranstaltungen,
- k) Stellung von Leistungen eines Zugpersonals, der Leistungen eines Lokomotivführers etc.,
- l) sonstige Veranstaltungen, die auf Grundlage einer Entscheidung der Führung der ČD genehmigt werden.

3. Bei der Abgabe von Bestellungen von Sonderwagen und Sonderzügen für eine Beförderung von Personen wird vorgegangen gemäß Tarif TR 10, Teil Vier, Kapitel VI.

4. Sonstige Bestellungen von Fahrten von Sonderzügen und Sonderwagen, einer Beförderung von Fahrzeugen, einer Miete von Fahrzeugen und Personal können gegenüber der Gesellschaft ČD schriftlich geltend gemacht werden, und zwar durch elektronische Post, per Fax oder in Briefform bei einer Zweigniederlassung, die unter www.cd.cz angeführt ist. Eine telefonische Bestellung muss der Besteller nachfolgend auch in Schriftform bestätigen.

5. Termine für die Abgabe einer Bestellung von Sonderzügen:

- a) bei einem Sonderzug im (tschechischen) innerstaatlichen Verkehr mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Fahrt,
- b) bei einem Sonderzug im zwischenstaatlichen Verkehr mindestens 90 Kalendertage vor dem Termin der Fahrt.

6. Termine für die Abgabe einer Bestellung von Sonderwagen:

- a) bei einem Sonderwagen im (tschechischen) innerstaatlichen Verkehr mindestens 15 Kalendertage vor dem Termin der Fahrt,
- b) bei einem Sonderwagen im zwischenstaatlichen Verkehr mindestens 60 Kalendertage vor dem Termin der Fahrt.

7. Termine für die Abgabe einer Bestellung von Testfahrten genehmigter Fahrzeugtypen:

- a) im (tschechischen) innerstaatlichen Verkehr mindestens 7 Arbeitstage vor dem Termin der Fahrt,
- b) im internationalen Verkehr nach den gängigen Bedingungen der betroffenen ausländischen Bahnverwaltungen oder Beförderer.

8. Termine für die Abgabe einer Bestellung von Testfahrten nicht genehmigter Fahrzeugtypen nach Ausgabe einer Zustimmung der zuständigen Bahnbehörden:

- a) im (tschechischen) innerstaatlichen Verkehr mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin der Fahrt,
- b) im internationalen Verkehr nach den gängigen Bedingungen der betroffenen ausländischen Bahnverwaltungen oder Beförderer.

9. Die ČD kann Bestellungen auch zu kürzeren Fristen als in den Artikeln 5 – 8 dieser Anlage festgelegt annehmen. Bei Bestellungen, die zu einem späteren Termin eingehen, kann jedoch aus betrieblichen oder technologischen Gründen deren ordnungsgemäße und rechtzeitige Gewährleistung nicht garantiert werden.

9. 1. Eine Ausnahme bezüglich der Termine für einen Eingang von Bestellungen kann schriftlich der Leiter der Abteilung O16 der Generaldirektion der ČD genehmigen.

10. Die ČD nimmt nach Zugang einer Bestellung eine vorläufige Kalkulation vor, sie prüft die technologische Ausführbarkeit, sie beurteilt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen die Möglichkeit eines Einsatzes der erforderlichen Fahrzeuge und des erforderlichen Personals. Nachfolgend schlägt sie ungefähre Fahrpläne oder eine Beförderungstrecke und ein vorläufiges Preisangebot gemäß den gültigen wirtschaftlichen Regeln der ČD vor.

10. 1. Falls der Besteller die vorläufige Kalkulation akzeptiert, wird er durch die ČD zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung bzw. zum Abschluss eines Vertrages über die Umsetzung der Bestellung aufgefordert.

11. Falls der Besteller von der Bestellung zurücktritt, nachdem er eine verbindliche Bestellung unterzeichnete oder nachdem er einen Vertrag über die Umsetzung der Bestellung unterzeichnete (nachdem er sich schriftlich zur Bezahlung des vertraglichen Preises verpflichtete), ist er zur Bezahlung von Stornogebühren in Einklang mit Art. 274 des Tarifs TR 10 verpflichtet.

11. 1. Für den internationalen Verkehr gelten Stornobedingungen in Einklang mit den Bedingungen der beteiligten Verwalter der Eisenbahninfrastruktur oder anderer Beförderer, sofern diese nicht im Widerspruch zu internationalen Vorschriften stehen; Stornogebühren fallen jedoch mindestens gemäß der Bestimmung des Art. 11 dieser Anlage an.

12. Die Kalkulation des Preises nimmt die ČD vor auf Grundlage der gültigen sog. Wirtschaftlichen Regeln der ČD, der sog. Erklärung über die gesamtstaatliche und die regionale Bahn der Staatlichen Eisenbahnverkehrswegeverwaltung der

Tschechischen Republik (SŽDC) für den entsprechenden Zeitraum, auf Grundlage der gültigen sog. Preisliste für Leistungen für den Bereich Schienenfahrzeuge, deren Personal und hiermit verbundene Tätigkeiten und gemäß der gültigen sog. Maßnahmen zur Abfertigung von Fahrten und von Beförderungen von Bahnfahrzeugen des Beförderers ČD.

- 13.** Die Abrechnung nimmt die Abrechnungsstelle für Beförderungserlöse (OPT) unverzüglich auf Grundlage einer Anweisung zur Fakturierung vor, und die OPT sendet die Rechnung an den Besteller an dessen Zustellanschrift.

13. 1. Die Abrechnung erfolgt bzw. die Fälligkeit von Rechnungen wird so vereinbart, dass der abgestimmte vertragliche Preis gemäß der verbindlichen Bestellung / gemäß dem abgeschlossenen Vertrag mindestens 5 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bezahlt (dem Konto der ČD gutgeschrieben) wird. In Fällen, bei denen für das Stattfinden der Veranstaltung ein vorheriger Transport von erforderlicher Technik etc. erforderlich ist oder es sich um die Gewährleistung einer Veranstaltung mit internationaler Beteiligung handelt, wird diese Frist individuell in der verbindlichen Bestellung oder im abgeschlossenen Vertrag vereinbart. Ohne eine derart vorgenommene Bezahlung kann eine Veranstaltung nicht umgesetzt werden und gegenüber dem Besteller können Stornogebühren gemäß Art. 11 dieser Anlage in Rechnung gestellt werden.

13. 2. Im Fall wiederholter Veranstaltungen kann auf Grundlage einer Vereinbarung bei Bestellern mit einer ordnungsgemäßen Zahlungsmoral eine Rechnung mit einer Fälligkeit erst nach der Realisierung der verbindlichen Bestellung bzw. nach Realisierung des abgeschlossenen Vertrages ausgestellt werden. In einem solchen Fall wird eine Anweisung zur Fakturierung an die Abrechnungsstelle für Beförderungserlöse (OPT) spätestens 7 Kalendertage nach Abschluss der Veranstaltung übersandt.

Anlage 5

ABFERTIGUNG VON REISENDEN BEI EINEM SCHIENENERSATZVERKEHR

ABFERTIGUNG VON REISENDEN BEI EINEM SCHIENENERSATZVERKEHR

In bekannt gegebenen Fällen gelten für eine Abfertigung von Reisenden ohne gültige Fahrkarte in Verkehrsmitteln eines Schienenersatzverkehrs die nachfolgend angeführten Bedingungen, die von den Standardbedingungen gemäß den SPPO abweichen.

1. Sofern eine Abfertigung und Kontrolle der Fahrausweise nicht vor dem Einsteigen in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs erfolgt (siehe unten), steigen die Reisenden immer durch die Vordertür in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs. In einem solchen Fall legen sie ihre Fahrausweise dem Fahrer des Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs gemäß Art. 13 der SPPO zur Kontrolle vor.

2. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte wird durch den Fahrer des Schienenersatzverkehrs beim Einsteigen in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs gemäß der Fahrpreistabelle 2 G des Tarifs TR 10 abgefertigt.

2. 1. Der Fahrer des Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs gibt an einen Reisenden ohne gültigen Fahrausweis eine in der gegenständlichen Verbindung bis zum Zeitpunkt des Aussteigens aus dem Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs gültige Fahrkarte aus.

2. 2. Eine durch einen Fahrer eines Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs auch aus seiner eigenen Ausgabereinrichtung ausgegebene Fahrkarte erfüllt die Erfordernisse eines Fahrausweises der ČD und eines vereinfachten Steuerbeleges (Rechnung).

2. 3. Fahrkarten eines Schienenersatzverkehrs können nicht im Vorverkauf gekauft werden.

3. Bei einem Umsteigen in einen Anschlusszug stellt ein beauftragter Arbeitnehmer der ČD dem Reisenden eine Standardfahrkarte der ČD gemäß dem Tarif TR 10 oder gemäß Akquisitionsangeboten aus, die durch die ČD im Beförderungs- und Tarifanzeiger (PTV) veröffentlicht wurden, und dies nach den Regeln für einen Aufschlag bei einer Fahrt hinter dem ursprünglichen Zielbahnhof gemäß dem Tarif TR 10, Art. 32 (ein gemäß der Fahrpreistabelle 2 G des Tarifs TR 10 bezahlter Preis wird abgezogen).

4. In bekannt gegebenen Fällen können beauftragte Arbeitnehmer der ČD eine Standardabfertigung von Reisenden vor dem Einsteigen in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs, während der Fahrt des Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs oder bei einem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs vornehmen. Eine Abfertigung von Reisenden bei einem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs ist nur auf Grundlage einer Bestätigung über das Einsteigen in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs möglich, die der Reisende unentgeltlich in seinem Startbahnhof vom Fahrer des Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs erhält.

4. 1. Falls der Reisende keine Bestätigung über das Einsteigen in das Verkehrsmittel des Schienenersatzverkehrs vorlegt, wird er beim Aussteigen

durch eine Fahrkarte vom Ausgangsbahnhof des Verkehrsmittels des Schienenersatzverkehrs mit einem Aufpreis auf den Fahrpreis in Einklang mit den SPPO abgefertigt.

5. Über die Aufnahme einer Abfertigung gemäß dieser Anlage werden die Reisenden bei der Einführung eines Schienenersatzverkehrs und an Aushängen in den betroffenen Bahnhöfen informiert.

Anlage 6

ZUGKATEGORIEN

A. Züge einer höheren Kategorie (Qualitätszüge) und deren Definition

Züge einer höheren Kategorie (Qualitätszüge) gewährleisten für die Reisenden Komfortverbindungen im (tschechischen) innerstaatlichen und im internationalen Zugverkehr. Für diese Züge werden neue oder modernisierte Wagen oder Triebzüge eingesetzt, die den Reisenden den erforderlichen Komfort während der Zugfahrt garantieren und die die Erbringung von ergänzenden Dienstleistungen ermöglichen. Den Reisenden steht während der gesamten Zugfahrt speziell geschultes Zugpersonal zur Verfügung.

Übersicht über die Züge einer höheren Kategorie (Qualitätszüge) und die in diesen Zügen erbrachten Dienstleistungen:

SuperCity (SC)

- für diese Züge werden Pendolino-Triebzüge mit aktiver Neigetechnik eingesetzt;
- Großraumwagen der 1. und der 2. Wagenklasse, Bistroabteil;
- stilles Abteil, Plätze für Reisende mit Kindern oder Plätze für Reisende mit Kindern - Kinderkino, Plätze für Reisende mit Kinderwagen, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende im Rollstuhl, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit;
- Klimatisierung, kostenfreier Internetanschluss, Informations- und Unterhaltungsbordportal, Steckdosen mit 230 V, audiovisuelles Informationssystem für Reisende, WC mit Wickeltisch, Tischspiele für Kinder in Wagen Nr. 4;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 2. Wagenklasse;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen aus dem kompletten Angebot des Bistroabteils für Reisende in der 1. Wagenklasse mit einem Am-Platz-Service;
- platzkartenpflichtige Sitzplätze in der 1. und der 2. Wagenklasse;
- in der 1. Wagenklasse kostenfrei ein Welcome Drink, eine Bonuserfrischung (1x ein warmes Getränk – Kaffee oder Tee, ein kleiner Imbiss aus dem aktuellen Angebot, 1x ein stilles Wasser in Flaschenform) und 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot;
- in der 2. Wagenklasse kostenfrei 1x ein stilles Wasser in Flaschenform und 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot.

Railjet (rj)

- für diese Züge werden moderne railjet-Züge der ČD (in blauer Ausführung) und der ÖBB (in roter Ausführung) eingesetzt;
- Großraumwagen der 1. und der 2. Wagenklasse, in der 1. Wagenklasse zudem ein Businessabteil mit reservierungspflichtigen Sitzplätzen, Restaurantanteil;

- stilles Abteil, Plätze für Reisende mit Kindern mit Kinderkino, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende im Rollstuhl, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit;
- Klimatisierung, kostenfreier Internetanschluss, Informations- und Unterhaltungsbordportal, Steckdosen mit 230 V, audiovisuelles Informationssystem für Reisende, WC mit Wickeltisch, Kinderkino und Tischspiele für Kinder (nur der railjet ČD) in Wagen Nr. 21;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 2. Wagenklasse;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen aus dem kompletten Angebot des Restaurantanteils für Reisende in der 1. Wagenklasse einschließlich des Businessabteils mit einem Am-Platz-Service;
- im Businessabteil kostenfrei ein Welcome Drink, 1x ein stilles Wasser in Flaschenform oder ein kleiner Snack, 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot und in der Tschechischen Republik ein Voucher im Wert von 50 Tschechischen Kronen für einen Imbiss oder für Erfrischungen aus dem aktuellen Angebot des Restaurantwagens;
- in der 1. Wagenklasse kostenfrei 1x ein stilles Wasser in Flaschenform und 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot.

EuroCity, InterCity (EC, IC)

- für diese Züge werden in der Regel neue oder modernisierte Wagen klassischer Bauart für den Fernverkehr eingesetzt;
- EuroCity – Züge für internationale Verbindungen, InterCity – Züge für innerstaatliche Verbindungen;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse, Restaurantwagen oder Bistrowagen;
- die Züge können auch aus Wagen ausländischer Beförderer bestehen, der Umfang und die Qualität der erbrachten Leistungen kann daher variieren (incl. der Catering-Dienstleistungen);
- Plätze für Reisende mit Kindern, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit, in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende im Rollstuhl und ein Damenabteil;
- Klimatisierung, audiovisuelles Informationssystem für Reisende, Steckdosen mit 230 V, in ausgewählten Wagen kostenfreier Internetanschluss, in ausgewählten Zügen ist ein Wagen mit Kinderkino und mit Tischspielen für Kinder gereiht;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 2. Wagenklasse;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen aus dem kompletten Angebot des Restaurantwagens oder des Bistrowagens für Reisende in der 1. Wagenklasse mit einem Am-Platz-Service;
- ausgewählte Züge mit reservierungspflichtigen Sitzplätzen in der 1. und der 2. Wagenklasse;

- in der 1. Wagenklasse kostenfrei 1x ein stilles Wasser in Flaschenform und 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot.

EuroNight (EN)

- für diese Züge werden in der Regel modernisierte Wagen in klassischer und spezieller Bauart für einen Fernverkehr (Nachtverkehr) eingesetzt;
- EuroNight-Züge bestehen aus Wagen der Gesellschaft ČD und ausländischer Beförderer, Unterbringungsleistungen werden durch verschiedene Serviceunternehmen erbracht; der Umfang und die Qualität der erbrachten Leistungen in den einzelnen Schlafwagen und Liegewagen kann daher variieren;
- Großraumwagen oder Abteilwagen mit Sitzplätzen, Schlafwagen und Liegewagen;
- Autoreisewagen – für die Züge auf der Strecke Prag (Praha) – Poprad-Tatry/Košice/Humenné werden Spezialwagen für die Beförderung von Kraftfahrzeugen und Motorrädern gereiht;
- Schlafwagen mit Abteilen für maximal 3 Reisende in der Kategorie Economy (Abteile des Typs Single, Double, Triple) – Abteil mit Waschbecken, und Deluxe (Abteile des Typs Single, Double, Triple) – Abteil mit Dusche und WC (in ausgewählten Zügen);
- Liegewagen mit Abteilen für 4 oder maximal 6 Reisende;
- im Schlafwagen kostenfrei ein Frühstückspaket (1x ein warmes Getränk – Kaffee oder Tee, Imbiss gemäß dem aktuellen Angebot) und ein Hygienepaket (mindestens Seife, Handtuch und ein stilles Wasser in Flaschenform für die Mundhygiene);
- Möglichkeit des Kaufs von Erfrischungen beim Schlaf- oder Liegewagenschaffner;
- obligatorische Reservierung eines Platzes für eine Beförderung in Schlafwagen und Liegewagen;
- eine Beförderung von Hunden und anderen Haustieren in Schlafwagen ist untersagt.

Express (Ex)

- für diese Züge werden in der Regel modernisierte Wagen klassischer Bauart für den innerstaatlichen und den internationalen Fernverkehr eingesetzt;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse;
- in der Zugkategorie Express ist in der Regel kein Restaurantwagen oder Bistrowagen gereiht;
- die Züge können auch aus Wagen ausländischer Beförderer bestehen, der Umfang und die Qualität der erbrachten Leistungen kann daher variieren (incl. der Catering-Dienstleistungen);

- Plätze für Reisende mit Kindern, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit, in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende im Rollstuhl und ein Damenabteil;
- Klimatisierung, audiovisuelles Informationssystem für Reisende, Steckdosen mit 230 V, in ausgewählten Wagen kostenfreier Internetanschluss, in ausgewählten Zügen ist ein Wagen mit Kinderkino und mit Tischspielen für Kinder gereiht;
- Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 1. und der 2. Wagenklasse (in der Regel nur in der Tschechischen Republik und nur in ausgewählten Abschnitten);
- ausgewählte Züge mit reservierungspflichtigen Sitzplätzen in der 1. und der 2. Wagenklasse;
- in der 1. Wagenklasse kostenfrei 1x ein stilles Wasser in Flaschenform und 1x die Tagespresse aus dem aktuellen Angebot.

B. Sonstige Zugkategorien und deren Definition

Schnellzug einer höheren Kategorie (Qualitätszug) (Rx)

- für diese Züge werden überwiegend neue Einheiten oder modernisierte Wagen klassischer Bauart für den Fernverkehr eingesetzt;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse;
- in einem Zug der Kategorie Rx ist kein Restaurantwagen oder Bistrowagen gereiht;
- Plätze für Reisende mit Kindern, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit, in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende im Rollstuhl und ein Damenabteil;
- in ausgewählten Zügen Klimatisierung, audiovisuelles Informationssystem für Reisende, Steckdosen mit 230 V und kostenfreier Internetanschluss;
- in ausgewählten Zügen Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 1. und der 2. Wagenklasse oder Angebot der Dienstleistung ČD Snack (Lebensmittelautomat);
- in der 1. Wagenklasse kostenfrei 1x die Tagespresse, mit Ausnahme von Zügen mit Triebwagen der Baureihe 660 InterPanter.

Schnellzug (Rychlík - R)

- für diese Züge werden Wagen oder Einheiten für den Fernverkehr eingesetzt;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse;
- Wagen der 1. Wagenklasse in ausgewählten Zügen;
- in einem Zug der Kategorie R ist kein Restaurantwagen oder Bistrowagen gereiht;

- in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende mit Kindern, Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit und Plätze für Reisende im Rollstuhl;
- in ausgewählten Zügen Angebot an Imbissen und Erfrischungen mittels einer mobilen Minibar für Reisende in der 1. und der 2. Wagenklasse.

Eilzug (Spěšný vlak - Sp)

- für diese Züge werden Wagen oder Einheiten für den Regionalverkehr eingesetzt;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse;
- Wagen der 1. Wagenklasse in ausgewählten Zügen;
- in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit und Plätze für Reisende im Rollstuhl.

Personenzug (Osobní vlak - Os)

- für diese Züge werden Wagen oder Einheiten für den Regionalverkehr eingesetzt;
- Großraumwagen oder Abteilwagen der 1. und der 2. Wagenklasse;
- Wagen der 1. Wagenklasse in ausgewählten Zügen;
- in ausgewählten Zügen Plätze für Reisende mit Fahrrädern, Plätze für Reisende mit einer geminderten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit und Plätze für Reisende im Rollstuhl.

Im Fall der Nichteinhaltung der oben beschriebenen Standards kann der Reisende ein Recht auf eine einmalige Entschädigung nur in Fällen gemäß Art. 325 der SPPO geltend machen.

C. Bezeichnung der Wagenklasse im gültigen Fahrplan unter Zug

- **1.2.** bei Zügen der Kategorie **Os** und **Sp** – im Zug sind zum Sitzen auch Wagen der 1. Wagenklasse gereiht;
- **2.** bei den Zügen **R**, **Rx** und Zügen einer höheren Kategorie (Qualitätszügen) – im Zug sind zum Sitzen nur Wagen der 2. Wagenklasse gereiht.